Vorgeschichte, Entstehung und Auswirkungen des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916

(Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Herbert Dierkopf
aus Förderstedt

Halle/Saale
1937

Gedruckt in der Buchdruckerei von Carl Trippo in Staßfurt

Vorgeschichte, Entstehung und Auswirkungen des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916

(Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Herbert Dierkopf
aus Förderstedt

Halle/Saale
1937

Gedruckt in der Buchdruckerei von Carl Trippo in Staßfurt

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. S. A. Kaehler
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. W. Holtzmann

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Februar 1936

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

„Sie sollten wissen, daß es nicht nötig ist daß ich lebe, wohl aber, daß ich meine Pflicht tue und für mein Vaterland kämpfe."

(Friedrich d. Gr. an d'Argens. 18. 9. 1760)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0119

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung: Problemstellung 7

Hauptteil:

I. Die innerpolitischen Voraussetzungen für das Zustandekommen des Hilfsdienstgesetzes vom 5. 12. 1916 9
1. Die wirtschaftspolitischen Voraussetzungen 10
2. Die sozialpolitischen Voraussetzungen 13

II. Das Zustandekommen des Hilfsdienstgesetzes 17
1. Das Wesen der Kriegswirtschaft 18
2. Die staatlichen Maßnahmen in der Kriegswirtschaft bis zur Einbringung des Gesetzes 19
3. Der Kampf zwischen Oberster Heeresleitung und Reichsregierung um die Einführung einer Arbeitspflicht 27
4. Die Beratungen des Hilfsdienstgesetzes im Reichstagsausschuß . 39
5. Die Parteien und der Gedanke der Arbeitspflicht 41
6. Die Verabschiedung des Gesetzes im Reichstag 45

III. Die Auswirkungen des Hilfsdienstgesetzes 53
1. Die Aufnahme des Gesetzes in Heimat, Heer und Ausland . . 53
2. Die sozialpolitischen Auswirkungen 57
3. Die staatsrechtlichen Auswirkungen 61
4. Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen 65
5. Der Kampf um die Beseitigung der Mißstände des Hilfsdienstgesetzes 71
6. Die Nachwirkungen des Hilfsdienstgesetzes in Arbeitsrecht und Gesetzgebung der Nachkriegszeit 78

Schluß: Zusammenfassung 81

Nachweise und Anmerkungen 84

Literatur.

Anlagen:

1. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.
2. Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.
3. Anträge der Gewerkschaften zu dem Hilfsdienstgesetz.
4. Auszug aus dem Schreiben des stellv. Kriegsministers v. Wandel vom 31. 7. 1915 an den Kriegsminister im Gr. Hauptquartier (Ablehnung der Arbeitspflicht).
5. Antwortschreiben der Obersten Heeresleitung vom 23. 10. 1916 an den Reichskanzler.
6. Denkschrift der Obersten Heeresleitung an den Reichskanzler über die Erweiterung der Wehrpflicht vom 2. 11. 1916.
7. Auszug aus einem persönlichen Schreiben des Generals Groener vom 22. 1. 1936. (Ueber Fragen der Kriegswirtschaft).

Zum Vorwort!

Der Verfasser hat ursprünglich die Absicht gehabt, die in einem vorläufigen Entwurf angenommene Dissertation weiter auszubauen. Durch unvorhergesehene Beanspruchung in seiner staatlichen und parteidienstlichen Tätigkeit war es ihm aber nicht möglich, die Arbeit so fertigzustellen, wie es wünschenswert und erforderlich gewesen wäre. Ich gebe die Arbeit in Druck in der Erwartung, später den Gegenstand nochmals ausführlicher behandeln zu können. Sie ist aus der Bearbeitung einer Preisaufgabe hervorgegangen, die im Jahre 1935 den Preis der Philosophischen Fakultät der Universität Halle erhalten hat.

Problemstellung.

Der Gedanke einer allgemeinen Dienstpflicht des Individuums für den Staat hat seine Wurzeln in der Entstehung des modernen Nationalstaates. Die Voraussetzung für den Gedanken der Dienstpflicht ist das Vorhandensein einer verpflichtenden Kraft, wie sie sich in dem Staate offenbart. Das Söldnerheer des Staates im Zeitalter des Absolutismus wird abgelöst durch das Volksheer, wie es zum ersten Male mit urwüchsiger Kraft in der levée en masse der französischen Revolutionsarmee in Erscheinung trat. In Preußen brachte das Boyensche Wehrgesetz vom 3. Sept. 1814[1]) die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht: „Jeder Eingeborene, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet." Obgleich der Wortlaut des Gesetzes eine allgemeine ‚Verpflichtung zur Verteidigung des Vaterlandes' ausspricht, beschränkte sich die praktische Durchführung des Gesetzes auf eine rein militärische Dienstpflicht. Diese Erscheinung hat ihre Ursache in dem Wesen des Krieges im 19. Jahrhundert. Mit der ungeheuren Ausweitung des staatlichen Lebens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mußte auch ein Wandel im Charakter des Krieges einsetzen. Infolge der industriellen Entwicklung trat die Wirtschaft immer mehr als beherrschende Macht neben den Staat. So mußte auch in einem Kriege zu dem Kampf des Soldaten die Front der Wirtschaft treten, an der für die Staatserhaltung gekämpft werden mußte.

Die deutschen Einigungskriege trugen noch rein militärischen Charakter. Aber schon der russisch-japanische Krieg hatte die bedeutenden Zusammenhänge zwischen Krieg und Wirtschaft in Erscheinung treten lassen. Die starken Wechselbeziehungen zwischen neuzeitlicher Kriegstechnik und den gewaltigen Massenheeren bedurften einer Regelung, um den Materialbedarf für die kämpfende Front sicherzustellen. Daneben gewann die Versorgung der Kriegswirtschaft mit den nötigen Arbeitskräften immer mehr an Bedeutung. In dem Preußischen Wehrgesetz von 1867 sowie in dem Kriegsleistungsgesetz von 1873 war eine allgemeine Arbeitspflicht für das Heeresgefolge bereits festgelegt.[2]) Die planmäßige Mobilisierung der Arbeitskräfte in der gesamten Wirtschaft für den Krieg war aber nicht durchgeführt.

So fand der Ausbruch des Weltkrieges Deutschland wirtschaftlich nicht vorbereitet. Die bitteren Erfahrungen während der schicksalvollen Jahre des Weltkrieges zeigen uns den Weg zur Gestaltung einer ‚totalen Mobilmachung'[3])

Es lohnt sich daher, wenn wir den Blick zurückwerfen auf die Frage der Gestaltung der Kriegswirtschaft während des Weltkrieges, wie sie mit dem vaterländischen Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916

angeschnitten wurde. Eine kritische Betrachtung der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Weltkrieges soll uns ein Bild geben von der schicksalvollen Entwicklung Deutschlands während des Weltkrieges. Die Ergebnisse der Untersuchung werden fruchtbar, wenn sie in Beziehung gebracht werden zu unserer künftigen Politik, um deren Gestaltung wir uns gegenwärtig bemühen.

I. Die innerpolitischen Voraussetzungen für das Zustandekommen des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916[4]) ist eine der wichtigsten gesetzgeberischen Maßnahmen, die während des Krieges getroffen worden sind Um die Entstehung dieses Gesetzes zu verstehen, müssen wir einen kurzen Rückblick auf die innerpolitische Entwicklung Deutschlands vor dem Weltkriege tun. Denn die Kriegsgesetzgebung steht in engster Beziehung zur gesamten Innenpolitik der Vorkriegszeit. Wir müssen daher in großen Zügen die Entwicklungslinien verfolgen, die zu den wirtschafts- und sozialpolitischen sowie staatsrechtlichen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes führen. Aus diesem Grunde müssen wir auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Vorkriegszeit eingehen, da sie in enger Verbindung stehen mit dem Begriff der ‚Kriegsbereitschaft'.[5])

Bedeutende Fragen der Vorkriegs-Innenpolitik, die keine Lösung gefunden hatten, wurden mit der Einbringung des Hilfsdienstgesetzes in den Reichstag wieder aufgerollt:

1. Die Frage der Gestaltung der deutschen Volkswirtschaft.
2. Die Herbeiführung eines Ausgleiches der Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer und die Heranziehung des Arbeiters zur Mitarbeit am politischen Leben des Staates und in der Wirtschaft.

Diese beiden Fragen, die in engster Beziehung zur ‚totalen Mobilmachung' stehen, erhielten mit dem gesamten Strukturwandel des Deutschen Reiches am Ende des 19. Jahrhunderts eine entscheidende Bedeutung für die Kriegführung: 1. Der Krieg konnte nicht ohne eine gesicherte Grundlage der nationalen Wirtschaft siegreich geführt werden, ebenso wie eine expansive Wirtschaftspolitik nicht geführt werden kann, wenn sie nicht machtpolitisch gesichert und unterstützt ist. 2. Mit der Industrialisierung Deutschlands erhielt der Arbeiter eine wachsende Bedeutung im Staat; ohne eine Entspannung der Lage zwischen Arbeiter und Unternehmer war eine Kriegführung schwer belastet; der Widerstand des Arbeiters gegen den Staat mußte eine gefährliche Krise in der Kriegführung heraufbeschwören.

Betrachten wir von dem Gesichtspunkt des ‚absoluten Krieges' (Clausewitz) die deutsche Mobilmachung, so müssen wir feststellen, daß Deutschland für das große Völkerringen nicht vorbereitet war. Wehrverfassung, Arbeitsverfassung und Wirtschaftsverfassung waren nicht

in Einklang miteinander gebracht worden. Diese ‚totale Mobilmachung' setzte eine einheitliche politische Idee voraus. Hier zeigte sich aber die innere Schwäche des nachbismarckschen Reiches, das für den Krieg geistig nicht vorbereitet war; eine innerpolitische geistige Einheitsfront als Grundlage des Kampfes nach außen war nicht vorhanden. Staat und Individuum waren auf eine Gesamtmobilmachung für den Krieg nicht eingestellt.

Aus dieser geistigen Haltung des wilhelminischen Reiches, die dem Denken des ganzen 19. Jahrhunderts entspricht, erklären sich auch die Versäumnisse auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Vorbereitung des Krieges. Als sich der eiserne Ring um Deutschland schloß, stand das Reich im Falle eines Krieges auch wirtschaftlich isoliert da. Es war klar, daß die politische Einkreisung Deutschlands auch auf seine Wirtschaft, die durch die Industrialisierung stark mit dem Weltmarkt verstrickt war, nachhaltige Wirkungen ausüben mußte. Denn Politik und Wirtschaft stehen in engster Wechselbeziehung zueinander. Eine wirtschaftliche Kriegsvorbereitung konnte daher nicht in wenigen Monaten durchgeführt werden, sondern sie mußte vielmehr ein wesentlicher Bestandteil der Volkswirtschaftspolitik sein.

Das Problem der Kriegswirtschaft wurde aber von den leitenden politischen Stellen in Deutschland kaum erörtert. Diese schwere Unterlassungssünde erklärt sich aus der allgemein herrschenden Ansicht in Deutschland über das Wesen und die Dauer eines modernen Krieges. Die politische und militärische Staatsführung, Wirtschaftsführer und -theoretiker sowie die öffentliche Meinung glaubten an eine rasche Beendigung des Krieges. Der künftige Krieg wurde nur als eine Pause im Getriebe der Weltwirtschaft betrachtet. Deshalb wurden auch die etwaigen wirtschaftlichen Folgen eines Krieges nicht berücksichtigt. Helfferich schreibt darüber: „Ich glaube, es gibt niemanden in Deutschland, der von sich sagen kann, er habe von Anfang an mit einem so langen Kriege und mit einer so strengen, sich im Verlaufe des Krieges immer mehr verschärfenden Abschnürung Deutschlands von auswärtigen Zufuhren gerechnet".[8])

In einzelnen Kreisen der Volkswirtschaft wurde sogar die Ansicht vertreten, daß eine enge Verbindung mit der Weltwirtschaft die beste Gewähr für einen dauernden Frieden biete. So wurde in den ‚Volkswirtschaftlichen Zeitfragen' (1914, Heft 6, S. 31) noch erklärt: „Die modernen Industriestaaten und Kapitalmächte sind . . auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens so eng miteinander verflochten, daß diese internationale Kapitalverflippung eine der stärksten Friedensgarantien im kapitalistischen Zeitalter bildet".

Kriegsplan und Kriegsrüstung stehen in engster Verbindung miteinander. Der Mobilmachungsplan für eine rasche Entscheidung des Krieges, wie er von Graf Schlieffen ausgearbeitet war, paßte sich ein in die gesamte Wirtschaftspolitik der Vorkriegszeit. Auch Graf Schlieffen nahm noch an, daß das Schwergewicht des modernen Krieges allein in der schnellen militärischen Entscheidung lag: „Lange sich hinschleppende Kriege sind zu einer Zeit unmöglich, wo die Existenz einer Nation auf dem ununterbrochenen Fortgang des Handels und der In-

dustrie gegründet ist, und durch eine rasche Entscheidung das zum Stillstand gebrachte Räderwerk wieder in Lauf gebracht werden muß . ."[7]) Der Schlieffensche Operationsplan war daher ganz auf den Gedanken eines schnellen militärischen Sieges aufgebaut, um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beseitigen; die wirtschaftliche Vorbereitung eines längeren Krieges wurde unterlassen. Die im Preußischen Kriegsministerium ausgearbeiteten Vorschläge über die Versorgung des Heeres mit Mannschaften und Kriegsmaterial legten daher auch nur eine neunmonatige Kriegsdauer zugrunde.[8])

Die wirtschaftliche Vorbereitung eines langen Krieges wurde überhaupt nicht in Erwägung gezogen, da sie einen starken Eingriff in die bisherige freie Wirtschaftspolitik bedingt hätte. Hierzu wäre nötig gewesen, daß die Staatsführung sich von ihrer Weltwirtschaftspolitik abkehrte und unter Einschränkung der industriellen Entwicklung zu einer stärkeren nationalen Wirtschaftsführung zurückgekehrt wäre.

Die deutsche Wirtschaft war aber schon stark in den Strom des weltwirtschaftlichen Getriebes hineingewachsen, aus dem sie sich nicht mehr herauslösen konnte, ohne eine starke Beeinflussung der gesamtstaatlichen Entwicklung hervorzurufen. Die politischen Vertreter des Freihandels versuchten die These zu rechtfertigen, daß der Sieg der Industrie eine notwendige Entwicklung der deutschen Wirtschaft sei; sie glaubten, daß die Schutzzollpolitik Deutschland zu seinem Schaden von der notwendigen Teilnahme am Welthandel zurückhalten werde. Das Schwergewicht der deutschen Volkswirtschaft verlagerte sich mehr und mehr zugunsten der Industrie. Trotz einzelner Versuche der Einführung eines Zolltarifs zum Schutze der Ernährung des Volkes wurde in der deutschen Handelspolitik an den Caprivischen Grundsätzen festgehalten.[9]) Diese Abhängigkeit vom Weltmarkt lähmte die politische Widerstandskraft Deutschlands mehr und mehr. Die Folgerung einer machtpolitischen Sicherung dieser Lage wurde aber nicht gezogen. Staatsführung und Wirtschaftsführung glaubten nicht an eine Abschnürung Deutschlands vom Weltmarkt. Helfferich erklärte 1900 in einem Vortrag: „. . . ich glaube, daß die Hochachtung vor dem deutschen Militär eine solche Annahme von vornherein ausschließt. — Wir haben ja so viel Nachbarn, sodaß es gänzlich undenkbar erscheint, daß uns alle die vielen Getreidezufuhrwege zu Wasser und zu Lande auf einmal gesperrt werden können".[10])

Auf das Risiko und die Gefahren, die durch die enge Verflechtung der deutschen Wirtschaft mit dem Weltmarkt verursacht waren, hatten bedeutende Wirtschaftsführer und -theoretiker schon frühzeitig aufmerksam gemacht.[11]) Die Forderung nach Vorbereitung einer wirtschaftlichen Kriegführung wurde mit allem Nachdruck erhoben: „. . . wir bedürfen einer Reihe typischer Institutionen, die zusammen ein geschlossenes System bilden müssen und nicht das Ergebnis zufälliger Einzelfälle, zerstreuter Konferenzen und vereinzelter administrativer Maßnahmen sein dürfen. Wir bedürfen aber nicht nur einer solchen Organisation, sondern wir bedürfen auch einer kriegswirtschaftlichen Strategie größten Stils".[12]) Die Schaffung eines ‚wirtschaftlichen Generalstabes', wie ihn der Lübecker Senator Possehl 1912 in einer

Denkschrift an die Regierung gefordert hatte, wurde vom Reichskanzler und vom Staatssekretär des Innern abgelehnt. Am 28 Dezember 1912 schrieb Staatssekretär Delbrück an den Reichskanzler, daß er dem Vorschlag der Schaffung eines wirtschaftlichen Generalstabes keinen praktischen Wert beimessen könne. „Die Vorbereitung einer völligen lückenlosen wirtschaftlichen Mobilmachung lag nach Ansicht der amtlichen Stellen überhaupt nicht im Bereiche der Möglichkeit."[13])

Das Kriegsministerium betrachtete die wirtschaftliche Mobilmachung als nicht zu seiner Aufgabe gehörig und überließ den zivilen Behörden die Behandlung dieser Frage. Das Reichsamt des Innern, dem die Wirtschaftspolitik oblag, griff aber nicht zu vorbereitenden Maßnahmen. „Der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg glaubte aus Gründen der Außenpolitik alle Maßnahmen vermeiden zu müssen, die irgendwie auf kriegerische Absichten Deutschlands deuten konnten, da das Bekanntwerden einer umfassenden wirtschaftlichen Mobilmachung des Reiches vom Auslande in einem ungünstigen Sinne ausgelegt werden konnte."[14]) Daß aber gerade die geographische Lage Deutschlands, die eine Abschließung vom Weltmarkt möglich erscheinen ließ, von der Regierung wirtschaftspolitische Maßnahmen verlangte, wurde von Bethmann-Hollweg nicht erkannt. Im Jahre 1913 arbeitete Staatssekretär Delbrück, der sich nunmehr von der Notwendigkeit der Erörterung kriegswirtschaftlicher Probleme überzeugt hatte, eine Denkschrift über die politische Lage aus, in der es heißt: „Die Erfahrungen des letzten Winters haben gezeigt, daß die Vorbereitungen für eine wirtschaftliche Mobilmachung nicht überall den bedeutenden Veränderungen gefolgt sind, die sich bei uns seit den letzten großen Kriegen vollzogen haben. Die Wirkung eines Krieges auf Handel und Industrie, die Versorgung der letzteren mit Rohstoffen, die Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt im Falle einer Mobilmachung, die Ernährung von Heer und Volk während der Dauer eines Feldzuges werden umfassendere Vorbereitungen erfordern, als bisher getroffen worden sind. Es wird sich dabei in der Hauptsache um Verwaltungsmaßnahmen handeln, in einzelnen Fällen wird eine gesetzliche Regelung schon jetzt in Angriff genommen werden müssen."[15]) Der Reichskanzler und der Reichsschatzsekretär erklärten sich aber gegen umfassende wirtschaftliche Vorbereitungen.

Nichts kennzeichnet besser die Haltung der Reichsregierung zur Frage der Gestaltung der Kriegswirtschaft als die ‚Denkschrift betreffend Fragen der wirtschaftlichen Mobilmachung' vom Januar 1914. Darin heißt es: „ . . . Es kann als ausgeschlossen gelten, die Frage, wie Deutschland für einen Kriegsfall hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Beziehungen auf die Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft vorzubereiten sei, einer völligen und klaren Lösung näher zu bringen. Es kann sich nur darum handeln, gewisse wichtige Fragen, die von grundlegender Bedeutung sind, einigermaßen vorzubereiten und diese Vorbereitung soweit zu treffen, wie dies mit einer friedlichen wirtschaftlichen Entwicklung und einem ungestörten Fortgang der Volkswirtschaft in Friedenszeiten vereinbar ist".[16]) Die Staatsführung billigte also nur insoweit eine wirt-

schaftliche Mobilmachung, als sie mit den Grundsätzen einer friedlichen Wirtschaftspolitik in Einklang zu bringen war. Moltke richtete in seiner Sorge um die wirtschaftliche Mobilmachung noch am 14. Mai 1914 an den Staatssekretär des Innern folgendes Schreiben, das die Tragik der deutschen Kriegsvorbereitung hell beleuchtet: „Nachdem allenthalben die Notwendigkeit entscheidender Maßnahmen auch auf wirtschaftlichem Gebiete anerkannt wird, darf mit ihnen nicht länger gezögert werden. Niemand kann sagen, wie lange die Zeit währen wird, die uns zur Ausführung zur Verfügung steht . . ."[17]) Das Reichsamt des Innern verhielt sich aber gegenüber der Frage der Wirtschaftsmobilmachung völlig ablehnend, und zwar bis zu dem Grade, daß noch am 26. Mai der Staatssekretär im Reichsamt des Innern durch den ihm unterstellten Wirtschaftlichen Ausschuß eine Erklärung abgeben ließ, derzufolge es einer besonderen wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung nicht bedürfe'.[18]) Am 9. Juli richtete schließlich Staatssekretär Delbrück die Frage an den Reichskanzler, ob nicht die geplanten Getreideeinkäufe vorbereitet werden sollten. Der Vorschlag wurde aber von Bethmann-Hollweg mit der Begründung abgelehnt, daß nichts geschehen dürfe, „was die Auffassung erwecken könnte, als ob wir uns auf einen Krieg vorbereiteten".[19]) Gleichzeitig erklärte sich der Reichsschatzsekretär aus finanziellen Gründen gegen eine solche Maßnahme.

Klarer kann die Politik Bethmann-Hollwegs in der Frage der Kriegswirtschaft nicht beleuchtet werden. Ebensowenig wie an den Ausbruch des Krieges glaubte er an eine wirtschaftliche Abschließung Deutschlands vom Weltmarkte. Bei der wirtschaftlichen Vorbereitung eines etwaigen Krieges glaubte er Rücksichten auf die Stimmung des Auslandes nehmen zu müssen, obgleich er die drohenden Gefahren für Deutschland sah.

Als bald darauf das große Völkerringen anhub, fand es Deutschland auf dem Gebiete der Wirtschaft völlig unvorbereitet.

Auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik, die in engster Verbindung mit der Wirtschaftspolitik steht, war es in der Vorkriegszeit zu keiner innerpolitischen Beruhigung gekommen. Als der Ausbruch des Krieges in immer gefährlichere Nähe rückte, lastete die Ungewißheit über die Haltung der Arbeiterschaft wie ein Alpdruck auf dem deutschen Volke. Die deutsche Kriegführung war vorbelastet durch den ständigen Kampf um die Gestaltung der Sozialpolitik der Vorkriegszeit.

Das Ringen um die Gestaltung einer neuen Arbeitsverfassung hatte keinen Abschluß gefunden. Den privatwirtschaftlichen Grundsätzen der Gewerbefreiheit und des freien Vertragsrechts, wie sie ihren Ausdruck in der Gewerbeordnung fanden, entsprach das Vereins- und Koalitionsrecht des Arbeiters. Ein patriarchalisches Arbeitsverhältnis, wie es in der mittelalterlichen Agrarverfassung bestand, verlor in der freien Wirtschaft seinen Sinn, da ein persönliches Dienstverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht mehr vorhanden war. Eine Bindung des Arbeiters an seinen Arbeitsplatz, eine Verpflichtung zur Arbeit widersprach dem kapitalistischen Wirtschaftssystem. Der Arbeiter unterlag dem Gesetze des freien Arbeitsmarktes, auf dem der

Lohn durch Angebot und Nachfrage sich regelte. Der Arbeitsvertrag war Gegenstand freier Uebereinkunft zwischen Unternehmer und Arbeiter.

Die moderne Entwicklung der Wirtschaft und Industrie, der Wandel der kleinen Betriebe und Unternehmungen zu den gewaltigen Aktiengesellschaften, Trusten und Konzernen bedingte aber eine Aenderung des Arbeitsvertrages, da es für die großen Betriebe unmöglich war, mit jedem einzelnen Arbeiter die Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. „Der sogenannte ‚freie Arbeitsvertrag' war ein Eingeständnis, daß man zurzeit nicht fähig sei, an Stelle der alten Ordnung gleich eine neue zu setzen, weil man die neue Technik, die neuen viel komplizierteren Betriebsformen, die neuen Arbeitsbeziehungen noch nicht übersehe."[20])

Die Arbeiterschaft, die sich mit der Entwicklung von Industrie und Wirtschaft ihrer wachsenden Bedeutung bewußt wurde, forderte daher eine Neuordnung der Arbeitsbedingungen. Mit ihren Forderungen stieß sie aber auf den energischen Widerstand der Arbeitgeber. Der Arbeiter versuchte, seine schwache Stellung im Lohnkampfe durch die Gründung der Gewerkschaften zu stärken. Das Ziel der Gewerkschaften war, eine rechtliche Besserung der Lage der Arbeiterschaft gegenüber dem Unternehmertum herbeizuführen und den kollektiven Arbeitsvertrag durchzusetzen. Sie wurden in ihren Forderungen durch die ‚Kathedersozialisten' unterstützt, die sich ebenfalls für die Tarifvertragsidee einsetzten.

Gegen diese Strömungen setzte aber der Kampf der Arbeitgeber ein, die sich für die Erhaltung des freien Arbeitsvertrages und des Selbstbestimmungsrechtes in den Betrieben. wie es durch die §§ 134 a bis 134 h der Gewerbeordnung festgelegt war, erklärten.[21])

Der Ausgleich dieser Gegensätze lag im Interesse des Staates. Die staatliche Sozialpolitik mußte den veränderten Verhältnissen in der Wirtschaft Rechnung tragen. Die Ueberbrückung der Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer war Aufgabe des Staates; sie wurde aber durch die deutsche Sozialpolitik der Vorkriegszeit nicht herbeigeführt. Vielmehr ließ sich der Staat durch die Wirtschaft zum Kampf gegen die Gewerkschaften drängen.

Schon Bismarcks Sozialpolitik zeigte einen inneren Widerspruch. Die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 auf der einen Seite verfolgte eine Sozialpolitik, die zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung führte. Auf der anderen Seite aber verhinderte der Kampf um das Sozialistengesetz eine Annäherung des Arbeiters an den Staat. Die sozialpolitischen Strömungen um Adolf Wagner und um Adolf Stöcker, die die Notwendigkeit einer staatlichen Ordnung des Verhältnisses von Unternehmer und Arbeiter anerkannten, scheiterten an dem Widerstand der Unternehmer, die den Gewerkschaften die Anerkennung als Organe der Standesvertretung des Arbeiters versagten und die Schaffung gemeinsamer Arbeitskammern ablehnten.

Mit dem Regierungsantritt Wilhelms II. schien auch ein Wechsel in der staatlichen Sozialpolitik einzusetzen. In den Erlassen vom 4. Februar 1890, deren Inhalt die Unternehmer nicht billigten, ver-

sprach Wilhelm II. den Arbeitern die Aenderung des § 153 der Gewerbeordnung[22]) mit seinen Strafbestimmungen und die Schaffung einer gesetzlichen Arbeitervertretung: „. . . . Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, in der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."[23])

Dieser Weg des friedlichen Ausgleiches nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes schien die Möglichkeit zu bieten, den Arbeiter dem Einfluß der Sozialdemokratie zu entziehen und an den Staat heranzuführen. Unter dem Einfluß der Unternehmer wechselte der Kaiser aber bald nach den Februarerlassen wieder seine Sozialpolitik.[24]) Die Zusicherung einer gesetzlichen Arbeitervertretung fand nicht ihre Verwirklichung in einer neuen Arbeitsordnung. Vielmehr schwenkte der Kaiser durch die Umsturzvorlage vom 11. Mai 1895 wieder in die Front der Unternehmerkreise ein. Nach dem Fehlschlagen der Vorlage, die gegen die Sozialdemokratie gerichtet war, setzten die Unternehmer den Kampf gegen die Gewerkschaften fort. Durch die Zuchthausvorlage von 1899 sollte das Koalitionsrecht des Arbeiters, das in § 152 der Gewerbeordnung[25]) gesetzlich festgelegt war, praktisch unmöglich gemacht werden; die Vorlage stellte jeden Anreiz zur Arbeitsniederlegung, das Streikpostenstehen und jeden Druck auf Arbeitswillige im Gegensatz zum § 153 der Gewerbeordnung unter Zuchthausstrafe. Damit sollte jede Streikmöglichkeit unterbunden und die Koalitionsfreiheit durch ein ausgedehntes Strafsystem eingeschränkt werden Die Gesetzesvorlage wurde vom Reichstag am 20 November 1899 abgelehnt. Sie führte jedoch zu einer weiteren Verschärfung der Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer.

Auch der Vorstoß der Arbeiterschaft, sich eine gesetzliche Vertretung in Wirtschaft und sozialer Fürsorge zu schaffen, scheiterte. Der Kampf um die Errichtung einer Arbeitskammer führte im Reichstage zu keinem Erfolge.[26]) Nach starkem Drängen der Gewerkschaften hatte sich die Regierung 1908 entschlossen, einen Arbeitskammer-Gesetzesentwurf, der die gesetzliche Vertretung der Arbeiter in Arbeiterausschüssen vorsah, in den Reichstag einzubringen.[27]) In den Kommissionsberatungen der Reichstagsparteien fand der Vorschlag eine starke Abänderung zugunsten der gewerkschaftlichen Interessen. Die Regierung zog daher den Gesetzesentwurf wieder zurück. da sie die Gewerkschaftssekretäre nicht als Arbeitervertreter anerkennen wollte. 1910 wurde wiederum der Arbeitskammer-Gesetzesentwurf eingebracht.[28]) Der Reichstag erreichte wieder keine Einigung über die Fragen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit der Arbeitersekretäre. Die Regierung lehnte entschieden die Wählbarkeit der Gewerkschaftssekretäre ab und

ließ daher auch diese Vorlage fallen. Die Gewerkschaften erhoben bis zu Beginn des Krieges in regelmäßigen Abständen im Reichstag ihre alten Forderungen . (Vgl. die Reichstagsverhandlungen vom Mai 1912, Januar 1913 und Februar 1914.) Aber eine Verbesserung der gewerkschaftlichen Lage scheiterte stets an dem Widerstand der Unternehmerkreise.[29])

Es erhebt sich die Frage, ob die Forderungen der Arbeiterschaft ihre Berechtigung hatten und ob sie vom staatspolitischen Standpunkt zu bejahen oder zu verneinen waren. Bei dem gewaltigen Strukturwandel der deutschen Wirtschaft gegen Ende des 19. Jahrhunderts war es nicht mehr möglich, daß die großen Unternehmungen die Arbeitsbedingungen einseitig in einzelnen Arbeitsverträgen festlegten. Dem freien Verfügungsrecht des Unternehmers entsprach als ausgleichendes Gegengewicht das Koalitionsrecht des Arbeiters. Die Anerkennung der Gewerkschaften und die Gewährung von Arbeiterausschüssen bedeutete die Einbeziehung des Arbeiters in die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens; sie bedeutete eine Abkehr vom absoluten zum konstitutionellen Prinzip auf dem Gebiete der Wirtschaft. Die Ausschüsse konnten als Selbstverwaltungskörperschaften für Arbeiterangelegenheiten betrachtet werden, in denen der Arbeiter seine Wünsche bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen vorbringen konnte.[30]) Es lag im Rahmen der gesamtpolitischen Entwicklung Deutschlands, daß der Arbeiter Anteil und Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft und im Staate erhielt.

Die Reichsgründung von 1871 erforderte in der Innenpolitik die Einordnung des Proletariats in den Staat. Die Anerkennung der Gewerkschaften bedeutete keine Gefahr für den Staat, sondern vielmehr eine Stärkung des Staates gegenüber der Wirtschaft. Während der Staat das konstitutionelle Prinzip anerkannt hatte, sträubten sich die Unternehmer gegen die Verwirklichung dieses Gedankens auf dem Gebiete der Wirtschaft.

II. Das Zustandekommen des Hilfsdienstgesetzes.

So waren durch die Versäumnisse der Vorkriegszeit bei Ausbruch des Krieges die Probleme der Wirtschafts- und Sozialpolitikk ungelöst. Das Wirtschaftsleben war durch Streiks und Aussperrungen schwer erschüttert. Die Regierung hatte versäumt, einen Ausgleich zwischen Arbeiter und Unternehmer herbeizuführen. „... Der sozialdemokratische Arbeiter blickte nur mit Groll und Mißtrauen auf die Unternehmer und sah alle sozialpolitischen Maßnahmen des Staates einschließlich der jüngsten als eine dürftige Abschlagzahlung an. Die Arbeitgeber aber klagten über den verhetzten Terrorismus des Arbeiters, der bei den Lohnkämpfen den Arbeitswilligen vergewaltigte und durch Kontraktbrüche den Arbeitsvertrag untergrub."[31])

Die einmütige Geschlossenheit des deutschen Volkes bei Ausbruch des Krieges überbrückte aber zunächst diese scharfen innerpolitischen Gegensätze. Es schien, als ob durch den Burgfrieden eine Vertagung der sozialen Gegensätze zugunsten der nationalen Einheit herbeigeführt würde. Die ungelösten Fragen der Sozialpolitik der Vorkriegszeit stellten aber eine Belastung des innerpolitischen Lebens dar, mit der die Regierung bei der Kriegsgesetzgebung rechnen mußte. Daher bildet die Behandlung dieser Fragen auch die Voraussetzung für das Zustandekommen des Hilfsdienstgesetzes.

Der Kriegsausbruch gab der Staatsführung die volle Handlungsfreiheit wieder zurück. Die Vertreter der Gewerkschaften beschlossen auf einer am 1. August 1914 zusammenberufenen Konferenz die sofortige Einstellung sämtlicher schwebender Lohnkämpfe; sie verzichteten auf den Streik als politisches Kampfmittel.[32]) Am 8. August 1914 schloß sich die deutsche Industrie zum ‚Kriegsausschuß der deutschen Industrie' zusammen, der eine einheitliche Regelung der Herstellung von Kriegsmaterial ermöglichen sollte. Der Reichstag bewilligte einmütig die Kriegskredite. Durch das ‚Ermächtigungsgesetz' vom 4. August 1914 gab er dem Bundesrat die große Vollmacht, „während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe gegenüber wirtschaftlichen Schäden als notwendig erweisen."[33])

Mit diesem ‚Ermächtigungsgesetz' hatte die Regierung die große Gelegenheit erhalten, die Fragen der Wirtschaftsgestaltung im Kriege eigenmächtig zu regeln und den staatlichen Notwendigkeiten anzupassen. Wenn auch die Staatsführung ebenso wie der Reichstag sich der weittragenden Bedeutung des Gesetzes im Augenblick nicht bewußt waren, so hatte ein zielbewußter Staatsmann doch die Möglichkeit, die Wirtschaft den veränderten Verhältnissen anzupassen.

1. Das Wesen der Kriegswirtschaft.

Zur Beurteilung der von der Regierung ergriffenen Maßnahmen müssen wir zunächst kurz auf das Wesen der Kriegswirtschaft eingehen.[34])

Der Krieg schuf eine völlig neue Lage auf allen Gebieten des staatlichen Lebens. Die Wirtschaft fand sich plötzlich vom Weltmarkte abgeschlossen. Die Folge mußte auch eine prinzipielle Aenderung der bisherigen Wirtschaftsordnung sein. Mit der Abschließung vom Weltmarkt befand sich Deutschland in einem ‚geschlossenen Handelsstaat' (Fichte): „In diesem Staate sind alle Diener des Ganzen. Keiner kann sich sonderlich bereichern, aber es kann auch keiner verarmen. Allen einzelnen ist die Fortdauer ihres Zustandes und dadurch dem Ganzen seine ruhige und gleichmäßige Fortdauer garantiert."[35]) In dieser Lage konnte die Wirtschaft nur das eine Ziel haben, den Krieg siegreich beenden zu helfen. Dazu mußte von vornherein die restlose Anspannung aller Kräfte des deutschen Volkes herbeigeführt werden. Die gesamte Wirtschaft erhielt ihre Ausrichtung auf den Krieg, sie war ein wesentlicher Bestandteil der Kriegsführung. Eine wirkliche Kriegswirtschaft kennt daher keine Rücksichten auf die Friedenswirtschaft, da die künftige Friedenswirtschaft in engstem Zusammenhang mit dem Ausgang des Krieges steht. Ein rein wirtschaftliches Denken muß daher ausgeschlossen sein.

Damit war der Primat des Staates vor der Wirtschaft gegeben; ein stärkerer staatlicher Eingriff in die bisher private Sphäre der Wirtschaftsführung war unumgänglich. Dazu war eine einheitliche Planung nach kriegsmäßigen Gesichtspunkten, die der Staat zu bestimmen hatte, nötig. „Das bedeutete nicht nur eine den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassende Umstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit, sondern eine Neuorganisation unserer Wirtschaftsverfassung im Sinne des Ueberganges von dem individualistischen System der freien wirtschaftlichen Betätigung und Initiative, das sich in der hinter uns liegenden Friedenszeit von selbst reguliert hatte, zu einem Versuch einer einheitlichen und planmäßigen Leitung der Gütererzeugung und Güterverteilung."[36]) Diese Planung der Wirtschaft zu leiten, war die Aufgabe des Staates. Die Regelung der Produktion für den gesamten Bedarf der Kriegswirtschaft, die Verteilung und der Verbrauch hatten unter staatlicher Leitung und Kontrolle zu erfolgen. Die Kriegswirtschaft ist reine Bedarfdeckungswirtschaft. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das in der kapitalistischen Wirtschaft die Wirtschaftsführung gestaltet, wird durch den Krieg stark verschoben, da der Bedarf das Angebot bei weitem übersteigt. Je größer der Anteil der staatlichen Nachfrage an der Gesamtnachfrage wurde, desto größer mußte auch der Einfluß der staatlichen Preispolitik auf die Gewinnentstehung werden. In dieser Sachlage ist das Recht eines staatlichen Eingriffs in die Gestaltung der Löhne und Preise begründet. Ebenso ist die Ordnung der Arbeitsverhältnisse, die Marktregelung und Bewirtschaftung der Rohstoffe nicht Angelegenheit der Privatwirtschaft, sondern Aufgabe des Staates.

Die Kriegswirtschaft trägt daher wesentlich planwirtschaftlichen, staatssozialistischen Charakter. Die Zielsetzung dieser Planwirtschaft ist keine wirtschaftliche und soziale, sondern eine militärische; nicht Rentabilität ist entscheidend, sondern Produktivität. Die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft sind nicht in einer theoretischen Wirtschaftsauffassung begründet, sondern ergeben sich aus den Notwendigkeiten des Krieges. „Die Kriegswirtschaft hat staatssozialistisches Gepräge, sie ist aber nicht grundsätzlicher, sondern ‚strategischer' Staatssozialismus."[37])

Unter diesem Gesichtspunkt erhielt auch eine allgemeine Dienstpflicht, die jedem Einzelnen seine Aufgaben im Kriege vorschrieb, ihre innere Berechtigung. Der allgemeinen Wehrpflicht an der Front entsprach in der Heimat die Verpflichtung zur Arbeit. Das Recht auf Arbeit, das man in der liberalen Wirtschaft nur insoweit zugestand, als Arbeit vorhanden war, wird im Kriege abgelöst durch eine Arbeitspflicht. Die Frage der Arbeitspflicht im Sinne des rechtlich festgelegten Arbeitszwanges spielte bei einer planvollen Wirtschaft nur eine untergeordnete Rolle, da ja die Planwirtschaft die restlose Erfassung der Arbeitskräfte und ihren Einsatz in sich schließt. Entscheidend war die Anschauung von Staatsführung und Individuum über die Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft.

2. Die staatlichen Maßnahmen in der Kriegswirtschaft bis zur Einbringung des Gesetzes.

Betrachten wir nun die praktischen Maßnahmen des Staates auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, so zeigt sich immer wieder der grundlegende Irrtum der Staatsführung über das Wesen des Krieges und seine Verflechtung mit der Wirtschaft. Wir hatten gesehen, daß infolge der allgemeinen Grundanschauung über die Dauer des Krieges keine Maßnahmen zur wirtschaftlichen Mobilmachung getroffen worden waren. Mit der Einschließung Deutschlands, die seit dem Eintritt Englands in den Krieg und dem Scheitern des Schlieffenschen Planes an der Marne ein Dauerzustand zu werden drohte, mußte aber auch eine grundsätzliche Aenderung der Kriegswirtschaftspolitik herbeigeführt werden, auch wenn sich die Wirtschaft und die Arbeiterschaft gegen die staatliche Beschränkung ihrer bisherigen Freiheiten sträubten. Die Einstellung der Wirtschaft und des Arbeiters auf die Notwendigkeiten des Krieges mußte erfolgen. Die Freiheit der Wirtschaft und die Freizügigkeit des Arbeiters blieb aber gewahrt. Damit wurde zu Beginn des Krieges die große Gelegenheit einer einheitlichen und geschlossenen Kriegführung des deutschen Volkes versäumt. Die Wirtschaft wurde nicht eingeordnet in das System der allgemeinen Wehrpflicht; die Angleichung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt an die militärische Kampffront wurde nicht herbeigeführt. Vielmehr wurde die Kriegskonjunktur seitens der Arbeiterschaft und der Unternehmer ausgenutzt.[38])

Schon die ersten Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft zeigten sich als Halbheiten. Die Höchstpreisverordnungen vom 4. August und 28. Oktober 1914 blieben zunächst der einzige bedeutende Schritt eines staatlichen Eingriffes in die Wirtschaft. Diese Maßnahme beschränkte sich aber nur auf ein kleines Teilgebiet der Wirtschaft; ihr folgte nicht die staatliche Regelung der Gütererzeugung und des Verbrauchs. Die Halbheit dieser Maßnahme zeigte sich sogleich auch in der Auswirkung der Höchstpreisverordnung, die zu einem ausgedehnten Schleichhandel führte, da die Produktion nicht erfaßt wurde. Ebenso unterblieb die Bindung der Arbeitskräfte an ihre Arbeitsstelle.[39])

Die realen Auswirkungen der Mobilmachung auf die Wirtschaft und auf den Arbeitsmarkt ließen zunächst die Frage der Erfassung aller Arbeitskräfte in den Hintergrund treten. Rohstoffmangel und geringe Absatzmöglichkeiten der bisherigen Friedensindustrie führten zu Beginn des Krieges zu einer großen Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenziffer stieg von 2,9 % im Juli 1914 auf 22,4 % im August.[40]) Die Frage der Arbeitspflicht spielte zunächst keine Rolle, da ein Ueberfluß an Arbeitskräften vorhanden war. Viele Arbeitskräfte lagen daher unausgenutzt auf der Straße und gingen so der Kriegführung verloren. Auf der anderen Seite aber wurden die gelernten Arbeiter rücksichtslos aus den Betrieben, die eng mit der Kriegswirtschaft zusammenhingen, zum Heeresdienst herangezogen.

Nach der Anfang September 1914 aufgenommenen Statistik der Gewerkschaften waren 27,7 % der männlichen Mitglieder zum Heeresdienst einberufen. Zählt man hierzu die Erwerbslosenziffer der Gewerkschaften von 22,7 %, so waren dem Wirtschaftsleben mehr als 50 % der Arbeitskräfte entzogen.[41]) Die Vorbereitung eines Ausgleiches auf dem Arbeitsmarkt im Falle eines Krieges war nicht herbeigeführt worden. Hier klaffte eine große Lücke in der Kriegsvorbereitung; die personelle Mobilmachung zeigte einen starken Leerlauf. Das Arbeiterproblem war überhaupt nicht durchdacht worden.[42]) So entwickelte sich zu Beginn des Krieges ein Zustand, daß auf der einen Seite Arbeitslosigkeit, auf der anderen Seite aber in der Kriegsindustrie ein Mangel an gelernten Arbeitern herrschte. Schon im Oktober 1914 trat ein immer stärker werdender Mangel an Facharbeitern aller Berufe ein.

Um den gewaltigen Munitionsmangel, der im Herbst 1914 einsetzte, zu beseitigen, sahen sich die Unternehmer gezwungen, ihre eingezogenen Industriearbeiter wieder zu reklamieren. Damit war eine Gefährdung der äußeren Kriegführung verbunden. Um aber einen raschen Ersatz an Heeresmaterial und Munition zu ermöglichen, mußten die militärischen Behörden den Forderungen der Industrie entsprechen. Sie sahen sich gezwungen, der Wirtschaft bei der Vergebung von Kriegsaufträgen vollkommen freie Hand zur Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit zu lassen. Die staatlichen Behörden übertrugen den privaten Unternehmungen die Versorgung des Heeres mit Kriegsmaterial und Nahrung, ohne den einzelnen Firmen irgendwelche Verpflichtungen bei den Lieferungsverträgen aufzuerlegen. Die amtlichen Stellen verfolgten das Prinzip der Leistungssteigerung durch Lohn-

und Preiserhöhungen. Zu diesen Maßnahmen waren die staatlichen Behörden in ihrer Notlage gezwungen, da die veränderten Umstände alle bisherigen Berechnungenen über den Haufen geworfen hatten.

Von einer Schuld konnte man in der damaligen Lage nur insoweit sprechen, als die Heeresleitung versäumt hatte, wirtschaftlich geschulte Offiziere heranzubilden. Nach ihrer Ansicht widersprach eine wirtschaftliche Betätigung — ebenso wie die Politik — dem Wesen des Soldaten. Aus dieser Geisteshaltung heraus wurde im Heere die Behandlung wirtschaftlicher Fragen vernachlässigt. „Die Aufstellung eines aktiven und inaktiven Stabes von erfahrenen bezw. geschulten Wirtschaftsoffizieren gab es nicht."[43])

So wurde auf dem Gebiete der Kriegsindustrie das freie Spiel der Kräfte aufrecht erhalten; Angebot und Nachfrage regelten weiter die Preisgestaltung. Der große Bedarf an Heeresmaterial und Munition ließ die Preise rasch in die Höhe schnellen. Diese Entwicklung wurde noch durch die großzügige Preispolitik seitens der obersten militärischen Beschaffungsbehörden begünstigt. Geld spielte bei der Vergebung von Aufträgen keine Rolle. Den Fabrikanten wurde in den Vereinbarungen über den Preis, Lieferzeit usw. völlig freie Hand gelassen.[44]) Daraus ist der grundlegende Fehler der Militärbehörden erklärlich, daß im ersten Kriegsjahr die Kriegsaufträge größtenteils direkt an die Erzeuger erteilt wurden, ohne den soliden Zwischenhandel, der den Ausgleich in der Preisgestaltung einer Ware herbeiführt, heranzuziehen.[45])

Diese Wirtschaftspolitik der Behörden zeitigte auch auf dem Arbeitsmarkt ihre Folgen. Der rasch steigende Arbeiterbedarf in der Rüstungsindustrie trieb die Löhne schnell in die Höhe. Um den Heeresaufträgen nachkommen zu können, suchten die Arbeitgeber sich gegenseitig die Facharbeiter durch höhere Lohnversprechungen abspenstig zu machen. Ein steter Wechsel des Arbeitsplatzes durch die Arbeiter war die natürliche Folge, da der Arbeiter die schlechtbezahlten Stellen aufgab und die Gunst der Freizügigkeit voll ausnutzte. Auch der Landarbeiter wurde in das Getriebe des Stellenwechsels hineingezogen. Für die Landwirtschaft erhob sich die Gefahr einer neuen Landflucht. Diese Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt brachten eine große Unsicherheit in die Kriegswirtschaft und stellten eine ausreichende Erzeugung von Munition und Kriegsgeräten mehr und mehr in Frage.

Es erhebt sich nun die Frage, wie gegen diese Mängel eingeschritten werden konnte und wie dagegen tatsächlich eingeschritten worden ist.

Zum Vergleich lohnt es sich, einmal kurz die Maßnahmen Englands auf kriegswirtschaftlichem Gebiete zu betrachten Allerdings müssen wir dabei den Unterschied in der Gesamtlage der englischen und deutschen Wirtschaft sowie Arbeiterschaft berücksichtigen.[46]) In den ‚Munition Acts' vom 2. Juli 1915 wurden die Rechte der Arbeiterschaft und der Unternehmer gleichmäßig beschränkt. Streiks und Aussperrungen wurden durch das Gesetz ausdrücklich verboten. Das Gesetz schuf eine besondere Klasse von ‚controlled establishments', über die der Munitionsminister Lloyd George das volle Verfügungsrecht besaß. Die Kriegsgewinne wurden auf $^1/_5$ der Vorkriegsgewinne beschränkt.[47]) Während Lloyd George auf der einen Seite die Unternehmergewinne

stark einschränkte und sich das volle Verfügungsrecht über die kriegswirtschaftlichen Betriebe sicherte, erreichte er auf der anderen Seite bei den Gewerkschaften einen Verzicht ihrer Rechte. Die Einführung eines ‚Leaving Certivicate Clause' (= Abkehrschein), band den Arbeiter stark an den Arbeitsplatz und hob praktisch die Freizügigkeit auf.[48]) Der der Kriegsindustrie überwiesene Arbeiter mußte jede Arbeit annehmen, auch wenn er niedriger als bisher entlohnt wurde.

Als die deutsche Kriegsindustrie durch die praktischen Auswirkungen der staatlichen Kriegswirtschaftspolitik am eigenen Leibe spürte, daß die wirtschaftliche Freiheit nicht aufrecht erhalten bleiben konnte, forderte sie zur Sicherung der Lage auf dem Arbeitsmarkt eine Beschränkung der Freizügigkeit des Arbeiters.

Als nach Ueberwindung der Arbeitslosigkeit im Frühjahr 1915 bald wieder ein starker Arbeitermangel in der Kriegsindustrie eintrat, wurde damit auch die Frage des Arbeitszwanges akut.[49]) Im April 1915 war der Stand der Arbeitslosenziffer der Vorkriegszeit von 2,9 % wieder erreicht.[50])

Zur Sicherung der Heereslieferungen war die Lösung der Arbeiterfrage nunmehr unumgänglich. Sie lag im Interesse der Kiegswirtschaft und damit auch im Interesse der militärischen Behörden. Der Anstoß zur Beschränkung des Stellenwechsels ging von der Kriegsindustrie aus. Die Berliner Metallindustriellen erreichten auf Grund ihrer Klagen einen Erlaß der Feldzeugmeisterei vom 11. Januar 1915, der die Freizügigkeit des Arbeiters stark beschränkte. Darin heißt es: „...Da es in dieser ernsten Zeit unbedingt nötig ist, daß neben den großen Leistungen der im Felde stehenden Mannschaften auch jede einzelne Kraft im Lande voll zur Ausnutzung kommt, sieht sich die Feldzeugmeisterei veranlaßt, die Firmen Groß-Berlins, welche Kriegsaufträge erhalten haben, zu ersuchen, Arbeiter, die bisher schon an Lieferungen für Heer und Flotte gearbeitet haben, in ihre Betriebe nur dann einzustellen, wenn sie neben ihrer gewöhnlichen Abgangsbescheinigung einen schriftlichen Ausweis ihres bisherigen Arbeitgebers darüber beibringen, daß ihr Austritt aus seinem Betriebe und ihr Wiedereintritt in einen anderen Betrieb mit seiner Zustimmung erfolgt."[51]) Damit war zum ersten Mal amtlich die Freizügigkeit des Industriearbeiters in größerem Umfange eingeengt.

Es zeigte sich aber sogleich die Schwäche dieser Maßnahme. Die Verfügung der Feldzeugmeisterei brachte eine einseitige Beschränkung der Rechte des Arbeiters, ohne einen Rechtsschutz der Arbeiterschaft zu gewähren. Der Arbeiter war damit der freien Verfügungsgewalt des Unternehmers ausgeliefert, ohne daß eine staatliche Behörde Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ausüben konnte. Durch eine solche Maßnahme mußten daher die alten Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer wieder geweckt werden, zumal da die Beschränkung der Freizügigkeit durch einseitige Verhandlung der Unternehmer mit der Feldzeugmeisterei ohne Heranziehung der Gewerkschaften herbeigeführt war. War die Maßnahme durch die unsicheren Verhältnisse in der Kriegsindustrie unbedingt notwendig, so bedeutete sie in dieser Form eine Halbheit, da der Beschränkung der Freizügigkeit

keine Sicherung der Rechte des Arbeiters gegenüber dem Verfügungsrecht des Unternehmers folgte.

An diesem Punkt setzte die Arbeiterschaft im Kampf um die Wahrung ihrer Rechte ein. Die Berliner Ortsverwaltung des Metallarbeiterverbandes machte bei der Heeresverwaltung Vorstellungen und ereichte darauf eine Neuregelung der Arbeitsverhältnisse in der Berliner Munitionsindustrie.[52]) Das Stellvertretende Kriegsministerium war vor die entscheidende Frage gestellt, ob die Arbeit auf die Grundlage privatrechtlicher Verträge oder der militärdienstlichen Verpflichtung gestellt werden sollte. „Trotz vieler zum Zwange ratender Stimmen entschied sich das Kiegsministerium für Aufrechterhaltung der freiwilligen Arbeitsform, solange den staatlichen Forderungen genügt wurde. Ausschlaggebend war hierbei die Ansicht, daß die für die Kriegsindustrie zu leistenden Arbeiten ein Einsetzen aller Kräfte forderten, dies aber nur von freiwillig arbeitenden Menschen erwartet werden konnte."[53]) So erklärte es sich gegen die Maßnahme der Feldzeugmeisterei und für die Aufrechterhaltung der Freizügigkeit des Arbeiters. Wrisberg, der Leiter des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, urteilt über die erlassene Bestimmung der Feldzeugmeisterei: ‚Der Schein bedeutete eine dem bürgerlichen Rechte widersprechende einseitige Beschränkung der Arbeiterfreizügigkeit, er gab keine Gewähr für die Sicherstellung zufriedener Arbeiter an den wichtigen Arbeitsplätzen in der Industrie. An der Freiwilligkeit wollte das Departement festhalten, solange nicht die Not den Zwang bedingte.'[54]) In einer Verfügung vom 31. März 1915 an die Stellvertretenden Generalkommandos nahm das Kriegsministerium zu den Klagen der Kriegsindustrie über den starken Arbeiterwechsel Stellung, der zum großen Teil durch ‚eine wenig rücksichtsvolle Werbetätigkeit einzelner Unternehmer veranlaßt sei, die durch Angebot günstiger Arbeitsbedingungen Arbeiter von anderen minder vorteilhaften Plätzen an sich ziehen.'[55]) „Nicht erwünscht wäre dagegen, wenn eine Abmachung zustande käme, derzufolge nur Arbeiter aufgenommen werden sollten, die ihren bisherigen Vertrag mit Zustimmung des Arbeitgebers gekündigt haben, da hiermit das freie Kündigungsrecht des Arbeiters in seiner Ausübung dem Ermessen der Unternehmer unterstellt würde. Auch zur Einrichtung besonderer Einigungsämter zur Entscheidung von Streifällen könne das Kriegsministerium nicht raten."[56]) Das Kriegsministerium lehnte somit eine Beschränkung der Arbeiterrechte ab.

Die Beunruhigung der Arbeiterschaft über den Erlaß der Feldzeugmeisterei führte schließlich unter dem Einfluß des Kriegsministeriums die Vertreter des Metallarbeiterverbandes und des Verbandes der Berliner Metallindustriellen zu Verhandlungen zusammen. In freier Vereinbarung einigte man sich über die Einschränkung der Freizügigkeit. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich bei Verweigerung des Abkehrscheines ergaben, wurde der ‚Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins' eingesetzt. In der Vereinbarung heißt es: „Zur Schlichtung aller durch Verweigerung des Scheines entstehenden Schwierigkeiten, insbesondere Lohndifferenzen, wird ein Aus-

schuß gebildet, der aus je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern besteht. Die Arbeitgeber werden von dem Verband Berliner Metallindustrieller, die Arbeitnehmervertreter von dem Deutschen Metallarbeiterverband bestellt. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Scheine auszustellen."[57]) Dieser Kriegsausschuß entschied endgültig über die Berechtigung des Arbeitswechsels. Bei Lohnforderungen genügte der Nachweis, daß dem klagenden Arbeiter mindestens 5 v. H. mehr Lohn geboten sei, um ihm entweder eine entsprechende Lohnzulage oder den Entlassungsschein zu gewähren.

Mit der Bildung dieses Ausschusses hatten die Gewerkschaften zum ersten Male auf einem Teilgebiet der Wirtschaft ihre Anerkennung gefunden. Im Grunde war mit der Einsetzung des ‚Kriegsausschusses' das erste Einigungsamt, das zwischen Arbeitern und Unternehmern vermittelte, geschaffen worden. Der Staat überließ die Entscheidung über den Stellenwechsel und über die Lohngestaltung einem privaten Ausschuß von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Es scheint, als ob die Unternehmerkreise mit der Lösung der Frage der Beruhigung des Arbeitsmarktes, wie sie mit der Schaffung des ‚Kriegsausschusses' durch Einwirkung des Kriegsministeriums gefunden war, nicht zufrieden waren und sich nunmehr mit ihren Klagen über den Arbeitermangel direkt an die Oberste Heeresleitung wandten. So wurde im Juni 1915 das Allgemeine Kriegsdepartement vom Kriegsminister im Großen Hauptquartier in Anbetracht der Klagen der Rüstungsindustrie über Arbeitermangel aufgefordert, sich zur Frage des Arbeitszwangs zu äußern. In einem Schreiben vom 30. Juli 1915 an den Kriegsminister im Gr.H.Qu. lehnte aber das Kriegsdepartement den Arbeitszwang ab.[58])

Dabei stützte sich General v. Wandel, der stellvertretende Kriegsminister in Berlin, auf das Argument, daß bei einer freien Wirtschaftsführung dem Arbeiter auch die Freizügigkeit belassen werden müsse. Dieser Standpunkt war konsequent, schuf aber keine Abhilfe der Mängel auf dem Arbeitsmarkt. Das Allgemeine Kriegsdepartement im K.M. glaubte vielmehr, durch freie Vereinbarung mit der Arbeiterschaft den Arbeitermangel beheben zu können, sowie auf eine künftige Sozialpolitik Rücksicht nehmen zu müssen: „Ziel hierbei war, eine von Billigkeit und strenger Unparteilichkeit getragene Sozialpolitik zu treiben. Notwendig hierzu war ein zielbewußtes, vor keinem Widerstande zurückweichendes Vorgehen auf Gebieten der Lohnfragen, Tarifverträge, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung und -verteilung, Organisationszugehörigkeit u. a. . . . Dem Departement hat als Endziel . . . vorgeschwebt, eine Vorbedingung und Grundlage für die Festigung des für die Sicherung unserer nationalen Zukunft so nötigen sozialen Friedens zu schaffen. Es hat daher stets grundsätzlich der Autonomie der Berufsverbände der Arbeitnehmer und -geber den weitesten Raum gegeben und nur da eingegriffen, wo es das Staatsinteresse verlangte; insbesondere wurden den Gewerkschaften die Anerkennung und Bewegungsfreiheit gewährt, die sie seit langem erstrebt hatten."[59]) In den ‚Richtlinien für die Behandlung der Arbeiterfrage'[60]) nahm das Kriegsministerium folgenden Standpunkt ein: „Durch eine

gerechte Vermittlung zwischen Arbeiter- und Unternehmerstandpunkt wird es auch gelingen, die Leistungen der Arbeiterschaft so zu steigern, wie es die Landesverteidigung und das berechtigte Interesse der Arbeitgeber einerseits erfordern, die billige Rücksichtnahme auf das Leistungsvermögen der Arbeiter andererseits zuläßt. . . . Von einer ‚Kommandierung' zur Arbeit muß daher auch weiterhin abgesehen werden. Militärischer Zwang zur Arbeit ist entbehrlich, da unsere Arbeiterschaft im allgemeinen bereits durch andere Beweggründe zur Tätigkeit im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt wird."[61])

Die Argumente, die das Kriegsministerium für die Notwendigkeit seiner Sozialpolitik vorbrachte, hatten im Rahmen der bisher verfolgten Friedenspolitik ihre volle Berechtigung. Im Kriege hatten aber die Fragen der Sozialpolitik gegenüber der Kriegführung in den Hintergrund zu treten. Der politische Machtanspruch des Staates gegenüber Wirtschaft und Arbeiterschaft durfte nicht aufgegeben werden. Ein zu großes Entgegenkommen in der Sozialpolitik mußte die Forderungen der Arbeiter immer mehr steigern. Der Vorschlag des Kriegsministeriums, der der Industrie den ‚Weg der Selbsthilfe' und die ‚Gewährung auskömmlicher Löhne', sowie den ‚Appell an die nationale Solidarität' zur Beseitigung der Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt empfahl, konnte keine Besserung in der Kriegswirtschaft herbeiführen, sondern mußte vielmehr die Reibungen zwischen Arbeiter und Unternehmer verstärken.

Die Folgen, die die Einführung der Arbeitspflicht mit sich bringen mußte, wurden vom Kriegsministerium klar erkannt. Dem Arbeitszwang hätte ‚eine befriedigende Regelung der Arbeitsbedingungen, eine Sicherstellung des Einkommens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern' entsprechen müssen. „Eine Uebernahme derartig weittragender Verbindlichkeiten würde die deutsche Reichsregierung aus ihrer verfassungs- und vernunftgemäßen Stellung über den Interessenten in deren Existenzkämpfe hineinziehen."[58]) Hier zeigt sich wieder die alte Scheu der Staatsführung vor einem etwaigen Uebergriff in die Wirtschaft und in die Rechte des Arbeiters. Daß der ‚Existenzkampf der Arbeitgeber und Arbeitnehmer' gleichzeitig über das Schicksal des Krieges mit entschied, wurde von den verantwortlichen Männern der Reichsregierung nicht erkannt.

So zeigte sich schon zu Beginn des Krieges ein Gegensatz zwischen Kriegsministerium und Kriegsindustrie in der Behandlung der Arbeiterfrage. Das Kriegsministerium lehnte im Gegensatz zu der Kriegsindustrie einen Arbeitszwang ab. Wrisberg schreibt darüber: „Bestrebungen großindustrieller Vertreter, vorzugsweise des Kriegsausschusses der deutschen Industrie und der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, den Arbeitszwang einzuführen, konnten nach dem bisher in dieser Frage eingenommenen Standpunkt beim Kriegsministerium auf keinen Erfolg rechnen."[62]) Darüber hinaus verfolgte das Kriegsministerium eine Sozialpolitik, die eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften erstrebte. Es empfahl daher in einer Verfügung vom 11. April 1916 den Stellvertretenden Generalkommandos allgemein, ‚für die Zeit des Krieges an die Bildung ähnlicher

Ausschüsse für die Metallindustrie (wie in Berlin), sowie für die Industriezweige heranzutreten, die Metallarbeiter beschäftigen. Im Falle der Ablehnung der Verbände sollte unter dem Vorsitz eines Sachverständigen-Offiziers eine amtliche Schiedsstelle eingerichtet werden. . . . Zweck dieser durch die Arbeitnehmer angebotenen Einrichtung war Schlichtung von Streitigkeiten bei einem Wechsel der Arbeitsstelle.'[63])

In einer Resolution erklärte aber der Gesamtverband Berliner Metallindustrieller, „daß die Uebertragung der Berliner Einrichtung auf das ganze Reich nicht notwendig sei, da die in Frage stehenden Schwierigkeiten nur an einzelnen Orten aufgetreten seien."[64]) Die Industriellen konnten sich nicht in offenen Gegensatz zur Politik des Kriegsministeriums stellen. Grundsätzlich lehnten sie aber diesen Weg der Sozialpolitik ab.

Der Gegensatz zwischen Kriegsministerium und Großindustrie ist auch daher erklärlich, daß sich die Ansprüche des Heeres nach Mannschaftsersatz und die Forderungen der Kriegsindustrie nach Bereitstellung von Arbeitskräften stets kreuzen mußten. Aufgabe des Kriegsministeriums war es, hier einen Ausgleich herbeizuführen. Das Kriegsministerium stand bis 1916 grundsätzlich noch auf dem Standpunkt, daß in erster Linie der Mannschaftsersatz für das Heer sichergestellt werden mußte.

So blieb die Frage der Arbeitspflicht, die im Großen Hauptquartier von Falkenhayn auf Drängen der Kriegsindustrie erwogen wurde, ungelöst, obgleich die ständig wachsenden Forderungen des Heeres an Kriegsmaterial den Arbeiterbedarf immer mehr steigerten. Es fehlte die autoritäre Führerpersönlichkeit, die die Kriegswirtschaft unabhängig von den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach den staatlichen Notwendigkeiten ordnete und einen gerechten Ausgleich unter den beiden gegnerischen Parteien herbeiführte.

Ebenso wie auf politischem Gebiete wagte die 2. Oberste Heeresleitung nicht, ihre kriegswirtschaftlichen Forderungen durchzusetzen. Sie hatte auch selbst kein großes Interesse an den wirtschaftlichen Fragen; auf die dringenden Forderungen von Wirtschaftsführern und Wissenschaftlern nach Schaffung einer Abteilung für ‚Kriegswirtschaft' im Großen Generalstab wurde im Großen Hauptquartier nicht eingegangen.[65]) Die 2. O.H.L. betrachtete den Krieg hauptsächlich nur von der militärischen Seite und hoffte immer noch auf eine schnelle Beendigung des Krieges. Die militärischen Behörden glaubten, daß das Schwergewicht des Krieges an der Front liege, die politischen Behörden aber waren der Meinung, daß es zu durchgreifenden Maßnahmen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft zu spät sei; sie scheuten vor einem Eingriff in die bisherigen Bahnen der Wirtschaftsführung zurück. Sie hielten an der alten Wirtschaftsauffassung fest, die der Wirtschaft die volle Freiheit des Handelns und dem Arbeiter die Freizügigkeit und die Freiheit des Arbeitsvertrages beließ.

3. Der Kampf zwischen Oberster Heeresleitung und Reichsregierung um die Einführung einer Arbeitspflicht.

Mit dem Wechsel der Obersten Heeresleitung am 29. August 1916, der sich nicht ohne Einfluß der Kriegsindustrie vollzog[66]), setzte ein Umschwung in der gesamten Kriegführung ein. Hindenburg und Ludendorff traten ein schweres Erbe an; die Probleme der äußeren und inneren Kriegführung harrten einer endgültigen Lösung.

Die militärische Lage der Mittelmächte war beim Wechsel der O.H.L. verzweifelt. Rumänien war in den Krieg eingetreten. Im Osten war die österreichische Front ins Wanken geraten, an der italienischen Front befanden sich die Oesterreicher ebenfalls auf dem Rückzuge. Die O.H.L. mußte den Bundesgenossen mit deutschen Truppen aushelfen. Im Westen holte die Entente zum entscheidenden Schlage aus; vor Verdun und an der Somme tobte ein gigantischer Kampf, in dem der Feind mit gewaltigen Hilfsmitteln ausgestattet war, während sich auf deutscher Seite ein großer Mangel an Kriegsmaterial bemerkbar machte. Der deutsche Angriff auf Verdun hatte zum Teil infolge Materialmangels eingestellt werden müssen, um eine Entlastung an der Somme herbeizuführen. Unter diesen Verhältnissen war an eine schnelle siegreiche Beendigung des Krieges nicht zu denken. An der Front machte sich ein starkes Gefühl der Hilflosigkeit bemerkbar; der Soldat begann vielfach zu glauben, keinen Rückhalt mehr in der Heimat zu besitzen.

Der verzweifelten Stimmung an der Front entsprach in der Heimat die unsichere Lage der Kriegswirtschaft. Die ersten Verfallserscheinungen der inneren Kampffront zeigten sich in dem Aufkommen des Kriegsgewinnlers und Schiebers. Zwischen Heer und Heimat klaffte schon ein Zwiespalt. Während der Soldat an der Front für einen kärglichen Sold sein Leben opferte, konnte in der Heimat der Industriearbeiter mit seinem hohen Lohn ein üppiges Leben führen.

Zu diesen Mißständen kamen die berechtigten Klagen der Kriegsindustrie über den Mangel an Arbeitskräften und über die Unsicherheit auf dem Arbeitsmarkte.

Diese verzweifelte Gesamtlage ließ in der Obersten Heeresleitung den Gedanken reifen, durch einen nochmaligen letzten Zusammenschluß aller Kräfte des deutschen Volkes eine endgültige Entscheidung des Krieges herbeizuführen. Eine Besichtigungsreise an die Westfront bestärkte die Oberste Heeresleitung in der Ansicht, „die Reichsregierung zu veranlassen, dem Krieg zu geben, was des Krieges ist. Menschen, Material und seelische Kraft waren die Lebensfragen für die Armee.“ (Ludendorff).[67]) Diese Erkenntnis traf sich mit den Sorgen der Kriegsindustrie um die Versorgung des Heeres mit Munition und Kriegsmaterial.

Der Verein Deutscher Eisenhüttenleute hatte bereits in einer vom 23. August 1916 datierten Denkschrift seine Auffassung über die kriegswirtschaftliche Lage und seine Vorschläge über eine Neugestaltung dargelegt.[68]) Die Kriegsindustrie klagte über eine mangelhafte Unterstützung seitens des Kriegsministeriums in der Angelegenheit der Munitionsversorgung. Die Vertreter der Industrie hatten den Kriegsminister telegrafisch gebeten, in der Munitionsangelegenheit zwei Vertreter der Eisen- und Stahlindustrie im Großen Hauptquartier zu empfangen. Der Kriegsminister verwies sie jedoch trotz eines erneuten persönlichen Telegramms des Herrn Krupp von Bohlen und Halbach an den stellvertretenden Kriegsminister in Berlin.

Helfferich schreibt über die Ereignisse dieser Tage[39]): „Als der Kanzler am 28. August, noch ohne Kenntnis des Wechsels, abermals nach dem Hauptquartier fuhr, gab ich ihm die mir inzwischen zugegangene Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute mit. Der Kanzler fand den Feldmarschall und den General Ludendorff bereits orientiert und fest entschlossen, durchzugreifen. Am 31. August richtete der Feldmarschall an den Kriegsminister ein Schreiben, in dem er das stärkste Kraftaufgebot zur Steigerung der Munitions- und Waffenherstellung verlangte."[70]) . . . „Ich schrieb darauf an den General Ludendorff am 3. September 1916 einen Brief, in dem es heißt: ‚Ich bin über die auf diesem Gebiete vorliegenden großen Schwierigkeiten durch unsere Industriellen unterrichtet. Mein Eindruck ist, daß die volle Leistungsfähigkeit unserer Industrie nur dann erreicht werden kann, wenn 1. die nötigen Facharbeiter aus der Front der Industrie schleunigst zur Verfügung gestellt werden, 2. die Vergebung der Aufträge vereinheitlicht wird, 3. der zu schaffenden Zentralstelle ein Mann ersten Ranges aus unserer Kriegsindustrie beigegeben wird. . . . Ich empfinde es als große Erleichterung von einer drückenden Sorge, daß die Oberste Heeresleitung diese wichtige Angelegenheit nunmehr in die Hand genommen hat. Die Oberste Heeresleitung ist die einzige Stelle, die auf das Kriegsministerium in dieser Sache mit der Sicherheit des Erfolges einwirken kann."[71])

In einer persönlichen Unterredung Ludendorffs mit den rheinischen Wirtschaftsführern Duisberg und Krupp von Bohlen und Halbach, die Ludendorff während seiner Besichtigungsreise an die Westfront zu sich gebeten hatte, machten diese auf den Arbeitermangel aufmerksam. „Sie hielten eine Erhöhung des Kriegsgeräts auf Grund unserer Rohstofflage durchaus für möglich, wenn die Arbeiterfrage gelöst würde."[72])

Es ist anzunehmen, daß Ludendorff in diesen Besprechungen, die am 7. September 1916 stattfanden, die entscheidenden Anregungen zur Neugestaltung der Kriegswirtschaft erhalten hat und den Entschluß faßte, zur Durchführung des neuen Munitionsprogramms (Hindenburgprogramm) eine allgemeine Arbeitspflicht einzuführen. Die Mängel auf dem Arbeitsmarkte waren offensichtlich; es mußte daher schnellstens eine Abhilfe geschaffen werden, zumal da zur Durchführung des gewaltigen Hindenburgprogramms eine sehr große Anzahl von Industriearbeitern wieder aus dem Heeresverband herausgelöst wer-

den mußte. Es war naheliegend, daß diese reklamierten Soldaten in ein Arbeitsverhältnis übergeführt würden, das der allgemeinen Wehrpflicht des Soldaten an der Front entsprach.

So richtete die Oberste Heeresleitung am 13. September 1916 ein Schreiben an den Reichskanzler und den Kriegsminister, in denen er die Erweiterung der Wehrpflicht im Sinne einer allgemeinen Arbeitspflicht forderte.[73]) Damit griff Ludendorff die praktischen Vorschläge zur Lösung der Arbeiterfrage auf, die ihm von den Vertretern der Kriegsindustrie gemacht waren. In seinem Buch: ‚Die Arbeiterfrage, eine Kernfrage des Weltkrieges' bringt Sichler, der während des Krieges die Arbeiterfrage im Kriegsministerium zu behandeln hatte, die Gegenüberstellung eines Briefes eines ‚ungemein ernsthaften und kenntnisreichen Technikers' und des Schreibens der O.H.L. vom 13. 9. 1916.[74]) Daraus geht klar hervor, daß Ludendorff die Gedanken dieses Technikers, der sicherlich in engster Beziehung zur Kriegsindustrie stand, einfach übernahm. Aus dem Gang der Ereignisse während der kritischen Tage des Wechsels in der O.H.L. Ende August 1916 geht hervor, daß dieser ohne Hinzuziehung der politischen Behörden betrieben worden war. Die Vertreter der Kriegsindustrie hatten eine Unterstützung ihrer Interessen bei der neuen O.H.L. gegenüber dem Kriegsministerium erreicht, zumal da auch sie die bisherige Politik der 2. O.H.L. und des Kriegsministeriums in der Arbeiterfrage nicht billigte.

In seinem Vorschlage an den Kriegsminister vom 13. September 1916 forderte Ludendorff ‚für die gesamte Bevölkerung Arbeitszwang, etwa in Verbindung mit der Zuteilung von Nahrungsansprüchen. . . . Lohnfragen und dergleichen sollten nicht berührt werden'. In dem Schreiben an den Reichskanzler vom 13. 9. forderte die O.H.L. neben der Einschränkung der Reklamationen die Erhöhung der Altersgrenze für die Wehrpflicht auf 50 Jahre. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wurde das Kriegsleistungsgesetz vorgeschlagen: „Es ist möglich, daß innerpolitische Rücksichten dagegensprechen. Der bittere Ernst der Lage zwingt aber dazu, und ich hoffe, daß bei einer sachlichen Aufklärung das Volk nicht zögern wird, die gewiß nicht gering einzuschätzenden Pflichten zu übernehmen. Ein Kriegsleistungsgesetz gibt a) die Möglichkeit, Arbeiter aus fast stillgelegten Industriezweigen (Textilbranche usw.) zu verpflanzen; b) das Personal der gesamten Nichtkriegsindustrie (Warenhäuser usw.) einzuschränken und anders zu verwenden; c) die Arbeitskraft jedes einzelnen voll auszunutzen. Ich bemerke, daß ein Kriegsleistungsgesetz ein Akt der Gerechtigkeit ist. Es ist namentlich in Anbetracht des allgemeinen Wahlrechts schreiend ungerecht, daß ein Teil der Männer (und zwar durchschnittlich die kräftigsten und für den Staat wertvollsten) Leib und Leben vor dem Feinde einsetzt und beruflich auf das schwerste geschädigt wird, während die andern in Sicherheit daheim sitzen und leider vielfach nur für ihren Gewinn arbeiten. Wenn auch bei einem großen Teil des Volkes höchste Opferwilligkeit herrscht, so sind andere Teile noch weit entfernt davon. Arbeit für das Allgemeinwohl ist jetzt Pflicht für alle und gibt keinen Anspruch auf besondere Rechte, sondern ist höchstens ein Grund für die Existenzberechtigung. Ausdehnung des Kriegsleistungsgesetzes auch auf

die abkömmlichen Frauen ist nötig. . . . Das ganze deutsche Volk darf nur im Dienste des Vaterlandes leben. Um Erfolg zu erreichen, ist schnellstes Handeln nötig. Jeder Tag ist von Wichtigkeit Die nötigen Maßregeln sind sofort zu ergreifen."[73]) Diese weitgehende Forderung der neuen Obersten Heeresleitung zeigt den Ernst und den Willen, das ganze Volk für seinen Existenzkampf zu mobilisieren.

Mit diesem Vorschlag griff die Oberste Heeresleitung stark in die Innenpolitik ein. Es muß daher die Frage aufgeworfen werden, ob es möglich war, die Forderungen, die Ludendorff an die Staatsführung stellte, in der vorgeschlagenen Form praktisch auch durchzuführen.

Zweifellos entsprach die Berufung Hindenburgs und Ludendorffs in die O.H.L. einer allgemeinen Stimmung in Heer und Heimat. In dieser seelischen Verfassung des deutschen Volkes konnte die neue O.H.L. Forderungen erheben, die sonst auf den Widerstand der Parteien gestoßen wären. Die Persönlichkeiten Hindenburgs und Ludendorffs waren durch ihre militärischen Leistungen auch innerpolitisch jeder Kritik entzogen. Die neue Heeresleitung konnte daher ihren Forderungen stärkeren Nachdruck verleihen, als es unter Falkenhayn der Fall war. Bei zielbewußter Gestaltung der Kriegswirtschaft wäre es Ludendorff daher möglich gewesen, eine Arbeitspflicht des deutschen Volkes einzuführen, die neben der Schaffung neuer Hilfskräfte für die Kriegsindustrie den Gegensatz zwischen Heer und Heimat überbrückt hätte.

Die praktische Durchführung dieses Gedankens zeigte aber erhebliche Schwierigkeiten, die überwunden werden mußten. Die einseitige Festlegung eines Arbeitszwanges konnte allein zu keinem Erfolge führen. Die Frage der Arbeitspflicht schloß die Regelung der gesamten Arbeitsverhältnisse in sich. Damit wurde wieder das Problem der Sozialpolitik angeschnitten. Ludendorffs Plan vom 13. Sept. 1916 forderte allein die Zusammenfassung sämtlicher Arbeitskräfte für den Krieg. Für ihn war die Durchführung dieses Gedankens d a s Problem. Die Frage der Gestaltung der Kriegswirtschaft wurde von ihm nicht angeschnitten. Ebenso wie die Frage der Entlöhnung der Arbeitspflichtigen blieb das Problem der Kriegsgewinne unberührt. Die Schreiben vom 13. September 1916 zeigen deutlich, daß die Arbeitskraft des Arbeiters einseitig beschlagnahmt werden sollte. Ein Eingriff in die Freiheit der Gesamtwirtschaft, der neben dieser Maßnahme einhergehen mußte, wurde nicht in Erwägung gezogen. Hierin zeigte sich die innere Schwäche des Vorschlages.[73a])

Es ist bei der Beurteilung der Ludendorffschen Vorschläge zu berücksichtigen, daß die Frage der Gestaltung der Kriegswirtschaft mit ihren vielen Einzelgebieten nicht zu dem Aufgabenkreis der O.H.L. gehörte. Die Durchführung des Vorschlages der O.H.L. lag in den Händen der Zivilbehörden. Die Oberste Heeresleitung konnte wohl Anregungen geben und die notwendigen Forderungen aufstellen. Die praktische Verwirklichung dieser Gedanken wurde aber von der politischen Staatsführung bestimmt. Daher lag hier die Entscheidung über die Gestaltung der Kriegswirtschaft. Die Oberste Heeresleitung besaß nicht den Ueberblick über die innerpolitische Lage wie die Reichs-

leitung. Die politischen Behörden waren aus ihrer Beschäftigung mit den kriegswirtschaftlichen Problemen heraus eher in der Lage, über die Notwendigkeit und über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer allgemeinen Arbeitspflicht zu urteilen.

Es zeigte sich aber, daß der Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg sich grundsätzlich gegen die Einführung einer Arbeitspflicht aussprach. In dem Antwortschreiben vom 30. 9. 1916 lehnte Bethmann-Hollweg die Vorschläge der Obersten Heeresleitung ab. Dabei betonte er, daß ‚zur Vermeidung jeder unnötigen Beunruhigung' Maßnahmen, die ihm keinen Erfolg versprächen, unterlassen werden müßten. Als Gegenvorschlag brachte er folgende Punkte: ‚Einschränkung unnötiger Bauten, Ausbildung der Kriegsverletzten für die Wirtschaft, Einberufung der noch nicht eingezogenen Jahrgänge (17—18jährige) und äußersten Falls die Herausrückung der Altersgrenze für die Wehrpflicht bis zum 50. Lebensjahr'. „Noch weiter zu gehen, als im obigen vorgeschlagen, insbesondere alle nicht unmittelbar oder mittelbar für Kriegszwecke arbeitende Betriebe stillzulegen oder die dadurch freiwerdenden Arbeitskräfte zwangsweise den eigentlichen Kriegsindustrien zuzuführen, muß für Gegenwart und Zukunft unseres Volkes die allerschwersten Bedenken wachrufen. Wir würden in unserem wirtschaftlichen Körper, dessen Atmen und Arbeiten nicht restlos durch obrigkeitliche Anordnungen ersetzt werden kann, eine geradezu lebensgefährliche Störung hervorrufen; wir würden — was auch nicht übersehen werden darf — die Zuversicht der Bevölkerung, die wir zum Siege brauchen, einer kaum tragbaren Belastung unterwerfen; wir würden schließlich die ohnedies stark gelichteten Kaders völlig vernichten, die wir für den Wiederaufbau und den Fortbestand unseres Wirtschaftslebens nach dem Friedensschlusse nicht entbehren können."[74]) Der Reichskanzler befand sich mit dieser Ansicht in Uebereinstimmung mit dem Staatssekretär des Innern Helfferich, der ihn bei der Ausarbeitung des Schreibens beriet. Helfferich lehnte ebenfalls die Arbeitspflicht ab: „Der Weg, der mir gangbar schien, war die konsequente Weiterführung und Verallgemeinerung der bereits für einige Industrien in Angriff genommenen Konzentration und rationellen Nutzbarmachung der verfügbaren Arbeitskräfte. . . . In diesem Sinne habe ich den Reichskanzler beraten, und in diesem Sinne hat der Reichskanzler dem Generalfeldmarschall geantwortet."[75])

Auch das Kriegsministerium lehnte in einem Schreiben vom 14. 10. 1916[76]) die Vorschläge der Obersten Heeresleitung ab. Der Kriegsminister Wild v. Hohenborn schrieb: „Zweifellos würde eine gesetzliche Erweiterung der Wehrpflicht einen großen zahlenmäßigen Einfluß auf die Umstellung der Kräfte haben. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß eine beträchtliche Zahl älterer Leute schon auf wichtigen Posten der Kriegswirtschaft tätig ist, da die II. Ersatzwesen-Abteilung von jeher die Betriebe zur Einstellung derartiger Arbeitskräfte angehalten hat. Für diese Personen bedeutet die Gesetzesänderung keine andere Neuerung als die, daß sie von nun an für ihre Arbeitsstelle zurückgestellt werden, ihre bis dahin freie Tätigkeit daher unter militärischer Kontrolle ausüben müssen. Diese Männer stellen also keine zah-

lenmäßige Vermehrung der kriegswirtschaftlichen Arbeitskräfte dar. . . . Wenn somit aus rein kriegswirtschaftlichen Rücksichten die gesetzliche Erweiterung der Wehrpflicht zweckmäßig wäre, so liegt doch zur Zeit aus Heeresersatz-Rücksichten eine Notwendigkeit hierzu nicht vor." Das Kriegsministerium erklärte sich aber in dem Schreiben zur Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes bereit. „Die bestehenden Bedenken politischen Ursprungs wären seinerseits zu entkräften durch die von der berufenen Stelle zu gebende Erklärung, daß nicht daran gedacht sei, die älteren Jahrgänge unterschiedslos in die Front zu stellen, sondern vielmehr daran, zu allgemeinem nationalen Arbeitsdienst alle Kräfte zu sammeln und jeden auf den ihm angemessenen Platz zu stellen, der vielen Männern eine bisher nicht erfüllte Pflicht anweist." Vor einem gesetzlichen Arbeitszwang glaubte das Kriegsministerium aus seiner Kenntnis der kriegswirtschaftlichen Dinge warnen zu müssen: „Ein solcher würde sogar nicht nur keine neuen Werte schaffen, sondern die in der angestrengten Arbeitswilligkeit der deutschen Arbeiter beruhenden Träger der kriegsindustriellen Erzeugung schwächen. . . . Wir müssen im Gegenteil im Heere wie in der Kriegswirtschaft den Nachteil unserer zahlenmäßigen Unterlegenheit den Gegnern gegenüber durch geistig-technische Ueberlegenheit der Mittel auszugleichen streben. Wenn im Heere die Maschine an Stelle der großen Menschenmassen treten soll, so muß es in der Kriegswirtschaft aller Orten der im innersten überzeugte und zur Selbstaufopferung bereite deutsche Geist und Wille tun." Bei der Begründung seines Standpunktes glaubte das Kriegsministerium sich auf die ‚zunehmende Schwere des physischen und psychischen Drucks, der auf dem Volke laste', hinweisen zu müssen; es glaubte, daß ‚zwischen Heeresdienst und kapitalistischem Arbeitsverhältnis ein wirtschaftlicher und psychologischer Unterschied' bestände, der nicht beseitigt werden könne.[77]) Demgegenüber vertraute das Kriegsministerium auf den ‚wirtschaftlichen Zwang, der die Arbeiter bei der steigenden Teuerung in die Kriegsbetriebe zog, in denen die günstigsten Verdienstmöglichkeiten lockten'. Eine grundsätzliche Fernhaltung des Arbeiters von der Lohnfrage und anderen sozialen Fragen lehnte das Kriegsministerium ab, „da die Gestaltung des Einkommens eine grundlegende Bedingung für fruchtbare und ungestörte Arbeit ist". Dafür forderte das K.M. eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeiterschaft und die Einsetzung von paritätischen Schlichtungsausschüssen, die die aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten beilegen sollten.[77])

Die Antwortschreiben des Reichskanzlers und des Kriegsministers an die O.H.L. zeigen deutlich ihre Grundanschauungen über die Gestaltung der Kriegswirtschaft; sie bewegten sich völlig in den alten Bahnen ihrer bisherigen Wirtschaftspolitik. Der Reichskanzler erklärte, Rücksicht auf eine künftige Friedenswirtschaft nehmen zu müssen und lehnte jeden stärkeren Eingriff in die Wirtschaft ab, da diese nicht durch ‚obrigkeitliche Anordnungen' allein gelenkt werden könne. Das Kriegsministerium versprach sich von den vorgeschlagenen Maßnahmen der O.H.L. keinen Gewinn an neuen Arbeitskräften; es erklärte, daß die Mängel auf dem Arbeitsmarkt durch eine freizügige Gestaltung der

Löhne von selbst behoben würden, da die Aufbesserung der Löhne auch eine Steigerung der Produktion hervorrufen würde.

Sichler, eine der führenden Persönlichkeiten des K.M. in der Gestaltung der Kriegswirtschaft, erklärt nachträglich: „Die Antwort des Reichskanzlers zeigt aus der tiefen Erkenntnis des gebildeten Staatsmannes die Grenzen der Staatsgewalt gegenüber dem Leben der Gesellschaft, — ihr etwas hinzuzufügen, würde eine Beeinträchtigung dieser Ausführungen bedeuten."[78])

Die Zivilbehörden waren nicht gewillt, eine grundsätzliche Aenderung ihrer Kriegswirtschaftspolitik vorzunehmen. Der Reichskanzler, beraten vom Staatssekretär des Innern Helfferich, sowie das Kriegsministerium, zeigten die gleiche Haltung, indem sie die liberalistisch-kapitalistische Struktur der Wirtschaft unangetastet lassen wollten und vor einem staatlichen Eingriff zurückschreckten. Die Fachberater der Zivilbehörden (Helfferich, Sichler) kamen aus der Schule einer liberalen Wirtschaftsauffassung, die dem Staate nur geringen Einfluß auf die Wirtschaftsgestaltung zugestand.

Die Oberste Heeresleitung zeigte gegenüber den Ansichten des Reichskanzlers und des Kriegsministers zunächst eine unentschlossene Haltung. Am 14. Oktober 1916 überbrachte General Groener dem Reichskanzler persönlich ein Schreiben der O.H.L. vom 10. Oktober, in dem ein neuer Vorschlag gemacht wurde.[79]) In diesem Schreiben erklärte die O.H.L., daß die bisher getroffenen Maßnahmen zur Steigerung der Leistungen in der Industrie nicht zum Ziele führen würden. Daher schlug sie die Errichtung eines neuen ‚Obersten Kriegsamtes' vor, dem die Gestaltung der gesamten Kriegswirtschaft übertragen werden solle. Mit diesem Vorschlag griff die O.H.L. stark in das Aufgabengebiet des Kriegsministeriums ein, das bisher die Frage der Kriegswirtschaft hauptsächlich bearbeitet hatte. „Mündlich sagte General Groener bei der Uebergabe dieses Schreibens dem Reichskanzler: General Ludendorff habe den Gedanken des Arbeitszwanges noch nicht aufgegeben."[79]) In einem Schreiben vom 17. 10. 1916[80]) erklärte sich die O.H.L. allerdings noch mit den vom Kriegsministerium gemachten Vorschlägen vom 14. 10. einverstanden, forderte aber für das neu zu schaffende Amt größere Selbständigkeit: „Die Aemter müssen meines Erachtens vielmehr in der Lage sein, ohne Zwischenstellen und lediglich nach Euer Exzellenz Anordnungen unmittelbar mit den anderen Reichsbehörden zu verkehren und den stellvertretenden Generalkommandos Weisungen zu erteilen".

Es scheint, daß der Plan der Schaffung eines neuen ‚Kriegsamtes' wesentlich durch Ratschläge von führenden Persönlichkeiten der Industrie bestimmt worden ist. Schon beim Wechsel der O.H.L. im August 1916 hatte die Industrie ihre Bedenken gegenüber der Politik des Kriegsministeriums vorgebracht. In einer streng vertraulichen Entschließung des ‚Bundes der Industriellen' vom 21. September 1916 wurde dargelegt: „Der Vorstand des Bundes der Industriellen betrachtet mit schwerster Sorge die Bestrebungen des Kriegsministeriums, der Generalkommandos und der ihr nachgeordneten Instanzen, unter Ausschaltung der Zivilinstanzen und Durchbrechung des Grundsatzes der Ein-

heitlichkeit der Staatsgewalt Industrie, Handel und Gewerbe in ihrer Arbeit zu beaufsichtigen und zu beschränken, die jede Arbeitsfähigkeit und -freudigkeit ertöten muß. . . . Die von den höchsten militärischen Behörden vertretenen Ansichten über angemessenen Gewinn für Industrieerzeugnisse, die Forderung der Angabe der Selbstkosten, der Einblick in die Kundenlisten, die vertragliche Verpflichtung zur Vorlage der Geschäftsbücher und Korrespondenzen . . . sind Maßnahmen, die für unsere Erwerbsstände unerträglich sind. Der Bund der Industriellen erwartet von der Reichsregierung, daß sie unverzüglich dafür Sorge trägt, daß das Kriegsministerium und die Generalkommandos sich in Zukunft aller Eingriffe, die nicht im unmittelbaren militärischen Interesse notwendig sind, enthalten . . ." In der 18. Generalversammlung des Bundes der Industriellen am 24. Oktober 1916 in Berlin wurde erklärt: „Wir haben dem Herrn Kriegsminister zu verstehen gegeben, daß die Industrie es grundsätzlich ablehnen muß, den militärischen Stellen genau spezialisierte Angaben über die Selbstkosten anzugeben, da diese Forderung ein unberechtigtes Eingreifen in die Betriebsverhältnisse der einzelnen Werke darstellt"[80]) Die Kriegsindustriellen, deren hauptsächlichste Vertreter Stinnes, Duisberg und Krupp waren, sprachen offen ihren Gegensatz zum Kriegsministerium aus. So ist es erklärlich, daß sie eine vom Kriegsministerium unabhängige kriegswirtschaftliche Zentralorganisation zu schaffen versuchten. So wurde in der Versammlung von Industriellen weiter erklärt: „In seiner Septembersitzung hat der Vorstand des Bundes sich in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer sachgemäß und systematisch durchgeführten wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung für die baldige Errichtung einer kriegswirtschaftlichen Zentralorganisation ausgesprochen. Dabei hat er einstweilen unentschieden gelassen, ob diese Organisation eine freie Einrichtung der Erwerbsstände oder ob sie dem Generalstab bezw. einem Reichsamt oder Ministerium anzugliedern ist.

Wir haben jetzt . . . eine Denkschrift in Bearbeitung, in der die von wirtschaftlichen, militärischen und wissenschaftlichen Kreisen für den Aufbau und den Tätigkeitsbereich einer derartigen kriegswirtschaftlichen Zentralorganisation gemachten Vorschläge zusammengestellt werden."[81]) Die Vorschläge der Kriegsindustriellen scheinen die O.H.L. wesentlich beeinflußt zu haben, schärfer gegen die vom K.M. verfolgte Wirtschafts- und Sozialpolitik vorzugehen.

Am 17. Oktober 1916 fand im Reichsamt des Innern eine Besprechung über die Versorgung der Kriegsindustrie mit Arbeitskräften statt, in der die Einführung eines gesetzlichen Arbeitszwanges, wie sie General Ludendorff forderte, abgelehnt wurde. Ebenso lehnten die zivilen Behörden die Beschränkung der Freizügigkeit ab und forderten dafür die Einrichtung von Schlichtungsstellen nach dem Vorbild des ‚Berliner Kriegsausschusses'[82])

Gegenüber diesen Ansichten hielt aber die O.H.L. ihre Forderung aufrecht, endgültig eine Lösung der Arbeiterfrage für die Kriegsindustrie herbeizuführen. Die Freizügigkeit des Arbeiters war ein Faktor, der zu steter Beunruhigung in der Kriegswirtschaft führte. Die Erfas-

sung sämtlicher Arbeitskräfte war durch die Aufrechterhaltung der Freizügigkeit unmöglich.

In dem Schreiben vom 23. 10. 1916[83]) setzte Ludendorff dem Reichskanzler nochmals die Dringlichkeit seiner Forderungen auseinander. (General Groener hatte inzwischen die Oberste Heeresleitung von der Besprechung im Reichsamt des Innern am 17. Oktober in Kenntnis gesetzt.[84]) Da Bethmann-Hollweg in seinem Schreiben vom 30. 9. 1916 an die O.H.L. und in der Besprechung vom 17. Oktober die Aufhebung der Freizügigkeit und die Erweiterung des Kriegsleistungsgesetzes abgelehnt hatte, forderte Ludendorff nunmehr als letztes Mittel die Erweiterung der Wehrpflicht nach ‚Brauchbarkeit und Dauer auf die Altersklassen vom 15. bis etwa 60. Lebensjahre'. In diesem Schreiben stellte sich Ludendorff in offenen Gegensatz zu den Ansichten des Reichskanzlers. Die neue Forderung ging weit über das Schreiben vom 13. 9. hinaus; sie schloß die Aufhebung aller Freizügigkeit in sich und machte eine Erweiterung des Kriegsleistungsgesetzes überflüssig. Eine so weitgehende Forderung war ohne die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften kaum möglich. Daher forderte nunmehr Ludendorff entgegen seinen bisherigen Absichten die Heranziehung des Reichstags zur Durchführung dieser Maßnahme: „Allgemein möchte ich meiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß von den gesetzgebenden Körperschaften alles zu erreichen ist, wenn sie auf den ganzen Ernst der Lage und auf die Notwendigkeit des völligen Aufgehens des gesamten Volkes in die Aufgaben, die der Krieg uns stellt, mit Nachdruck hingewiesen werden und ihre Mitverantwortlichkeit in vollem Umfang und unzweideutig klar gemacht wird. . . . Sollte der Reichstag versagen, so wird sich zeigen, welche Teile sich den Forderungen der Staatserhaltung verschließen. Ueber die dann zu ergreifenden Maßnahmen brauche ich mich heute noch nicht zu äußern".

Ludendorff forderte energisch die Erweiterung der Wehrpflicht im Sinne einer umfassenden Dienstpflicht an der Front und in der Heimat; er lehnte jede Rücksicht auf die Stimmung des Auslandes und des Volkes ab. Es scheint fast, als ob Ludendorff es auf eine politische Machtprobe zwischen Heeresleitung und Reichsleitung ankommen lassen wollte, um seine hohen Forderungen zur siegreichen Gestaltung der Kriegführung durchzusetzen.

In dieser Richtung lag der Vorschlag der O.H.L. zur Schaffung eines ‚Obersten Kriegsamts', der den Forderungen der Kriegsindustriellen nach Schaffung einer einheitlichen kriegswirtschaftlichen Zentralorganisation entsprach. Dieses ‚Kriegsamt' sollte außerordentliche Vollmachten erhalten, um die Forderungen der O.H.L. gegenüber den zivilen Behörden besser vertreten zu können. Damit sollte das Kriegsministerium beiseitegedrängt werden, dessen Wirtschafts- und Sozialpolitik von der Obersten Heeresleitung und von der Kriegsindustrie nicht gebilligt wurde.[85])

Die Besprechungen über die Gründung des ‚Kriegsamts' fanden zunächst ohne Beteiligung des Kriegsministeriums statt.[86]) Zwischen der 3. O.H.L. und der Schwerindustrie auf der einen Seite und dem Kriegsministerium auf der anderen Seite kam es zu starken Spannungen, die

nach einer Lösung drängten. Am 29. Oktober erfolgte der Rücktritt des Kriegsministers v. Hohenborn und des stellv. Kriegsministers in Berlin, General v. Wandel. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Rücktritte im Zusammenhang mit der Gründung des Kriegsamtes auf Druck der 3. O.H.L. erfolgten.[87]) Die Loslösung des neuen Kriegsamts vom Kriegsministerium scheiterte jedoch an dem Widerstand des Reichskanzlers. „Nach weiterer Prüfung entschieden sich die militärischen Stellen dahin, das Kriegsamt nicht als ‚Oberstes Kriegsamt' selbständig neben das Kriegsministerium zu stellen, sondern es mit weitgehender Selbständigkeit im Verbande des Kriegsministeriums zu belassen."[88]) Am 30. Oktober 1916 weilte Wilhelm II. in Berlin zu einer Besprechung über die politische Lage mit dem Reichskanzler und dem Staatssekretär des Innern. Darauf erfolgte am 1. November 1916 die endgültige Errichtung des ‚Kriegsamts' durch Allerhöchste Order. General Groener wurde zum Chef des Kriegsamts, General v. Stein zum Kriegsminister ernannt. So endete der Kampf zwischen der 3. O.H.L. und dem Kriegsministerium mit einem Kompromiß. Das ‚Kriegsamt' blieb dem Kriegsministerium unterstellt. An die Spitze dieser beiden Behörden traten neue Persönlichkeiten, von denen die 3. O.H.L. die Verwirklichung ihrer Forderungen erhoffte.

In den Verhandlungen und Besprechungen zwischen dem Obersten Kriegsherrn, dem Reichskanzler und der O.H.L. scheint zunächst eine Klärung über die Einführung der Arbeitspflicht herbeigeführt worden zu sein. Grundsätzlich wurde die Erweiterung der Wehrpflicht im Sinne der Arbeitspflicht bejaht; die Schwierigkeiten in der Durchführung einer gesetzlichen Arbeitspflicht wurde allgemein anerkannt. „Die weitgehenden Einschränkungen der persönlichen Freiheit machten ein geordnetes Verfahren und einen Rechtsschutz für die dadurch betroffenen Personen nötig. Vorauszusehen war ferner, daß bei der parlamentarischen Behandlung eines Arbeitspflichtgesetzes die alten sozialen Wünsche nach Arbeiterausschüssen, Schlichtungsstellen und Einigungsämtern und die politischen Forderungen nach unbeschränkter Koalitionsfreiheit sich Geltung verschaffen würden."[88])

Bei der ersten Besprechung über die Durchführung der Arbeitspflicht am 29. Oktober beim Reichskanzler machte General Groener zum erstenmal Mitteilung von den ‚gigantischen Dimensionen des ‚Hindenburg-Programms', das aufgestellt und mit der Industrie größtenteils bereits vereinbart war, ohne daß die militärischen Stellen in dieser so tief in das gesamte Wirtschaftsleben einschneidenden und in ihrer Durchführbarkeit von schwer zu übersehenden wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängigen Angelegenheit mit Helfferich als dem Chef des wirtschaftlichen Reichsressorts in Verbindung getreten wären'.[88]) Ebensowenig war das Kriegsministerium bei der Ausarbeitung des ‚Hindenburg-Programms' herangezogen worden, das die O.H.L. mit den Vertretern der Industrie vereinbart hatte. Es sah eine Verdopplung bezw. Verdreifachung von Munition und Kriegsgeräten vor. Zur Durchführung dieses Progamms war eine Lösung der Arbeiterfrage für die Kriegsindustrie unbedingt nötig. Das ‚Hilfsdienstgesetz' sollte dem neugegründeten Kriegsamt die nötigen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.

Helfferich übernahm es, den Entwurf eines Gesetzes über den ‚Vaterländischen Hilfsdienst, ausarbeiten zu lassen.

Schon am 2. November konnte Helfferich mit Groener die Grundzüge des Gesetzentwurfs besprechen. Es wurde vereinbart, daß nunmehr die Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Organisationen vertraulich zur Besprechung des Gesetzes herangezogen würden. Eine Behandlung der Frage der Arbeitspflicht in der Oeffentlichkeit sollte erst nach den schon damals angeregten Friedensvorschlägen der Verbündeten stattfinden.[88])

Obgleich nunmehr das Gesetz im Reichsamt des Innern bearbeitet wurde, drängte die Oberste Heeresleitung auf eine schnelle Durchführung der Hilfsdienstpflicht und eine Heranziehung des Reichstags. Am 1. November teilte Ludendorff dem Reichskanzler mit, daß ‚bei der ausschlaggebenden Bedeutung, die die Angelegenheit für das ganze Vaterland und für den Ausgang des Krieges hat, . . . die Erweiterung der Wehr- und Arbeitspflicht auf dem Wege eines durch den Reichstag zu genehmigenden Gesetzes und nicht durch Bundesratsbeschluß herbeizuführen sei'. In einer Denkschrift an den Reichskanzler vom 2. 11. 1916 legte die O.H.L. ihre grundsätzliche Ansicht über die Wechselbeziehung von Kriegführung und Wirtschaft nochmals dar. Die O.H.L. forderte eine umfassende Erweiterung der Dienstpflicht der männlichen Bevölkerung vom 16. bis 60. Lebensjahr auf die gesamte Kriegswirtschaft; sie betonte nochmals, daß die Volksvertretung an der Verantwortung dieses neu zu schaffenden Gesetzes mittragen müsse. Im Gegensatz zur Ansicht des Reichskanzlers betonte die O.H.L., daß bei den zu treffenden Maßnahmen keine Rücksicht auf die künftige Friedenswirtschaft genommen werden dürfe. „Alle Rücksichten müssen dagegen zurücktreten; sie können in einem Kampf, der um Sein oder Nichtsein des Staates, um die Unabhängigkeit, die Wohlfahrt und die Zukunft unseres Volkes entscheiden wird, keine Rolle spielen."[89])

Am 6. November erklärte General Ludendorff in einem Telegramm des Vertreters des Auswärtigen Amts im Großen Hauptquartier, ‚das Hilfsdienstgesetz dulde keinerlei Aufschub; er werde diesen Standpunkt mit allem Nachdruck bei Seiner Majestät vertreten'. „Schon am Nachmittag erhielt der Kanzler ein Telegramm des Kaisers, in dem dieser in ungewöhnlich schroffer Form die sofortige Erledigung des Hilfsdienstgesetzes befahl.'[90])

So kam es noch während der Ausarbeitung des Gesetzes, die im Reichsamt des Innern mit Hochdruck vorgenommen wurde, zu einer scharfen Zuspitzung der Gegensätze zwischen der Obersten Heeresleitung und dem Reichskanzler, da Ludendorff glaubte, daß Bethmann-Hollweg der Einbringung des Gesetzes immer noch Widerstand entgegensetzte. Bethmann-Hollweg lehnte aber aus außenpolitischen Rücksichten die vorzeitige Behandlung des Gesetzes im Reichstag ab. In einem weiteren Schreiben vom 15. 11. 1916 erklärte die O.H.L. dem Reichskanzler: „. . . Ich muß die Verantwortung für die Fortsetzung des Krieges ablehnen, wenn nicht die Heimat die nötige Unterstützung dadurch gewährt, daß die in der Heimat noch vorhandenen Arbeitskräfte voll in den Dienst des Krieges treten. Seit meinen ersten Anregungen sind

Monate in der Hauptsache mit Erwägungen ausgefüllt worden, während unsere Gegner in vorbildlicher Weise handeln. Auch die Einrichtung des Kriegsamts kann erst dann voll wirksam werden, wenn das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ihm die unerläßlichen gesetzlichen Handhaben gibt. Eure Exzellenz bitte ich daher dringend, die Durchbringung dieses Gesetzes zu beschleunigen . . ."[91])

Es ist nicht zu verkennen, daß sich die O.H.L. über die Schwierigkeiten eines Arbeitspflichtgesetzes nicht im Klaren war. Die O.H.L. verkannte völlig die umstürzenden Folgen der Einführung einer Dienstpflicht für die Wirtschaft. Daß damit der gesamte Staatsaufbau auf eine neue Grundlage gestellt werden mußte, war ihr noch nicht bewußt. Eine solche grundsätzliche Umstellung erforderte aber zur Durchführung längere Zeit, als sie in der gespannten Lage von 1916 zur Verfügung stand.

Neben der innenpolitischen Lage mußte auch auf die außenpolitischen Verhältnisse Rücksicht genommen werden, zumal da zu dieser Zeit die Besprechungen über ein Friedensangebot der Mittelmächte an die Feindmächte stattfanden. Demgegenüber versuchte die O.H.L., ohne Rücksicht auf die gesamtpolitische Lage ihre Forderungen im Interesse der Kriegführung schnellstens durchzusetzen. Dieses Drängen Ludendorffs führte zu einer scharfen Spannung zwischen O.H.L. und der Reichsregierung.

Helfferich schildert in seinem Buch ‚Der Weltkrieg' diese Vorgänge: „Jedenfalls war ich für meine Person nicht gewillt, das fortgesetzte Drängen hinzunehmen. Ich erklärte dem Kanzler, daß ich dafür dankte, unter der Hetzpeitsche des Großen Hauptquartiers zu arbeiten, und bat ihn, dem Kaiser mein Entlassungsgesuch zu unterbreiten. Der Kanzler selbst hatte den Eindruck, daß die unverkennbare Animosität des Großen Hauptquartiers sich in der Hauptsache gegen ihn richte."[92]) Am 18. November 1916 reiste Bethmann-Hollweg nach Pleß, um eine Aussprache mit dem Kaiser und der Obersten Heeresleitung herbeizuführen. „Diese Aussprache reinigte für kurze Zeit die Atmosphäre; eine wirkliche Klärung brachte sie nicht. Der Reichskanzler selbst kehrte aus Pleß zurück mit dem Gefühl eines von Einzeldifferenzen unabhängigen, auf die Dauer unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen sich und der Obersten Heeresleitung."[92])

Inzwischen war der Entwurf des Hilfsdienstgesetzes nach der Beschlußfassung des Preußischen Staatsministeriums am 10. November dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt worden. Nachdem der Kaiser seine Zustimmung gegeben hatte, ging der Entwurf mit Richtlinien am 14. November an den Bundesrat, der am 21. November seine Zustimmung gab.[93])

Damit waren die Vorarbeiten für die Einbringung des Gesetzes in den Reichstag erledigt. Das Gesetz konnte sofort verabschiedet werden, wenn die Parteien den Entwurf, der mit seinen vier Paragraphen nur die Arbeitspflicht festlegte und die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz dem Kriegsamt übertrug, annahmen.

4. Die Beratungen des Hilfsdienstgesetzes im Reichtagsausschuß.

Bereits Anfang November hatte die erste Fühlungnahme mit den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen stattgefunden. Bei diesen Besprechungen zeigte sich aber, daß die Parteien nicht gewillt waren, dem Bundesrat und dem Kriegsamt unumschränkte Vollmacht zu geben. Die Gewerkschaften erklärten sich grundsätzlich für den Gedanken des vaterländischen Hilfsdienstes. In den Besprechungen mit General Groener forderten sie die Einarbeitung von sozialpolitischen Sicherheitsmaßnahmen, die ihnen von Groener auch zugesichert wurden. „Unter diesem Eindruck stimmte die Vorständekonferenz der Gewerkschaften am 22. November 1916 der Einführung eines Hilfsdienstgesetzes zu.“[94]) Die Hoffnung der O.H.L., daß das Gesetz vom Reichstag ohne Diskussion einmütig angenommen würde, war aber durch die sozialpolitischen Forderungen der Gewerkschaften von vornherein zerstört.

Am 23. November 1916 begannen die Ausschußverhandlungen des Reichstags über das Hilfsdienstgesetz unter dem Vorsitz von Staatssekretär Helfferich.[96]) Um eine möglichst schnelle Verabschiedung des Gesetzes zu ermöglichen, gingen die Parteien von dem geschäftsordnungsmäßigen Weg der Behandlung eines Gesetzes ab und erklärten sich zur sofortigen Beratung des Gesetzes im Ausschuß bereit, ohne daß das Plenum des Reichstags vorher dazu Stellung genommen hatte. Trotz des allgemeinen Stimmungsaufschwunges stießen schon in den Ausschußverhandlungen die politischen Gegensätze der Parteien aufeinander. Mit Ausnahme der Konservativen setzten sich alle Parteien für eine Erweiterung der Rechte des Reichstages ein. Es zeigte sich, daß die Parteien nicht gewillt waren, dem Bundesrat nochmals eine ‚Ermächtigung‘ zu erteilen und ohne genügend Sicherheiten dem Gesetze zuzustimmen. Vielmehr drängten sie nach einem stärkeren Mitbestimmungsrecht an der Regierung, auf das sie zu Beginn des Krieges verzichtet hatten.

In dieser Richtung lagen die Anträge von Gröber (Zentrum) und von v. Payer (Fortschritt): „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesrat unter Zustimmung des Haushaltsausschusses des Reichstags; der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt; der Zeitpunkt des Außenkrafttretens des Gesetzes wird nicht vom Bundesrat, sondern vom Reichstag bestimmt.“ „Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Bestimmungen können vom Bundesrat nur mit Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern erlassen werden; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern. Das Kriegs-

amt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß von wichtigen Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen."

Diese Anträge forderten eine allgemeine Erweiterung der parlamentarischen Rechte, die über die Verfassung hinausgingen. Damit war das Gesetz, das der O.H.L. Handlungsfreiheit geben sollte, in den parlamentarischen Interessenkampf der Parteien gezogen; der Reichstag wollte das Gesetz dazu benutzen, um sich die letzte Entscheidung über die Neugestaltung der Kriegswirtschaft zu sichern.

Dazu kamen die wirtschafts- und sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterschaft aus der Vorkriegszeit, die nunmehr wieder geltend gemacht wurden. Die Führer der freien und christlichen Gewerkschaften fanden sich während der Ausschußverhandlungen zusammen; sie erkannten, daß sich jetzt die günstige Gelegenheit bot, um ihre alten sozialpolitischen Forderungen durchzusetzen.[97]) Die Gewerkschaftsführer aus den verschiedenen Parteien (Bauer, Becker, Behrens, Giesberts, Legien) arbeiteten gemeinsam Anträge aus, die die Einfügung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, Einigungsämtern und Schiedsgerichten sowie Betriebsausschüssen in das Gesetz forderten.[98]) „Die im Reichstage sitzenden Führer der christlichen und freien Gewerkschaften reichten gemeinsam Anträge ein, die das Mantelgesetz zu einem auch die Richtlinien für die Ausführung enthaltenden vollständigen Gesetze umzustellen bezweckten." („Die Glocke")[99]) Damit wurden Forderungen gestellt, deren Verwirklichung die Arbeiterschaft vor dem Kriege vergeblich angestrebt hatte.

Daß die Parteien nicht gewillt waren, die persönliche Freiheit des Arbeiters aufzugeben und eine wirkliche Arbeitspflicht, die die Bindung an den Arbeitsplatz verlangt, festzusetzen, zeigte folgender Antrag Gröber (Zentrum): „Als wichtiger Grund (zum Wechseln des Arbeitsplatzes) soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsverhältnisse des Arbeiters im vaterländischen Hilfsdienst gelten." Dieser Antrag widersprach vollkommen dem Sinne des Gesetzes, das eine allgemeine Arbeitspflicht festlegen sollte; die Freizügigkeit, die durch das Gesetz aufgehoben werden sollte, blieb durch eine solche Bestimmung aufrecht erhalten. Da keine Einigung über diesen Antrag im Ausschuß zustande kam, blieb die Entscheidung dieser wichtigen Frage der Vollversammlung vorbehalten.

Die verschiedenartigen Anträge der Parteien wandelten den kurzen und klaren Gesetzesentwurf der Regierung stark ab, sodaß sich eine Neubearbeitung des Entwurfes als nötig erwies. Am 28. November lag der neubearbeitete Gesetzesentwurf vor, der auf Verlangen des Reichstagsausschusses die Anträge der Parteien in das Gesetz eingearbeitet hatte. Damit hatte das Gesetz schon eine bedeutende Erweiterung erfahren, die weit über den Sinn des ursprünglichen Gesetzes hinausging. Dr. David (Sozialdemokratie) erklärte: „Das, was uns die Regierung als ihren Entwurf vorgelegt hat, entspricht in keiner Weise den Anforderungen, die an das Gesetz gestellt werden müssen. . . . Herbe Kritik war da am Platze. Die hat die Kommission ja auch ge-

übt, und der vorliegende Entwurf der Regierung wird ja nun vermutlich bald von der Bildfläche verschwinden. Die Kommission hat eine eigene Arbeit, die sie vorlegen will. . . . Es ist ein wirklicher Gesetzentwurf, d. h. er hat Inhalt; er ist nicht bloß eine Gesetzform, nicht bloß eine formale Vollmacht, wie der Regierungsentwurf sie verlangte. Aber ich gestehe, sie ist nicht nur quantitativ anders, sie hat auch qualitativ gewonnen. Aber befriedigend können wir auch diese Arbeit noch nicht nennen."[100])

Durch die Forderungen der Parteien und der Gewerkschaftsführer war die Regierung bei der Ausarbeitung des Gesetzes mehr und mehr in die Verteidigung gedrängt. Diese schwierige Stellung wurde noch dadurch verschärft, daß zwischen dem Staatssekretär des Innern und dem General Groener keine Einmütigkeit in der Gestaltung des Gesetzes gegenüber den Parteien herrschte. Helfferich schreibt in seinem Buch über den Weltkrieg: „Es kam für mich noch die besondere Erschwerung hinzu, daß der General Groener, der als Chef des Kriegsamts mit mir die Vorlage zu vertreten hatte, in der nur einem Soldaten gestatteten Unbefangenheit auf eigene Faust verhandelte und Zugeständnisse machte, oft genug ohne mich auch nur von seinen Besprechungen und Zusagen zu unterrichten. Es ist mir in der Kommission passiert, daß mir ein sozialdemokratischer Abgeordneter unter vier Augen sagte: ‚Wir verstehen Sie nicht; Sie wehren sich hier gegen Dinge, die uns der General Groener längst zugestanden hat!'"[101]) Der Gegensatz zwischen Helfferich und Groener lag in der Verschiedenartigkeit ihrer Auffassungen über die Gestaltung der Sozialpolitik begründet. General Groener hoffte, durch Heranziehung der Gewerkschaften zur Mitarbeit am Hilfsdienstgesetz eine Entspannung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die im Interesse der Kriegswirtschaft lag, herbeizuführen.

5. Die Parteien und der Gedanke der Arbeitspflicht.

Die innerpolitischen Gegensätze, die sich in den Ausschußverhandlungen schon bemerkbar gemacht hatten, traten in der Oeffentlichkeit noch nicht so sehr in Erscheinung. Betrachtet man die Stimmen der Presse als Sprachrohr der öffentlichen Meinung, so kann man äußerlich eine einmütige Haltung fast aller Parteien über die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht feststellen. Der Gedanke entsprach einer allgemeinen Forderung, die schon zu Beginn des Krieges im Volke erhoben wurde. So hieß es in einer Broschüre von L. Borchhardt: ‚Allgemeine Dienstpflicht' 1915: „Es dürfte wohl an der Zeit sein, bei uns den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht, den wir der Welt vor 100 Jahren geschenkt zu haben stolz sein dürfen, weiter auszubauen, indem wir neben die allgemeine Wehrpflicht die allgemeine Dienstpflicht setzen." Ebenso wurde im ‚Berliner Tageblatt' vom 16. 10. 1915 von Prof. Neißer-Breslau die Einführung einer Arbeitsdienstpflicht gefordert. In der Broschüre ‚Der Weltkrieg und die Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht', die vor 1916 geschrieben

wurde, heißt es: „Es existiert heute noch kein Gesetz, wodurch den Menschen das Faulenzen in ihrem irdischen Dasein verboten und ihnen die Arbeit zur Existenzbedingung gemacht würde ... So wie England sich gegenwärtig zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht durchringt, so steht die gesamte Menschheit vor der Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht ... Es soll und darf keine untätigen Menschen mehr geben in einem Staate, wo Millionen tagtäglich in ehrlicher Arbeit an der Förderung des Gesamtwohls ihr Leben lang tätig sind. ... Das sittliche Bewußtsein bäumt sich gegen das frevelhafte Schmarotzertum Hunderttausender auf, zumal ein großer Teil dieser Leute für irgend eine regelmäßige Arbeit sicher zu haben ist. Denn, daß Arbeit das höchste und sittlichste Gebot ist, steht außer Zweifel."[102])

Schon das geschickt gewählte Schlagwort des ‚vaterländischen Hilfsdienstes' verfehlte seine Wirkung auf die Bevölkerung nicht. Die gesamte bürgerliche und sozialistische Presse begrüßte die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, die die Gleichheit aller Staatsbürger im Kriege bringen würde. Von der ‚Kreuzzeitung' bis zum ‚Vorwärts' wurde dem Gedanken zugestimmt; er wurde von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebilligt. Nur eine kleine Gruppe der extremen Linken hielt aus ihrer marxistisch-revolutionären Weltanschauung heraus an ihrer grundsätzlichen Oppositionsstellung fest.

Die Einbringung des Gesetzes rief einen allgemeinen Stimmungsaufschwung in der Bevölkerung hervor. So schrieb u. a. die ‚Kölnische Zeitung' (22. 11. 1916), das Organ des rheinischen Bürgertums: „Der Staatsbürger wird verpflichtet, für das Vaterland, für das er zu zahlen, zu hungern, und nötigenfalls zu sterben verpflichtet war, auch zu arbeiten. Wenn man sich diese Entwicklung der Pflichten vor Augen hält, dann versteht man auch, daß das deutsche Volk die neue Ordnung als etwas hinnimmt, gegen das man nicht nur nicht murren darf, sondern das man als die selbstverständliche Ergänzung anderer Pflichten zu einer Zeit empfindet, in der nur noch die Summe aller Arbeitskräfte und Energien im Volke den Krieg entscheiden kann. Unser tapferes Volk fragt deshalb auch nicht, *warum* soll die Arbeitspflicht kommen, sondern *wie* soll die Arbeitspflicht aussehen. ... Die Frage, ob der Hilfsdienst überhaupt eine Entlohnung verlangt, ist überflüssig. Denn von vornherein muß die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht unbezahlt bleiben. Wer seine Pflicht tut, ist ein getreuer Knecht, hat aber keinen Anspruch auf Dank. Man geht auch in die Schlacht, ohne an ein Entgeld zu denken, und eine Bürgerpflicht, die bezahlt wird, hat ihren edelsten Lohn schon verloren."

Selbst die Unternehmerschaft begrüßte im Interesse der allgemeinen Volksstimmung zunächst das Gesetz. So schrieb am 26. 11. 1916 die ‚Deutsche Arbeitgeber-Zeitung': „Der Sozialismus, zu dem wir uns heute bekennen, bekennen müssen, um unser Vaterland vor dem Ansturm einer ganzen Welt von Feinden zu schützen .. wir ertragen ihn gern und freudig, weil wir wissen, was auf dem Spiele steht, wir sind bereit, bis auf den letzten Pfennig und bis auf den letzten Blutstropfen alles herzugeben, was dieser Sozialismus, dieser vaterländische Sozialismus von uns verlangt ... Das Individuum tritt hinter

den Staat zurück, weil überall die einzelnen flüchtige Erscheinung der allgemeinen, ewigen Idee weichen muß. ... Auch wir sind Sozialisten, den schrankenlosen, in krasse Selbstsucht ausartenden Individualismus weisen wir weit von uns. Dem Staate, was dem Staate gebührt, in ihm, mit ihm und für ihn leben und wirken wir und stellen die vaterländische Pflicht in den Mittelpunkt unseres ganzen Pflichtenkreises."

Diese Sätze, wie sie ähnlich in der gesamten Presse zu finden sind, waren geboren aus dem allgemeinen patriotischen Ueberschwang. Hinter diesen schönen Worten stand aber ein tiefer Unterschied der einzelnen Parteien über das Wesen einer allgemeinen Dienstpflicht und über das Verhältnis von Staat und Individuum.

Wenn die Sozialdemokratie sich zu einer Anerkennung der Arbeitspflicht im Kriege durchrang, so war das nach rein marxistischen Gedankengängen nicht zu rechtfertigen. Der Gedanke einer allgemeinen Dienstpflicht gegenüber dem Staat widerspricht der Grundeinstellung des proletarischen Sozialismus. Die Gewerkschaften, die ihre Entstehung nicht der marxistischen Theorie, sondern dem Willen nach organischer Standwerdung des Arbeiters verdankten, zwangen aber die Sozialdemokratie zu einer Aufgabe der marxistischen Grundhaltung und zur Anerkenung der Tatsache des Krieges und damit zu einer Bejahung der Arbeitspflicht gegenüber dem Staat. Wenn die Sozialdemokratie den vaterländischen Hilfsdienst mit dem Gothaer Einigungsprogramm von 1875 in Verbindung brachte, so geschah dies mit bewußter Verleugnung des Programms. Die darin festgelegte Arbeitspflicht sollte nur in der sozialisierten Gesellschaft bestehen: „Die Arbeit ist die Quelle allen Reichtums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftmäßigen Bedürfnissen".[103]) „Die gleiche Arbeitspflicht aller ohne Unterschied des Geschlechts ist das Grundgesetz der sozialisierten Gesellschaft. ... Die neue Gesellschaft verlangt also, daß ein jeder eine bestimmte industrielle, gewerbliche, ackerbauliche Tätigkeit ergreife, worin er ein bestimmtes Produktenquantum zur Befriedigung vorhandener Bedürfnisse schaffen hilft." Die marxistische Theorie kennt nicht eine organische Bindung des Arbeiters an die Arbeitsstelle im Sinne der alten Gesindeordnungen, sondern fordert die volle Freizügigkeit des Arbeiters: „Aber indem alle verpflichtet sind, zu arbeiten, haben alle auch das gleiche Interesse, drei Bedingungen bei der Arbeit zu erreichen: 1. Daß die Arbeit mäßig sei, keinen überanstrenge und sich in der Zeit nicht zu sehr ausdehne; 2. daß die Arbeit möglichst angenehm sei und möglichst Abwechselung biete; 3. daß sie möglichst ergiebig sei, weil davon hauptsächlich das Maß des Genusses abhängt. ... Der Einzelne entscheidet selbst, in welcher Tätigkeit er sich beschäftigen will, die große Anzahl der verschiedensten Arbeitsgebiete trägt den verschiedensten Wünschen Rechnung. ... Es besteht nicht bloß die Möglichkeit, dem Abwechslungsbedürfnis Rechnung zu tragen, es ist sogar der Zweck der Gesellschaft, seine Befriedigung für alle zu verwirklichen."[104])

Wenn die Sozialdemokratie bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes die Aufrechterhaltung der vollen Freizügigkeit forderte, so entsprach diese Forderung der marxistischen Theorie, die aber in sich widerspruchsvoll ist. Auf der einen Seite ist sie kollektivistisch, auf der anderen Seite individualistisch. Die Opposition der Partei, die in der Presse durch den ‚Vorwärts' vertreten wurde, griff sogar konsequent die sozialistischen Forderungen des Parteipogamms auf und verlangte in der Presseprogaganda die restlose Verstaatlichung sämtlicher Produktionsmittel, „ohne die die allgemeine Arbeitspflicht eine Unmöglichkeit wäre".[105]) „Die grundsätzliche Anerkennung der Arbeitspflicht durch den Staat bedeutet einen solchen Umschwung des Denkens, daß alle kommenden Umwälzungen der Wirtschaftsordnung in ihr schon im Kerne enthalten sind. Alles was uns in der Polemik der Vorkriegszeit als Schattenseiten einer sozialistischen Ordnung breit entgegengehalten wurde, alles das erleben wir jetzt. ... Und zu alledem kommt jetzt die grundsätzliche Einführung der Arbeitspflicht." Darauf zitiert der ‚Vorwärts' aus der ‚Täglichen Rundschau': „Es handelt sich für uns nicht mehr um die Frage: Was ist angenehm? Was ist vollkommen oder auch nur erträglich? Es handelt sich einfach darum: Was ist dem Ganzen notwendig? — Wir meinen, was dem Ganzen notwendig ist, ist im Frieden nicht weniger wichtig als im Kriege".[106])

Die gewerkschaftlich gerichtete ‚Chemnitzer Volksstimme' schrieb: „Rein grundsätzlich gesehen ist die jetzt vorbereitete Organisation allerdings die stärkste kriegssozialistische Maßnahme, die bisher in Deutschland getroffen worden ist. In der Idee ist das gewiß ein ungeheurer Fortschritt; für die Praxis wird die Arbeiterschaft durch eine weitverbreitete Presse und starke einheitliche wirtschaftliche, wie politische Interessenvertretung mit höchster Aufmerksamkeit und Anstrengung dafür sorgen müssen, daß nicht reiner Staatskapitalismus, sondern ein Stück Staatssozialismus das Ergebnis ist. Daß man die reichen Faulenzer durch einen Arbeitszwang auch für die Besitzenden ausmerzen will, dürfen wir wiederum als einen grundsätzlichen Fortschritt begrüßen. Mögen alle, die noch industrie-konservativ, agrarkonservativ oder sozial-konservativ sind, den Kriegssozialismus leugnen und aus Angst vor ihm den Kopf in den Sand stecken, er ist da und wirkt, er ist der Gedanke, den sich die Zeit erkoren hat. Der Weg zur Freiheit und der Weg zum sozialen Volksstaat lassen sich nicht mehr versperren, Kriegsnot und Kriegssozialismus haben ihn freigemacht."[107])

So mußte sich die Sozialdemokratie mit dem Gedanken der Arbeitspflicht praktisch auseinandersetzen. Sie erkannte aber auch, daß sich bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes die günstige Gelegenheit bot, ihre sozialistischen Forderungen durchzusetzen, die auch auf die künftige Politik Einfluß haben mußte.

Die Nationalliberalen, die den Krieg nur als eine Unterbrechung des Wirtschaftsleben betrachteten, erkannten aus der Zwangslage des Krieges für die Kriegszeit eine Beschränkung der persönlichen Freiheit an und begründeten damit, wenn auch im Gegensatz zu den liberalen Ideen, ihre Haltung und Zustimmung zu dem Dienstgedanken.[108])

Allein die Liberalen aus der alten Manchesterschule, die durch die fortschrittliche Volkspartei im Reichstag vertreten waren, traten für die Fortsetzung des freien Spiels der Kräfte auch im Kriege ein und stellten sich in Gegensatz zu einer Arbeitspflicht. Bei einer Besprechung des Hilfsdienstgesetzes im ‚Berliner Tageblatt vom 30. 10. 1916 wurden die Eingriffe, die das Hilfsdienstgesetz mit sich bringen würde, als verheerend bezeichnet; bei der Betrachtung der Frage, was kriegswirtschaftlich notwendig sei, wurde sogar folgender Satz geschrieben: „Die Dame der Gesellschaft, die ein Kleid für 1200 Mark kauft, braucht dieses ebenso notwendig, wie die Arbeiterin eins für 20 Mark.“ Hier war der Liberalismus in der Notzeit des Krieges auf die Spitze getrieben.

Die Zustimmung der Sozialdemokratie zu dem Gedanken der Arbeitspflicht und ihre Begründung aus dem sozialistischen Programm brachte die Konservation in die unangenehme Lage, daß sie sich in eine Front mit den Sozialdemokraten stellen mußten. Der Gedanke einer Dienstpflicht entsprach der alten konservativen Pflichtauffassung gegenüber dem Staat. Deshalb konnte die Konservative Partei, ebenso wie der konservative Flügel des Zentrums, aus innerer Ueberzeugung dem Gedanken der Dienstpflicht zustimmen. Sie wandte sich daher aber auch energisch gegen eine sozialistisch-marxistische Verfälschung des Gedankens: „Wir verfälschen den Gedanken der Dienstpflicht, wenn er sofort unter dem Gesichtspunkt des sozialistischen Staates betrachtet wird. ... Die Grundlage, auf der der Plan erstanden, ist nicht das System von Karl Marx, sondern der Pflichtbegriff und die staatliche Zwangsorganisation der Gesellschaft, wie wir sie in den Gedanken Kants und Fichtes, praktisch im Staatsaufbau Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen vor uns haben. Es ist doch kein Zufall, daß diese Idee nicht im Kopfe von Wirtschaftstheoretikern daheim entstanden ist, sondern in dem unserer höchsten Offiziere draußen, der Leitung unseres Generalstabes. Wieder beweist sie mit dem gewaltigen und schweren Gedanken den friderizianischen Zug, den wir an ihr immer spüren, und wir würden ihr und uns die praktische Erledigung dieses großen Planes erleichtern, wenn wir seine ganze Behandlung nicht unter die Anschauungsgegensätze über den staatlichen Sozialismus stellen, sondern unter den großartigen, alles niederzwingenden, jedem Schicksal trotzenden Pflichtbegriff Friedrichs des Großen.“[109])

So herrschte in der öffentlichen Meinung eine vollkommene Einmütigkeit über die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht. Eine einheitliche Grundhaltung der Parteien über den Sinn des Dienstes am Staat war aber wegen der Gegensätzlichkeit ihrer Programme nicht möglich.

6. Die Verabschiedung des Gesetzes im Reichstag.

Der innere Zwiespalt der Parteien wurde bei der Verwirklichung des Dienstpflichtgedankens in dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst durch den Reichstag offenbar. Die Verhandlungen des

Reichstages ließen die alten innerpolitischen Gegensätze der Parteien wieder aufleben.

Am 29. November 1916 trat der Reichstag zu der ersten Lesung des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes zusammen. Die Reden Bethmann-Hollwegs, Helfferichs, Steins und Groeners bildeten einen erfolgversprechenden Auftakt zu den Verhandlungen. In großen Zügen legten die Regierungsvertreter den Sinn des neuen Gesetzes dem Reichstagsplenum und der deutschen Oeffentlichkeit dar: „Jede Hand, die daheim Geschosse und Geschütze schafft, ersetzt einen Mann, schützt ein junges Leben im Schützengraben. Jede Hand, die daheim feiert, hilft dem Feind. Das ist die Mahnung, die uns jeder Heeresbericht zuruft, der uns in Herz und Gewissen dringt. Die Motive dieses Gesetzes sind nicht am grünen Tisch erdacht, sie sind draußen im Trommelfeuer der Fronten geboren." „Das Gesetz schafft neues Recht für die Heimat, aber hinter diesen Paragraphen rollt der Donner der Sommeschlacht. Heimat und Feldheer reichen sich in diesem Gesetz die Hand in unauflöslichem Bund zu Kampf und Sieg. Neben die allgemeine Wehrpflicht tritt mit diesem Gesetz die allgemeine Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienst, neben die kämpfende Truppe die organisierte Heimatarmee. ... Dieser Krieg um unser Dasein und unsere Zukunft ist nicht nur ein Kampf der Waffen, sondern auch ein Kampf der Wirtschaft, nicht nur ein Kampf der bewaffneten Streitkräfte, sondern ein Kampf der ganzen Völker. ... Der Mobilmachung der Arbeit gilt dieses Gesetz. Opfer und Leistungen werden von uns verlangt bis zur Selbstentäußerung, bis zum Aufgehen des Einzellebens in den höheren Daseinszweck der Gesamtheit." „Das Heer, das draußen kämpft, das Gut und Blut und Leben einsetzt, muß wissen, daß es in der Heimat ein Volk hinter sich stehen hat, das einmütig eintritt, ebenso wie unsere Kämpfer vorn mit Leib und Leben, so in der Heimat mit der Arbeitskraft, zur Erreichung des einen Zieles: Zur Erringung des Sieges. So muß das ganze Volk ein Heer darstellen, im harmonischen Verein der Kräfte, wobei keiner widerstreben darf, weder der Mann am Schraubstock und an der Drehbank, noch der Bauer hinter dem Pfluge; keiner darf widerstreben, alle müssen sie mitmachen. Das Gesetz will die höchste Freiheit im höchsten Sinne, im sittlichen Sinne."[110])

Diesem schwungvollen Anfang folgte aber die Ernüchterung, als in die praktischen Verhandlungen eingetreten wurde. Dabei zeigte sich, daß die Regierung und die Unternehmer durch die Versäumnisse in der Innenpolitik der Vorkriegszeit in die politische Defensive gedrängt waren. Der Arbeiter war sich seiner großen Bedeutung in der Kriegswirtschaft bewußt geworden und konnte daher seinen Forderungen scharfen Nachdruck verleihen: „Die neuerrungene Wehrhaftigkeit des modernen Industriearbeiters ist ein neuer kriegsgeschichtlicher Faktor. ... Auf Grund dieser Tatsache, die der Krieg so gründlich aufgezeigt hat, baut die industrielle Arbeiterschaft auch ihre Rechtsgrundlage im Staat auf."[111]) Es zeigte sich, daß die Parteien, die die Interessen der Arbeiterschaft vertraten, nicht mehr gewillt waren, den sozialpolitischen

Kampf, den sie bei Kriegsbeginn freiwillig abgebrochen hatten, nochmals hinauszuschieben. „Die Regierung wird es nicht wagen, die Arbeitspflicht durch Verordnung zu oktroyieren. Sie werden es nicht wagen, sage ich, und infolgedessen muß der Reichstag fest und stark alles das in das Gesetz hineinpacken, wenn er es haben will, alles was die Arbeiter mit gutem Recht verlangen können." (Vogtherr, S.A.G.)[112] Auch beim Hilfsdienstgesetz versuchte die radikale Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft durch ihre Friedens- und Revolutionspropaganda die deutsche Oeffentlichkeit zu beunruhigen.

Neben den sozialpolitischen Forderungen besannen sich die Parteien wieder auf ihren alten Anspruch auf Mitbestimmung an der Staatsführung. Der Kampf um die Erweiterung der Rechte des Reichstags lebte von neuem auf: „Tatsache ist, daß wir seit Kriegsbeginn eine ungeheure Summe von Reichstagsrechten verloren haben, durch das Belagerungszustandsgesetz einesteils und andernteils durch jenes Ermächtigungsgesetz. Wir haben uns unserer Rechte entäußert, wir haben sie preisgegeben; wir müssen sie jetzt zurücknehmen. Und bei diesem Gesetz in allererster Linie müssen wir sie zurücknehmen."[113])

Gegenüber diesen Forderungen trat die Behandlung der Frage der Kriegswirtschaft, die durch das Gesetz neugestaltet werden sollte, ganz in den Hintergrund. Das Gesetz hatte schon in den Ausschußverhandlungen die entscheidende Umgestaltung in sozialpolitischer Hinsicht erfahren. Die Haltung der Parteien in der Frage der Arbeiterausschüsse war geklärt; die große Mehrzahl der Parteien willigte in die Einfügung der sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterschaft in das Gesetz ein. Die Haltung der Sozialdemokratie und des Zentrums war durch ihre Verbindung zu den Gewerkschaften gegeben. Auch die Nationalliberalen erkannten jetzt die Vertretung der Arbeiterschaft in den Arbeiterausschüssen und die Bildung von paritätischen Ausschüssen zur Regelung der Tariffragen an. „Wir können nicht daran vorbei, daß unsere gesamte volkswirtschaftliche Entwicklung uns heute zeigt, daß der Einzelvertrag des Arbeiters vollkommen in den Hintergrund tritt gegenüber dem Gesamtvertrag für ganze Kategorien von Arbeitern." (Stresemann.)[114])

Nur ein kleiner Teil der Nationalliberalen, der die Interessen der Wirtschaft und Großindustrie vertrat[115]), die Konservative Partei und die Fortschrittliche Volkspartei standen in Gegnerschaft zu den Anträgen der gewerkschaftlichen Vertreter. Besonders die Konservativen versuchten im Reichstag nochmals gegen die Verbesserungen auf dem Gebiete des Landarbeiterrechtes anzukämpfen, die durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes herbeigeführt waren. Danach wurden die alten Gesindeordnungen der einzelnen Länder praktisch durch ein neues Landarbeiterrecht ersetzt. Kurz vor der Schlußabstimmung des Gesetzes forderten die Konservativen die Streichung der das Landarbeiterrecht betreffenden Paragraphen des Hilfsdienstgesetzes.[116]) Dieser taktisch unkluge Vorstoß rief einen heftigen Widerstand der Reichstagsmehrheit hervor. Bei dem politischen Kräfteverhältnis im Reichstag fanden sich die Konservativen in einer aussichtslosen Situation, um ihr Programm durchzuführen. Es war ihnen nicht möglich, gegen die Auflockerung der

Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt der Landwirtschaft, die durch die Gewährung der Schiedsgerichtsbarkeit für den Landarbeiter (§ 13 Absatz 2) hervorgerufen war, anzukämpfen. In der Landwirtschaft war der größte Teil der ansässigen Landarbeiterschaft zum Heeresdienst eingezogen und durch fremde Arbeitskräfte, die keine Beziehung mehr zum Bauern hatten, ersetzt worden. Eine Zurückführung dieser Arbeitskräfte in die alte bäuerliche Dienstverfassung war daher nicht möglich. Durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes war auch ein Schutz der Interessen der Landwirtschaft in der Arbeiterfrage festgelegt, sodaß sich der Kampf gegen die Bestimmungen des § 13 erübrigte.

Inwieweit die Parteien gewillt waren, in eine Beschränkung der Freiheit des Einzelnen einzuwilligen, zeigt die Behandlung der Frage der Bindung des Arbeiters an den Arbeitsplatz. Das Gesetz war eingebracht worden, um eine möglichst starke Einschränkung der Freizügigkeit des Arbeiters herbeizuführen. Die Sozialdemokratie, das Zentrum, die Fortschrittliche Volkspartei und die Nationalliberale Partei erklärten sich im Reichstag aber für eine möglichst weitgehende Aufrechterhaltung der persönlichen Freiheit des Arbeiters. Die geistige Haltung dieser Parteien kam in dem Antrag Gröber (Zentrum) zum Ausdruck, der in § 9, Abs. 3 festlegte, daß ‚als wichtiger Grund zum Arbeitswechsel die angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten solle'.[117]) Mit dieser Bestimmung des Gesetzes blieb die Freizügigkeit des Arbeiters völlig aufrecht erhalten. Nationalliberale, Sozialdemokratie, Fortschritt und Zentrum fanden sich zur gemeinsamen Vertretung und Wahrung der bürgerlichen Freiheit zusammen. Die geistige Verwandtschaft dieser Parteien hat ihren Ursprung in dem liberalen Ideengut der französischen Revolution. Der Arbeiter war nicht gewillt, einen Teil seiner persönlichen Freiheit zu opfern. Auch das Zentrum, das sich eigentlich aus der Grundhaltung des katholischen Konservativismus der wirtschaftlichen Freizügigkeit widersetzen mußte, stand schon so stark unter dem gewerkschaftlichen Einfluß, daß es sich nicht mehr den liberalen Forderungen der Arbeiterschaft widersetzen konnte. Aus dieser Haltung heraus entsprang der Antrag Gröber (Zentrum) zu § 9 Abs. 3, der dem Arbeiter im vaterländischen Hilfsdienst die Freizügigkeit weiter sicherte. Bei der Behandlung dieser Frage im Reichstag wurde erklärt: „Es liegt in der Natur der Sache, daß wir in der Kommission nun Mittel suchten, um die Rechte der einzelnen tunlichst zu sichern." „Dazu ist man ja schon mit Rücksicht auf die Tatsache genötigt, daß die Preise der Lebensbedürfnisse, insbesondere der Nahrungsmittel, in so ungeheuerlicher Weise gestiegen sind und immer noch steigen, daß es dem Hilfsdienstpflichtigen in keiner Weise bezüglich der Verfügung über seine Arbeitskraft und über die Auswahl der Arbeitsstelle beschränken darf. Das hieße denn doch die Freiheit des Hilfsdienstpflichtigen in einer Weise beschränken, wie es durch die Zwecke des Gesetzes in gar keiner Weise veranlaßt ist.'[118]) Der freiheitliche Gedanke überwog vollkommen den Pflichtgedanken. Als der notwendige Schutz der Landwirtschaft in der Versorgung mit Arbeitskräften durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes eingefügt wurde, erklärte der Vertreter der Sozialdemokraten: „Das ist ein Um-

sturz aller seitherigen Begriffe von staatsbürgerlichem Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung".[119])

Dieselbe geistige Einheitsfront der Parteien zeigte sich bei der Beratung der parlamentarisch-demokratischen Forderungen, die mit der Einbringung des Gesetzes verknüpft wurden. Die Nationalliberalen, Fortschrittler und Sozialdemokraten, sowie das Zentrum als die Vertreter einer parlamentarisch-demokratischen Ordnung erklärten sich für die Wiedereinschaltung des Reichstages in die Kriegsgesetzgebung. „Mit dem Ermächtigungsgesetz haben wir uns unserer eigenen gesetzgeberischen Gewalt entäußert und haben uns zu nachträglichen Kritikern und ziemlich ohnmächtigen Kontrolleuren gemacht in Dingen, die wir eigentlich als Gesetzgeber verfassungsmäßig zu regeln gehabt hätten."[120]) Die Parteien waren ernstlich besorgt, daß ‚keine weiteren Eingriffe in die Rechte des Einzelnen' erfolgten. Daher sicherten sich die Parteien schon in den Ausschußverhandlungen durch die Anträge Gröber (Zentrum) und v. Payer (Fortschritt) ihr Mitbestimmungsrecht am Hilfsdienstgesetz und seiner Durchführung.

Während die Konservativen betonten, daß die Bestimmungen des Gesetzes nur für die Dauer des Krieges Geltung haben sollten, erkannten die parlamentarisch-demokratisch ausgerichteten Parteien die Auswirkung der Bestimmungen, die sie in das Gesetz hineinarbeiteten, auf die künftige staatspolitische Entwicklung. Sie schalteten sich daher ohne Rücksicht auf das Staatsinteresse wieder in die Gestaltung der Kriegsgesetzgebung ein.

Darüber hinaus zogen die Sozialdemokraten in den Verhandlungen des Reichstags ihre alten Forderungen nach Sicherstellung des Vereins- und Versammlungsrechtes in die Debatte und forderten während der 2. Lesung des Gesetzes die Einarbeitung entsprechender Bestimmungen in das Hilfsdienstgesetz.[121]) Es jetzte sich hier der alte Kampf um die Beseitigung des § 153 der Gewerbeordnung fort, durch den das Koalitionsrecht des Arbeiters stark eingeschränkt war. Darüber hinaus forderten die gewerkschaftlichen Vertreter auch die Anerkennung des Koalitionsrechtes der Arbeiter und Angestellten in den Staatsbetrieben. Dieser Antrag fand jedoch bei der Regierung schärfsten Widerstand und wurde schließlich mit der knappen Mehrheit von 138:137 Stimmen abgelehnt.

Hinter diesem Kampf um die volle Sicherung des Koalitionsrechtes stand die Absicht des radikalen Flügels der Sozialdemokratie, den Streik als politisches Kampfmittel wieder anzuwenden, obgleich der Vertreter der Sozialdemokratie diese Möglichkeit in der Debatte des Reichstags bestritt.[122]) Haase (S.A.G.) konnte aber, ohne den offenen Widerstand der Abgeordneten zu finden, erklären: „Wir gehen weiter, wir wollen das Vereins- und Versammlungsrecht nicht so eng auslegen, wie ein Teil der Redner, wir schließen das gesamte Organisationsrecht ein. . . Das Streikrecht ist es, worauf wir den Nachdruck legen und was wir in letzter Stunde nach Maßgabe unseres politischen Einflusses zu sichern bestrebt sind. Wir müssen dafür eintreten, daß den Arbeitern das Koalitionsrecht in diesem Gesetz ausdrücklich gesichert wird, damit sie in die

Lage kommen, aus eigener Kraft ihre Rechte zu vertreten. . . . Darum betonen wir: Das Streikrecht muß aufrecht erhalten werden."[123])

Diese Debatte im Reichstag zeigte, daß die Einheit der Arbeiterschaft schon stark erschüttert war. Während im englischen Munitionsgesetz Streiks und Aussperrungen verboten waren, rangen die deutschen Parteien der Regierung die ausdrückliche Zusicherung des Vereins- und Versammlungsrechts (§ 14 des Gesetzes) ab; dieser Paragraph ließ die Möglichkeit des Streiks völlig offen. Auf der anderen Seite unterließ es die Regierung, durch eine scharfe Auslegung der ihr zur Verfügung stehenden Kriegsgesetze jede Streikmöglichkeit zu unterbinden.

Auch bei dem Kampf um die wirtschaftspolitischen Bestimmungen des Gesetzes im Reichstag versäumte die Regierung, das Gesetz nach den Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft zu gestalten. Mit dem Gesetz sollte zur Ordnung der Kriegswirtschaft die Arbeitspflicht festgelegt werden; der Arbeitspflicht mußte aber auch ein Eingriff in die Wirtschaftsgestaltung folgen. Da die Regierung einen solchen Eingriff ablehnte, konnte sie auf der anderen Seite auch die Festlegung der Arbeitspflicht im Gesetz durch die Parteien nicht erreichen. Hier stoßen wir auf die innere Schwäche der Regierung bei der Durchführung des Gesetzes.

An diesem Punkte setzten die Parteien ein, um dem Arbeiter die volle Freiheit zu sichern. So führte Hoch (Sozialdemokratie)bei der Behandlung der Frage des Eingriffs in die Wirtschaft aus: „Ich erinnere Sie an die Verhandlungen im Reichstagsausschuß, wie dort der Herr Staatssekretär des Innern sich immer wieder gegen einen derartigen Eingriff gesträubt hat, weil er sich gescheut hat, hier vorzugehen. . . . Wie der Arbeiter gezwungen werden kann, in der Weise, die seinen Verhältnissen entspricht, so muß der Betriebsinhaber gezwungen werden können, nicht derart, daß die Reichsleitung auf den Betrieb verzichtet, sondern umgekehrt, indem sie in den Betrieb eingreift, ihn an sich reißt, ihn unter ihre Aufsicht und Verfügung stellt und so die Betriebsinhaber zwingt, die notwendige Rücksicht auf die Gesamtheit zu nehmen. . . Dem Arbeiter sagt man: mit Rücksicht auf die Rettung des Vaterlandes mußt Du Deine letzten Rechte als Arbeiter preisgeben, mußt Du Dich mit Haut und Haaren der Produktion hingeben. . . . Wir haben aber in dem Gesetz kein Zwangsmittel festgelegt dafür, daß die Sicherheiten auch von den Unternehmern beachtet werden."[124]) Selbst im Reichstag erklärte sich Staatssekretär Helfferich gegen einen staatlichen Eingriff in die Wirtschaft: „Meine Herren, wenn Sie jemand unter das Damoklesschwert setzen, dann schielt er fortwährend danach, und er kann seine Kraft und sein Auge nicht auf das konzentrieren, was er leisten soll. Mit dem Antrag (einer Kontrolle der Wirtschaft) fördere ich also den Zweck des Gesetzes nicht, Sie beeinträchtigen den Zweck, Sie beeinträchtigen die großen Leistungen, die wir von der deutschen Industrie, auf Grund ihrer Leistungen in der Vergangenheit, für die Zukunft erwarten."[125])

Aber auch die Mehrheit des Reichstags lehnte einen Eingriff in die Wirtschaft ab. Die Möglichkeit einer Verstaatlichung der Rüstungsindustrie wurde überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

Mumm (Deutsche Fraktion)[126]) versuchte noch im Reichstag, durch folgenden Antrag der Staatsführung die volle Verfügungsgewalt über die Wirtschaft zu geben: „Der Bundesrat kann Betriebe, die dem Zweck des Gesetzes nicht nachkommen, in den Betrieb des Reichs übernehmen." Er knüpfte dabei an Gedankengänge an, die bereits früher von Adolf Stöcker, dem Führer der christlichsozialen Partei, vertreten wurden. In derselben Richtung lag auch der Antrag der Sozialdemokratie: „Der Bundesrat kann Betriebe in den Besitz des Reiches übernehmen oder sie zu einer Betriebsgemeinschaft zusammenschließen und für einzelne Betriebe wie auch Betriebsgemeinschaften Vorschriften über die Geschäftsführung erlassen, insbesondere über Abschreibungen und über die Verrechnung und Verteilung des Gewinns."[127]) Helfferich lehnte aber diese Anträge ab: „Sie wollen dem Bundesrat das Recht geben, Unternehmungen, die sich dem Zwecke des Gesetzes nicht gefügig zeigen, unter Druck zu setzen. Ich erkenne das durchaus an; ich erkenne an, daß ein gewisser berechtigter Gedanke dem zu Grunde liegt. Aber wenn Sie das Gesetz in seiner Gesamtheit ansehen, und die Verhältnisse nehmen, wie sie sich tatsächlich gestaltet haben, so ist die Uebertragung einer solchen, weit in die Privatverhältnisse eingreifenden Machtbefugnis auf den Bundesrat nicht notwendig."[128])

Der Antrag der Sozialdemokratie auf Verstaatlichung der Rüstungsindustrie entsprang ihrem sozialistischen Programm. Die Deutsche Fraktion und ein Teil des Zentrums[129]) wollte aber im Interesse des Staates der Wirtschaft die freie Verfügungsgewalt entziehen. Es sollte kein Wechsel der Besitzverhältnisse stattfinden, sondern nur eine Aenderung der Betriebsverhältnisse: „Man sollte uns nicht gegen diesen Antrag mit irgendwelchen Theorien kommen, weder mit der Lehre des altersgrauen Erfurter Programms von der Vergesellschaftung der Produktionsmittel noch mit der Lehre der ersten französischen Revolution von der Heiligkeit des Privateigentums. Uns leitet der Gedanke: heilig ist das Vaterland, — und darum haben wir den Antrag gestellt, um die Macht des Kriegsamts gegenüber Außenseitern des Unternehmertums im Interesse des Vaterlandes zu stärken."[130]) Es zeigt sich hier, wie stark sich die sozialistischen Programmpunkte der Christlich-sozialen mit dem Staatsinteresse decken. Der Weg eines staatlichen Eingriffs in die Wirtschaft, wie er schon durch das englische Munitionsgesetz vorgezeichnet war, wurde von der Reichsregierung nicht beschritten. Die Bestimmung des Gesetzes, die der Wirtschaft die Auskunftspflicht über ‚Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse' gegenüber dem Kriegsamt (§ 17) auferlegte, zeigte nur geringe Einsätze eines staatlichen Einflusses auf die Wirtschaft. Die Staatsführung hatte aber selbst nicht den Willen, einen Einfluß auf die Gestaltung der Kriegswirtschaft auszuüben. An der Spitze der Regierung standen Männer, die auf Grund ihres politischen Denkens der Wirtschaft auch im Kriege ihre Freiheit und Selbständigkeit gegenüber dem Staat zuerkannten. So wurde der Antrag Mumms, der große Möglichkeiten in sich barg, im Reichstag von der Konservativen Partei, der Nationalliberalen Partei, der Fortschritt-

lichen Volkspartei und einem Teil des Zentrum gegen eine starke Minderheit abgelehnt.[131])

Das Ergebnis der langwierigen Verhandlungen und Kämpfe der Parteien im Reichstag war ein großes Kompromiß, bei dem jede Partei einen Teil ihrer Wünsche durchsetzen konnte. So arbeiteten die Unternehmer und die Arbeiter trotz ihrer Gegnerschaft durch ihre Vertreter in den einzelnen Parteien Hand in Hand, um ihre Sonderinteressen gegenüber dem Staat zu sichern. In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit 235 : 19 Stimmen bei acht Stimmenthaltungen angenommen. Die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft, deren Abgeordnete zu 30 % jüdisch waren, stimmte aus ihrer oppositionellen Haltung gegen das Gesetz; acht Vertreter der Sozialdemokraten enthielten sich der Stimme. So machte sich schon im Reichstag eine ziemlich starke und aktive Opposition bemerkbar. Der Keim des inneren Zerfalls zeigte sich aber bereits in der eigennützigen Haltung der Parteien bei den Reichstagsverhandlungen. In der allgemeinen Begeisterung über die Annahme des Gesetzes wurde aber dieser Zwiespalt nicht besonders beachtet.

Unter allgemeinem Beifall konnte General Groener in schwungvoller Rede dem Reichstag für seine geleistete Arbeit danken: „... In dieser heiligen Stunde werden Sie eine neue Saat gelegt haben in das Herz unseres Volkes, nicht nur eine Saat, deren Früchte im gegenwärtigen Kriege ums Dasein reifen werden, sondern eine Saat, die fortwirken muß über die Dauer dieses Gesetzes hinaus bis in eine ferne Zukunft."[132])

Am 4. Dezember 1916 gab der Bundesrat seine Zustimmung zum Hilfsdienstgesetz. Am 5. Dezember 1916 wurde das Gesetz im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und trat damit in Kraft. Am gleichen Tage stiftete Wilhelm II. als preußische Auszeichnung das ‚Verdienstkreuz für Kriegshilfe', das ‚ohne Unterschied des Ranges und Standes an Männer und Frauen verliehen werden soll, die sich im vaterländischen Hilfsdienst besonders ausgezeichnet haben'. (§ 2 der Stiftungsurkunde.) Damit hatte der Kampf der O.H.L. um die Einführung einer Arbeitspflicht vorläufig seinen gesetzlichen Abschluß gefunden.

III. Die Auswirkungen des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes.

1. Die Aufnahme des Gesetzes in Heimat, Heer und Ausland.

Die Verabschiedung des Gesetzes zeigte zunächst eine überraschend gute Wirkung auf die Stimmung in der Heimat. Durch die verzweifelte Lage auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft hatte sich im Volke Ende 1916 schon eine starke Verstimmung über die Mißstände in der Kriegswirtschaft breit gemacht. Der einfache Mann im Volke konnte es nicht fassen, daß der Kriegslieferant ungeheure Gewinne anhäufen konnte; er fühlte unbewußt den Gegensatz zwischen Front und Heimat. Mit dem Gesetze kam die Regierung endlich einer allgemeinen Volksstimmung nach, die eine Angleichung der inneren Kriegführung an den Frontdienst forderte. Schon vor der Einbringung des Hilfsdienstgesetzes hatte der Gedanke der Zivildienstpflicht die Oeffentlichkeit beschäftigt. In breiten Schichten der Bevölkerung fand die Verabschiedung des Gesetzes eine lebhafte Zustimmung. „Kein Gedanke hat während der langen Kriegszeit im deutschen Volk so sehr gezündet wie dieser. Es war, als ob das Volk nur darauf gewartet hätte, jenen unerquicklichen und unfruchtbaren Erörterungen, in die es durch das Wiederaufleben des Parteihaders und der Klassenkämpfe hineingezogen war, durch eine stärkere Heranziehung zu nationalem Hilfsdienst entrissen zu werden. ... In dem gewaltigen Andrang zum Hilfsdienst erleben wir die erhebende Wiederkehr jener Tage nach dem Kriegsausbruch, erleben wir ein Neuerwachen des Geistes der Augusttage, nach dem schon so oft und so schmerzlich gerufen ist. ... Diese Stimmung unseres Volkes ist noch mehr als unsere kriegerischen Erfolge der rechte Hintergrund für unser Friedensangebot.“[133])

Die Stimmung des Volkes war für den Ausgang des Krieges zweifellos von ausschlaggebender Bedeutung. Deshalb hatte auch die Oberste Heeresleitung die Einführung der Arbeitspflicht mit Hilfe des Ermächtigungsgesetzes abgelehnt und ausdrücklich eine Verabschiedung des Gesetzes durch den Reichstag gefordert. Sie erhoffte damit die Mobilmachung starker geistiger Kräfte. Hindenburg schreibt in seinen Erinnerungen darüber: „Ich glaubte, daß durch ein solches Gesetz nicht nur personelle, sondern auch sittliche Kräfte ausgelöst würden, die wir in die Wagschale des Krieges werfen konnten. ... Der Gedanke, die

Annahme des Gesetzes zu einer machtvollen und eindrucksvollen Kundgebung des deutschen Volkes zu gestalten, hat mich den Einfluß der bestehenden innerpolitischen Verhältnisse übersehen lassen."[134])

An der Front beseitigte das Bekanntwerden des Gesetzes — dessen Auswirkungen sich erst nach einer gewissen Zeit zeigen konnten — zunächst das Gefühl der Ungleichheit zwischen Soldat und Industriearbeiter. Der Soldat glaubte wieder, daß hinter der Front eine entschlossene, siegeszuversichtige Heimat stehe. „Der Mann im Felde, der das Schwerste erlebte, was ein Mensch erleben kann, brauchte in der Stunde der Not dringend diesen seelischen Kraftzuschuß aus der Heimat, um an der Front feststzubleiben und auszuhalten." (Ludendorff.)[135]) Die Kriegszeitungen[136]) stellten mit innerer Genugtuung und Selbstverständlichkeit die Gleichstellung von Front und Heimat fest: „Es ist ein Sieg, Kameraden, wie ihn die Welt noch nicht gesehen hat, und unsere Feinde wissen sehr wohl, daß hier ein Heer auf den Plan tritt, dem sie nichts ähnliches entgegenzustellen haben, daß hier ein Gewaltiges geschaffen wird, daran alle gegen Deutschland gerichteten Pläne zerschellen müssen. Wir an der Front begrüßen die neuen Kameraden mit hellem Jubel." (Deutsche Kriegszeitung von Baranowitschi.) „Wir empfinden es als eine ganz natürliche Ergänzung, daß auch die Daheimgebliebenen einer allgemeinen ‚Wehr'-Pflicht unterworfen werden. Wer übrigens näher zusieht, findet an der Zivildienstpflicht gar keine Neuerung. Es ist ja genau derselbe Vorgang, wie der, abgesehen von der Waffenwehrpflicht, in der Steuerpflicht schon längst als Grundlage des Staates unerläßlich ist." (Kriegszeitung der Heeresgruppe v. Below, 25. 12. 16.) Die Zeitung der 10. Armee vom 3. Dezember 1916 schreibt: „Nicht Streikrecht, sondern Arbeitspflicht ist die Losung. Es wird hohe Zeit, daß auch der letzte Mann aus den parteipolitischen Niederungen emporsteigt und den Daseinskampf des deutschen Reiches von höherer Warte beurteilt. ... Umso bedauerlicher, daß die Beratung im Reichstag anfangs dem Feldgeist wiederholt noch recht fern war. Daß dabei Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Art gefehlt haben, wird das Empfinden nur zu vieler Soldaten sein. Wie befremdend wirkte das Begehren, den Anspruch der Freizügigkeit mit der Dienstpflicht zu verweben. ... Nicht minder erfreulich aber spreizte sich der Arbeitgeber Sorge um die Entschädigung für stillgelegte Betriebe. Männer der Heimat, denkt etwas öfter an die Betriebe derer, die seit Kriegsbeginn im Felde stehen; denkt insonderheit an den Heldentod der vielen, deren Feldlaufbahn solche Sorge ... überhaupt erst ermöglichte. Dann werden gleiches Empfinden, gleiche Entsagungskraft und gleiche Entschlossenheit Feld und Heimat vereinen. .,. Und nun treten wir vor Euch hin und fordern die Einlösung Eurer Schuld an uns. Wir haben Euch geschützt und gewahrt; nun rufen wir Euch zu: Helft Ihr jetzt uns!" Die Kriegszeitungen waren hauptsächlich nur ein Mittel zur Beeinflussung der Stimmung in der Truppe, sodaß die Pressestimmen kaum der wirklichen Stimmung an der Front entsprachen; es ließ sich aber durch die propagandistische Ausnutzung des Gedankens der Allgemeinen Dienstpflicht doch eine Besserung des Verhältnisses von Front und Heimat erreichen.

So brachte die Verabschiedung des Hilfsdienstgesetzes zunächst einen Stimmungsaufschwung im gesamten deutschen Volk. Die demagogische Hetzarbeit der radikalen Elemente der Sozialdemokratie, die das Gesetz für ihre Zwecke ausschlachteten, trat gegenüber der allgemeinen Zustimmung zu dem Gesetz noch ganz in den Hintergrund. Die Siegeszuversicht in Heer und Heimat wurde nochmals gestärkt.

Außenpolitisch führte das Hilfsdienstgesetz wider die Erwartungen der Obersten Heeresleitung zu einem Fehlschlag. Die Regierung hatte nach dem Fall von Bukarest und dem Abflauen der Angriffe der Entente im Westen gehofft, die Feindmächte zu einem Friedensschritt bewegen zu können. Die gleichzeitige Verabschiedung des Hilfsdienstgesetzes mit der Veröffentlichung des Friedensangebotes der Mittelmächte sollte jeden Verdacht einer inneren Schwäche beseitigen. Ludendorff hatte sich von der Einführung der Arbeitspflicht einen großen Eindruck auf die Stimmung des Auslandes und auf die Friedenswilligkeit der Verbandsmächte versprochen[137]) In dieser Ansicht sah er sich aber sehr getäuscht. Ludendorff überschätzte die Kraft der deutschen Heimat, deren Schwächung der Feind längst erkannt hatte. Trotz der äußeren Geschlossenheit, die bei der Verabschiedung des Gesetzes nochmals zum Ausdruck kam, sahen die Feindmächte den inneren Zwiespalt und die Schwäche Deutschlands. Im Zusammenhang mit dem deutschen Friedensangebot, das kurz nach der Verabschiedung des Hilfsdienstgesetzes der Entente übermittelt wurde, sah das neutrale sowie feindliche Ausland in der Einführung der Arbeitspflicht ein neues Zeichen des beginnenden Zusammenbruchs der Mittelmächte. Darüber ließ sich das Ausland trotz der militärischen Wendung auf dem rumänischen Kriegsschauplatz zugunsten der Mittelmächte nicht täuschen.

Das Gesetz wurde allgemein als letzte Kraftanstrengung Deutschlands betrachtet. Zunächst rief es eine Beeindruckung in der gesamten Auslandspresse hervor. Bei der geschickten und zielbewußten Kriegspropaganda der Entente nimmt es nicht Wunder, daß das Gesetz zu einer neuen Hetze gegen Deutschland ausgenutzt wurde.[138]) So schrieb Jean Herbette im ‚Echo de Paris': „Daß der Reichstag diese Massenerhebung bewilligen wird, wundert uns nicht, denn das ganze deutsche Volk hat den Krieg gewollt; aber es ist eine Enthüllung für alle diejenigen, die einen Unterschied zwischen Heer und Zivildienst machen wollen. Nicht mehr eine nationale Armee haben wir uns gegenüber, sondern einen immensen Volksstamm, der nach Beute strebt" „Der Feind bestätigt damit, wie berechtigt die Hoffnungen sind, die wir selbst hegen. Es ist leicht und angenehm zu sagen: Deutschland fühlt sich nunmehr, da es zum äußersten Mittel greift, bedroht. Triumphieren wir jedoch nicht zu früh." (Temps, 15. 11.) ‚Ohne Zweifel beweist dies, daß Deutschland sich den Sieg entgleiten sieht, und wir können hieraus eine gewisse stolze Zuversicht schöpfen. Vor allem muß uns dies antreiben, unsere Energie zu verdoppeln, unsere Schläge zu beschleunigen und unsererseits alle Kraft, die wir an Menschen und Material besitzen, zusammenzufassen, um aus ihnen den größtmöglichen Ertrag zu ziehen.' (Journal des Débats, 15. 11.) „Wir stellen die neue deutsche Maßnahme, die ein Aufruf der letzten Hilfskräfte ist, mit

Vergnügen fest." (Radical, 16. 11.) „Die Boches müssen sich sehr bedroht fühlen, wenn sie zu einem solchen theatralischen Mittel greifen." (Indep. d. Pyr. Orient, 16. 11.) „Der neue Vorschlag ist ein sehr deutliches Zeichen des beginnenden deutschen Todeskampfes. Nach deutscher Art organisiert man aber auch diesen, man organisiert ihn durch die Schreckensherrschaft. ...Sie werden immer gleich bleiben; keine einzige freie Seele wird unter ihnen sein, die gegen diesen fortschreitenden Wahnsinn ankämpft. Die Herde trottet schweigend zur Schlachtbank.' (Figaro, 17. 11.) „Die bürgerliche Mobilisation ist eine Lüge, wie alles, was der Kanzler in seinen letzten Reden gesagt hat. Diese Mobilisation ist, da der deutsche Block sich jetzt am Ende seiner Kraft befindet, der letzte Versuch, neue Soldaten zu bekommen und alle noch übrig gebliebenen Menschen in Regimenter zu stecken, damit kein Aufruhr ausbrechen kann. Der letzte Rest individueller Freiheit wird zerstört. Es bleibt nur noch die Sklaverei des Staates. ...Noch ein Schlag und Deutschland liegt am Boden." (Giornale d'Italia, 17. 11. 16.)[139])

Die Feindmächte verstanden es sogar, durch geschickte Propaganda die eigenen Volksmassen für den Gedanken des Hilfsdienstes zu begeistern. In England erklärte Lloyd George am 19. Dezember 1916 im Unterhaus: „Wir müssen auf die letzte deutsche Anstrengung schnell und wirksam antworten." Ein ‚Nationalverband der Arbeitgeber und Arbeitnehmer' wurde gegründet; in Propagandaversammlungen wurden die Massen mit dem Gedanken des Hilfsdienstes bekannt gemacht.[140]) Das Gesetz über den ‚National Service', das kurz und allgemein gefaßt war, gelangte am 16. März 1917 im Unterhaus zur Behandlung und wurde am 28. März im Oberhaus verabschiedet. Die ‚Appeal Courts' (Schlichtungsausschüsse) hatten die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zu schlichten. Die Hilfsdienstpflichtigen erhielten grundsätzlich den Lohn, der in dem Betrieb, dem sie zugewiesen wurden, üblich war. Eine Besserung der Lohnverhältnisse war im Gegensatz zum deutschen Gesetz kein Grund zum Arbeitsstellenwechsel. Vom 24. bis 31. März 1917 wurde in ganz England eine ‚National Service Week' durchgeführt, in der durch eine große Propagandawelle das Volk zur Arbeit für den Krieg mobil gemacht wurde.

Auch Frankreich schritt zu Gegenmaßnahmen; am 29. Dezember 1916 wurde ein Gesetzesvorschlag zur Einführung der allgemeinen Hilfsdienstpflicht im Senat und in der Deputiertenkammer beraten.[141]) Der § 1 hatte fast denselben Wortlaut wie das deutsche Gesetz. Es kam nicht zu einer Durchführung der Dienstpflicht; dafür erhielt aber die Regierung ein weitgehendes Recht der Verstaatlichung der Privatindustrie.

Die Regierungen der Entente griffen geschickt den Gedanken der deutschen Obersten Heeresleitung auf und erreichten ein stärkeres Verfügungsrecht des Staates über Industrie und Arbeiterschaft als die deutsche Staatsführung.

2. Die sozialpolitischen Auswirkungen.

Die innerpolitischen Auswirkungen zeigten ein völliges Fehlschlagen des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes. Zusammen mit den außenpolitischen Ereignissen mußten die Auswirkungen des Hilfsdienstgesetzes zu einem beschleunigten Zerfall der deutschen Front führen.

Das vaterländische Hilfsdienstgesetz führte den Abschluß der sozialpolitischen Kämpfe der Vorkriegszeit herbei. Das Gesetz brachte der Arbeiterschaft die Verwirklichung von Rechten und Forderungen, um die sie seit Jahrzehnten gekämpft hatte. Es bildet einen Markstein in der Entwicklung der Gewerkschaften und des Arbeitsrechtes.

Wir hatten bei der Entstehungsgeschichte des Gesetzes gesehen, wie die Parteien ihre alten sozialpolitischen Forderungen wieder anmeldeten und wie die Regierung unter dem Druck der politischen Lage den sozialen Sonderinteressen der Parteien nachgab. Die Notwendigkeit, von den kriegswirtschaftlichen Betrieben jeden Arbeitskampf fernzuhalten, führte zu den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über das Schlichtungswesen und die Arbeiterausschüsse.

Das Gesetz brachte einen gewaltigen Einbruch in das freie Verfügungsrecht des Unternehmers über seinen Betrieb. „Zum ersten Male schafft ein deutsches Gesetz für die Gesamtheit der deutschen Arbeiter und Angestellten eine obligatorische, aus freier Wahl hervorgehende Vertretung in den Arbeiterausschüssen. Zum ersten Male wird die Feststellung der Arbeits-, insbesondere Lohnbedingungen, der unbedingten Vertragsfreiheit entrückt und betriebsfremden, paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsstellen ein starker Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages eingeräumt."[142])

In § 10 des Gesetzes wurden die Gewerkschaften zum ersten Male in der Reichsgesetzgebung als Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. Das Kriegsamt war verpflichtet, ‚für die Berufung der Vertreter in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen'. (§ 10, Abs. 2.) Groener und Helfferich erklärten in den mündlichen Verhandlungen ausdrücklich, die Vorstandlisten der Gewerkschaften bei der Besetzung der Ausschüsse berücksichtigen zu wollen. Damit war den Gewerkschaften endlich das Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft zugebilligt; der gewerkschaftliche Organisationsgedanke hatte nach den schweren innerpolitischen Kämpfen der Vorkriegszeit durch die Verleihung des Vertretungsrechts in den Ausschüssen die Anerkennung des Staates gefunden. Die Gewerkschaften wurden so zu wichtigen Organen in der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes. Mit dieser Verleihung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen wurden die Gewerkschaften berufsständische Vertreter der Arbeiterschaft auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Gesetz setzte drei Arten von gemischten Ausschüssen fest. Die Feststellungsausschüsse (§ 4, Abs. 2), die bei jedem Generalkommando einzurichten waren, hatten zur Prüfung der Voraussetzungen des § 2 die Aufgabe, festzustellen, welche Betriebe und Personen im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ‚für die Zwecke der Kriegführung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben' Die Ausschüsse des § 7 hatten die Aufgabe, die hilfsdienstpflichtigen Personen heranzuziehen, sowie die für die Kriegswirtschaft unnützen Betriebe stillzulegen oder überflüssige Arbeiter aus den Betrieben herauszuziehen. Die Beschwerde- und Schlichtungsausschüsse (§ 9) hatten über die Verweigerung des Abkehrscheins, den der Arbeiter zum Wechsel seines Arbeitsplatzes benötigte, zu entscheiden und die Entscheidung über ‚Lohn- und sonstige Arbeitsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitenehmer' (§ 13, Abs. 2) zu treffen.[143])

Neben diesen drei paritätisch zusammengesetzten Ausschüssen, die Organe zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes waren, wurden in § 11 für alle Betriebe, ‚für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Personen beschäftigt werden', obligatorische Arbeiter- und Angestelltenausschüsse festgesetzt Bisher hatte der § 134 h der Gewerbeordnung die Arbeiterausschüsse nur als fakultative Einrichtungen vorgesehen; die Bildung von Arbeiterausschüssen war in das freie Ermessen des Unternehmers gestellt. Das Hilfsdienstgesetz verpflichtete nun diese Betriebe, allgemeine Arbeiterausschüsse einzurichten, die durch unmittelbare und geheime Wahl der volljährigen Arbeiterschaft des Betriebes zu bilden waren Das Recht der Arbeiterausschüsse erstreckte sich auf alle Gebiete der inneren Wirtschaftsführung. ‚Dem Arbeiterausschuß liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.' (§ 12, Abs. 1.) Mit dieser Bestimmung erhielt der Arbeiter seinen Anteil an der Wirtschaftsgestaltung; der Unternehmer hatte nicht mehr das alleinige Verfügungsrecht über seinen Betrieb und die Gestaltung der Arbeitsordnung. Damit war ein wesentlicher Schritt auf dem Wege ‚zur konstitutionell-demokratischen Fabrik' getan.[144])

Die Macht der Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes war größer, als sie jemals ein Gewerbegericht besaß. Während nach dem Gewerbegerichtsgesetz Voraussetzung zu einem Einigungsverfahren die Anrufung durch beide Parteien war, konnte nach dem Hilfsdienstgesetz ein Schiedsspruch bereits dann abgegeben werden, wenn eine der beiden gegnerischen Parteien den Antrag auf Herbeiführung eines Schiedsspruchs stellte. Dieser Ausschuß konnte auch bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis von dem Landarbeiter angerufen werden. Die Anrufung eines Schlichtungsausschusses seitens des Landarbeiters bedeutete eine starke Erweiterung des Landarbeiterrechtes, sie bedeutete faktisch die Loslösung des Landarbeiters von der Gesindeordnung.

„Damit erscheinen die Landarbeiter in den wichtigen Fragen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zum erstenmal in einem Reichsgesetz außerhalb der Gesindeordnung und erhalten eine unabhängige Stelle für ihre Lohnbeschwerden.“[145])

Die Bestimmungen der §§ 11—13 gaben dem Gesetz einen fast ausschließlich sozialpolitischen Charakter, der die übrigen Bestimmungen und den Zweck des Gesetzes stark in den Hintergrund treten ließ. Daher wurde das Gesetz für die Entwicklung der Gewerkschaften von entscheidender Bedeutung. Die Heranziehung der Gewerkschaften zur Mitarbeit in Staat und Wirtschaft führte zu einer Abkehr der Gewerkschaften von den radikalen Bestrebungen der U.S.P.D. und zwang auch die Sozialdemokratie zu einer staatbejahenden Politik.

Am 8. Dezember 1916 erließ die ‚Generalkommission‘ einen Aufruf, in dem sie zur regen Mitarbeit der Arbeiter am Gesetz und zum gewerkschaftlichen Zusammenschluß aller Arbeiter aufforderte: „Die Arbeiter müssen dafür tätig sein, daß möglichst alle im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichgestellt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.“[146]) Am 12. Dezember versammelten sich die Vertreter aller organisierten Arbeiter und Angestellten in Berlin, um gemeinsam über das Ergebnis des Hilfsdienstgesetzes zu beraten.[147]) Diese Tagung war ‚die gewaltigste Organisationskundgebung, die Deutschland bisher erlebt hatte‘.[148]) Sie gestaltete sich zu einem letzten einheitlichen Bekenntnis der Arbeiterschaft für die Verteidigung des Vaterlandes. Der tiefe Sinn der Tagung lag darin, daß zum ersten Male die inneren Gegensätze der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen beseitigt wurden. Durch die Anwesenheit von Staatssekretär Helfferich und General Groener auf der Tagung kam deutlich zum Ausdruck, daß die Regierung mit dem Hilfsdienstgesetz den Arbeiter an den Staat heranführen wollte. Den Vertretern der Regierung wurde aber nicht bewußt, daß sie durch ihre Konzessionen an die organisierte Arbeiterschaft stark in das Schlepptau der Gewerkschaften gerieten. Diese benutzten die Gelegenheit, um sämtliche in der Kriegsindustrie beschäftigten Arbeiter in ihre Organisationen hineinzuziehen und das Hilfsdienstgesetz für ihre politischen Ziele propagandistisch auszunutzen.

Im Gefolge des Hilfsdienstgesetzes setzte ein gewaltiger Aufschwung der Gewerkschaften ein. Der Gewerkschaftssekretär Alexander Schlicke vom ‚Deutschen Metallarbeiterverband‘ wurde in das Kriegsamt berufen. Die Gewerkschaften zeigten trotz der gewaltigen Verluste im Weltkriege seit Dezember 1916 wieder eine stete Mitgliederzunahme, die Ende des Krieges den Vorkriegsstand bei einigen Verbänden weit überschritt.[149]) Dieses Anwachsen der Mitgliederzahl verschaffte den Gewerkschaften und den mit ihnen in Verbindung stehenden Parteien einen verstärkten politischen Einfluß. Das ‚Berliner Tageblatt‘ (Nr. 280) schrieb: „So ist das Gesetz in seiner heutigen Form eine

Probe darauf geworden, wie groß der Einfluß der Sozialdemokratie durch die Politik des 4. August geworden ist."

Darüber hinaus wurde das Hilfsdienstgesetz von den Gewerkschaften dazu benutzt, die wirtschaftsfriedlichen Gewerkvereine aus allen Vertretungen der Arbeiterschaft auszuschalten. Die Gewerkschaften lehnten eine Besetzung der Ausschüsse des Gesetzes mit wirtschaftsfriedlichen Arbeitervertretern ab. Sie wurden dabei unterstützt von den amtlichen Stellen, die stets darauf hinwiesen, daß bei Besetzung der Ausschüsse ‚organisierte Arbeiter', die Führer und die Mitglieder der Gewerkschaften zu berücksichtigen seien. Das Organ der Gewerkvereine (der ‚Gewerkverein' Nr. 2, 1917) schreibt darüber: „Immer mehr zeigt sich, daß die Reichsregierung die Vertretung der Arbeiterschaft im Kriegsamt allein den Streikgewerkschaften eingeräumt hat. . . . Die Gewerkschaftsführer sind heute die Stützen der Reichsregierung und vergewaltigen mit deren Hilfe und Billigung die mehr als 200 000 wirtschaftsfriedlichen Arbeiter und die Millionen nicht organisierter deutscher Männer, die ihre letzte Kraft im vaterländischen Hilfsdienst hergeben. . . . Eine Instanz, bei der wirtschaftsfriedliche Arbeiter unparteiisch gewertet wurden, waren die stellvertretenden Generalkommandos, die auch jetzt wieder unsere Bewegung berücksichtigen wollten. Auf Betreiben der Gewerkschaftsführer hat die Reichsregierung die Generalkommandos veranlaßt, die zu den vorläufigen Hilfsausschüssen der Bezirkskommandos hinzugezogenen wirtschaftsfriedlichen Arbeitervertreter von der Liste zu streichen." Die Gewerkvereine begrüßten ebenfalls die Einrichtung der Arbeiterausschüsse des Hilfsdienstgesetzes. Sie sahen darin eine Annäherung an den Gedanken der Werkgemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaft. Sie lehnten aber die Schlichtungsausschüsse ab und waren Gegner der Tarifverträge, da diese in Widerspruch zum Organisationsprinzip der Werkvereine standen. In der Ablehnung dieser Bestimmungen fanden sich die Werkvereine in Uebereinstimmung mit den Unternehmern. Die Arbeitgeber lehnten jede Einfügung von sozialpolitischen Bestimmungen in das Gesetz ab: „Die Industrie ist voll bereit, auch die neuen großen Opfer, wie sie der Gesetzentwurf des Bundesrats enthält, auf sich zu nehmen; die Industrie vermag sich aber der schweren Sorgen nicht zu erwehren, daß die sozialpolitische Belastung, welche ohne entschiedenen Einspruch der Reichsleitung nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen diesem Gesetz bevorstehen dürfte, die weittragendsten und verhängnisvollsten Folgen für die Leistungsfähigkeit unserer Industrie und damit für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens und der finanziellen Kraft des Reiches nach dem Frieden nach sich ziehen wird. . . . Es ist die dringende Bitte der deutschen Industrie, dem über das Maß des Notwendigen weit hinausgehenden Verlangen der Gewerkschaften und ihren politischen Freunden nach sozialpolitischen Sicherungen ein entschiedenes ‚Unannehmbar' entgegenzustellen."[150]) Der Ausschuß des ‚Deutschen Handelstages' gab am 2. Dezember 1916 folgende Erklärung ab: „Die auf obligatorische Arbeiter- und Angestelltenausschüsse sowie Schlichtungsstellen bezüglichen Bestimmungen können, da es sich hier um grundsätzlich wichtige Fragen für die Industrie handelt,

nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt angenommen werden, daß aus der Zustimmung nicht auf eine grundsätzliche Billigung derartiger Einrichtungen für die Friedenszeit geschlossen werden darf". In der Versammlung der ‚Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände' am 18 Dezember 1916 in Düsseldorf wurde folgende Entschließung zum Hilfsdienstgesetz gefaßt: „Die Versammlung begrüßt das Gesetz als eine unumgänglich notwendige wirtschaftliche Maßnahme zur siegreichen Durchführung des uns von unseren Feinden aufgezwungenen Daseinskampfes. . . . Die Versammlung gibt gleichzeitig der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß mit Fortfall der Entstehungsursache des Gesetzes, d. h. mit Rückkehr friedlicher Verhältnisse, auch die Einrichtungen des Gesetzes — die obligatorischen ständigen Arbeiterausschüsse und die Schiedsstellen — aufgehoben werden, da derartige Einrichtungen im Frieden lediglich der freien Entschließung der Arbeitgeber überlassen werden müssen". (‚Der Arbeitgeber', 1. 1. 17.)

Ebenso wie die Industrie wandten sich die konservativen Kreise scharf gegen die sozialpolitischen Maßnahmen des Gesetzes: „Wir möchten, um dem Platzgreifen falscher Vorstellungen vorzubeugen, doch feststellen, daß die Bestimmungen des Gesetzes (Ausschüsse usw.) keine dauernde Regelung bringen, sondern selbstverständlich nur für die Geltungsdauer des Gesetzes bindende Kraft haben". (Kreuzztg. 5. 12. 16.)

Die politische Wirklichkeit erforderte aber eine stillschweigende Anerkennung des mit dem Hilfsdienstgesetz geschaffenen Zustandes. Die gespannte Lage zwischen Arbeiter und Unternehmer machte die Beseitigung der bestehenden Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt notwendig. Da die Regierung vor einer staatlichen Ordnung der Kriegswirtschaft zurückschreckte, mußte sie folgerichtig die Bildung der Ausschüsse des Hilfsdienstgesetzes gutheißen; sie mußte dabei in ihrer politischen Lage um die Jahreswende 1916/17 diese Konzessionen gegenüber den Gewerkschaften machen. Die Notwendigkeit dieser Haltung wurde sogar im Preußischen Herrenhaus anerkannt: „ . . . wenn Sie heute in die Kreise der Unternehmer gehen, meine Herren, und fragen: soll man denn an der Regelung, die das Zivildienstgesetz in bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten erfahren hat, irgend etwas ändern? — so werden sie Ihnen gewiß sagen: Jawohl, wenn Ungerechtigkeiten beseitigt werden können, dann soll man wohl etwas ändern! Wenn man aber fragt: soll denn irgend etwas organisch daran geändert werden? — dann sagen sie: Um Gottes willen, nur die Hand davon weg, denn wenn wir mit diesen Ausschüssen nicht zusammenbleiben und wenn die nicht ihre Pflicht tun, dann haben wir ja den Zusammenbruch und das Chaos . . ."[151])

3. Die staatsrechtlichen Auswirkungen des Hilfsdienstgesetzes.

Die demokratischen Tendenzen, die durch die Anerkennung der Gewerkschaften gegeben waren, wurden noch verstärkt durch die staatsrechtlichen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes. Das Gesetz brachte einen Fortschritt auf dem Wege der Demokratisierung Deutschlands.

Die Verhandlungen im Reichstag hatten gezeigt, daß die Parteien nicht mehr gewillt waren, sich von der politischen Macht ausschalten zu lassen. So schrieb die ‚Frankfurter Zeitung' (30. 11. 1916): „Der Reichstag hat es abgelehnt, dem Bundesrat die Blankovollmacht zu geben, die der erste Entwurf des Hilfsdienstgesetzes verlangte, und fordert dauernde Mitwirkung bei seiner Ausführung; der Bundesrat stimmt zu! Wir wollen uns keiner Illusion hingeben und etwa meinen, nun sei ein parlamentarisches Regieren bereits vollkommen hergestellt und für alle Zeiten gesichert. Es wird noch manche Kämpfe darüber geben, aber ein guter Anfang ist gemacht, und auch in diesem Punkte haben wir das Recht zu voller Zuversicht".

Das Ergebnis der Kämpfe im Reichstag um die ‚klare und unzweideutige Umwandlung des bürokratischen Regierungssystems in ein parlamentarisches' (Berliner Tageblatt) war der § 19 des Gesetzes, der die Mitwirkung an den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes einem besonderen Reichstagsausschuß von 15 Mitgliedern übertrug. Damit war ein staatsrechtliches Novum geschaffen, das mit der Reichsverfassung nicht im Einklang stand.[152]) Der neu eingesetzte Ausschuß unterschied sich wesentlich von den übrigen Reichstagsausschüssen; er hatte nicht nur beratende Funktion, sondern hatte die Ausführung des Gesetzes mit zu gestalten. Damit verschoben sich die Grenzen zwischen der Befugnis der verbündeten Regierungen und dem Reichstag, zwischen Legislative und Exekutive. „Der im deutschen Reichsstaatsrecht bisher fremde Schritt einer Beteiligung des Parlaments an der Verwaltung war mit dem Erlaß des Hilfsdienstgesetzes unter Modifikation der Reichsverfassung getan."[153])

Nach § 19 Abs. 2 war das Kriegsamt verpflichtet, ‚den Ausschuß über alle wichtigen Fragen, die mit dem Hilfsdienstgesetz im Zusammenhang stehen, auf dem Laufenden zu halten. seine Meinung zu hören, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen'. Die Mitwirkung des Ausschusses genügte, „um den unter seiner Zustimmung zustandekommenden Ausführungsbestimmungen eine andere Natur als sonstige Ausführungsverordnungen des Bundesrats zu verleihen. Während nach Art. 7, Abs. 2 der R.V. die Ausführungsbestimmungen nur ‚innerhalb der in den Gesetzen aufgestellten Rechtsgrundsätze' (Laband, St.R., II, 88) vom Bundesrat allein getroffen wurden, erhielten die Verordnungen über das Hilfsdienstgesetz, denen der Ausschuß seine Zustimmung gegeben hatte, gesetzmäßigen Charakter'.[154])

Mit dem Hilfsdienstgesetz trat somit eine politische Verschiebung der Machtbefugnisse von Reichstag und Bundesstaaten ein. Der Einfluß der Länder wurde zurückgedrängt zugunsten der Machterweiterung des Reichstags. Das Hilfsdienstgesetz reihte sich in die gesamtpolitische Entwicklung Deutschlands zu einem parlamentarisch-demokratischen Volksstaat ein, dem Deutschland nach dem Rücktritt von Bethmann-Hollweg unter Reichskanzler Michaelis in noch schnellerem Tempo zusteuerte. Die Parteien trugen in dem Gesetz den Sieg über den Staat davon. So schrieb die ‚Welt am Montag' (4. 12. 1916) zur Annahme

des Hilfsdienstgesetzes: „Aus der bürokratischen Diktatur und Tyrannei der Vorlage ist ein bisher in Deutschland unbekanntes Stück Volksherrschaft herausgewachsen. Mitten im Kriege und durch ihn haben wir eine friedliche Staatsumwälzung erlebt. Nur für dieses Gesetz zwar . . . gelten die demokratischen Schöpfungen des Gesetzes; aber sie werden Wurzeln schlagen im Erdreich der Wirtschaft und des Staatsrechts. Die Kinder der Notwendigkeit werden sich als notwendig erweisen. Ja, man wird sie nicht nur brauchen können, sondern auch müssen, wenn nach dem Kriege unser Hilfsdienst zwar aufhört, unsere Willigkeit aber zu den ungeheuren Leistungen der Friedenszeit ebenso unentbehrlich sein wird, wie zu denen von heute".[155])

Nach der Betrachtung der sozialpolitischen und staatsrechtlichen Auswirkungen des Gesetzes ist die Frage aufzuwerfen, ob die Verquickung des Hilfsdienstgesetzes mit den innerpolitischen Forderungen der Parteien hätte vermieden werden können.

Bei einer zielbewußten Staatsführung und einer einheitlichen Gestaltung der Kriegswirtschaft zu Beginn des Krieges hätten die innerpolitischen Gegensätze überbrückt werden können. Diese Möglichkeit wurde aber durch das Versagen der deutschen Reichsregierung versäumt, die vor einer selbständigen Gestaltung der inneren Kriegführung nach den staatlichen Notwendigkeiten zurückschreckte. Auf der einen Seite scheute die Regierung mit Rücksicht auf die Friedenswirtschaft vor einem zu starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit zurück*), auf der anderen Seite war die Kriegführung durch die innerpolitischen Versäumnisse der Vorkriegszeit vorbelastet. Zu dem Zeitpunkt, als das Hilfsdienstgesetz in den Reichstag eingebracht wurde, konnte die Regierung vor den Forderungen der Parteien nicht mehr zurückweichen. Die sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterschaft hatten im Rahmen einer liberalen Wirtschaftsführung ihre volle Berechtigung und mußten daher bejaht werden. Der Kampf um die Beseitigung des Dreiklassenwahlrechts in Preußen beeinflußte auch die Politik des Reichstages. Je mehr die Parteien ihre demokratischen Forderungen im Reichstag durchsetzten, umso größeren Druck konnten sie auf eine baldige Reform des preußischen Wahlrechts ausüben. Daher legte der Reichstag bei der Verabschiedung des Gesetzes ein großes Gewicht auf eine parlamentarische Mitarbeit.

Um die nationale Einheitsfront zu erhalten, „mußte die verheißene ‚Neuorientierung' in der inneren Politik (Ausdruck des Ministers Clemens v. Delbrück, 10. 3. 15) die Wünsche der Arbeiterschaft nach voller politischer Gleichberechtigung und größerem politischen Einfluß befriedigen".[156]) Die Entscheidung über das monarchische und demokratische Prinzip war schon vor Beginn des Krieges gefallen. Es war nur eine Frage der Zeit, wann sich das parlamentarisch-demokratische Prinzip endgültig durchsetzen würde. Zu Beginn des Krieges waren die Parteien noch bereit, ihre Sonderinteressen zurückzustellen; in der politischen Lage des Jahres 1916 war der Reichstag nicht mehr gewillt, sich von der Politik ausschalten zu lassen. Diesem Willen der Parteien zur politischen Machtentfaltung entsprach das Bedürfnis der in Heer

*) Hierauf wird noch näher bei den wirtschaftspolitischen Auswirkungen des Gesetzes einzugehen sein.

im Kriege mit der Volksvertretung zu teilen und sich bei ihr Rückendeckung zu verschaffen.[157])

Will man von einem politischen Fehler sprechen, so liegt er in der Unentschlossenheit der Reichsleitung, die Kriegswirtschaft mit Hilfe des Ermächtigungsgesetzes vom 4. 8. 1914 zu regeln. Wohl war es möglich, die Behandlung der Arbeiterfrage bis zum Kriegsende zu vertagen; dazu gehörte aber eine zielbewußte Kriegswirtschaftspolitik Bethmanns, die den Arbeiter und die Wirtschaft gleich behandelte. Beließ der Staat der Wirtschaft die volle Freiheit, so mußte auch der Arbeiter in seinen Rechten geschützt werden. War einmal die Frage der Sozialpolitik ins Rollen gebracht, wie es mit der Forderung einer staatlichen Arbeitspflicht der Fall war, so mußte eine ganze Lösung gefunden werden, wenn man die Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer nicht verschärfen wollte. Eine Ablehnung der Forderungen der Arbeiterschaft hätte zu einer weiteren Entfremdung des Arbeiters vom Staate geführt.

Nach Ansicht von Levermann ‚wären die Mißstände bei der Erfassung der Arbeitskräfte durch die seinerzeit von der Obersten Heeresleitung geforderte Erweiterung der allgemeinen Wehrpflicht oder wenigstens durch eine rein zwangsmäßige Erfassung und gleiche Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen mit den Heeresangehörigen zu vermeiden gewesen'.[158]) L. verkennt aber die innerpolitische Lage Deutschlands und den Gesamtzusammenhang der Kriegswirtschaft. Es war nicht möglich, einen einzelnen Teil der Wirtschaft allein unter Zwang zu stellen.

So erreichten die Parteien durch geschickte Verhandlungstaktik und durch Ausnutzung der schwierigen politischen Lage der Regierung die Verwirklichung der sozialpolitischen und demokratischen Forderungen. Die Arbeiterschaft bekannte sich offen zu den Errungenschaften, die sie der Regierung abgetrotzt hatte. So erklärte Gewerkschaftssekretär Stegerwald in einer Versammlung vor den Gewerkschaftsvertretern: „Von verschiedenen Seiten ist ausgesprochen worden, man gönne den Arbeitern die Erfolge beim Hilfsdienstgesetz, aber der Zeitpunkt für deren Durchführung sei nicht die richtige gewesen. In einer Stunde, in der sich das Vaterland in großer Gefahr befindet, durften nicht einzelne Gruppen sehr umstrittene Forderungen durchzusetzen versuchen. Diese Auffassung verkennt die Situation, der sich die Arbeiter beim Hilfsdienstgesetz gegenübergestellt sahen. Dies lag so, daß für die Arbeiter ein indirekter Arbeitszwang eingeführt wurde, der Gewinn aus dieser Arbeit aber privaten Arbeitgebern zufloß. Daher mußten Kautelen zum Schutze der Arbeiter geschaffen werden. Hätte man die Rüstungsindustrie während des Krieges verstaatlicht, wäre der Ueberschuß der Werke dem Staate zugeflossen, dann wäre die Stellung der Arbeiter zum Hilfsdienstgesetz eine sehr viel einfachere gewesen. Das wollte man nicht, weil im letzten Kriegsabschnitt alles aus der Industrie herausgeholt werden mußte und der private Unternehmer mehr herausholt, als es dem Staate möglich ist. In solcher Situation mußte das Hilfsdienstgesetz wie geschehen gestaltet werden".[159])

4. Die wirtschaftspolitischen Auswirkungen des Hilfsdienstgesetzes.

Die innere Schwäche des Hilfsdienstgesetzes tritt deutlich bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes hervor.

Das Gesetz war in den Reichstag eingebracht worden, um durch die Festlegung einer allgemeinen Arbeitspflicht neue Kräfte für die Kriegsindustrie zu gewinnen und die Wirtschaft den Bedürfnissen der Kriegführung anzupassen.

Die Eingriffe in die Wirtschaft, die das Gesetz vorsah, zeigten praktisch keine große Wirkung. Der § 17 des Gesetzes brachte das Aufsichtsrecht und das Recht der Einsichtnahme in die Betriebe durch das Kriegsamt. Dadurch war ‚in den Sicherheitswall der Unternehmer eine gewaltige Bresche geschlagen'. (‚Der Arbeitgeber', 15. 11. 1917.) Hinter dieser Bestimmung, die dem Staat einen starken Einfluß auf die Wirtschaft zu sichern schien, stand aber keine faktische Macht des Kriegsamtes, um diese Bestimmungen mit Erfolg anwenden zu können. Die deutsche Industrie befand sich in einer so starken Stellung, daß der Staat ihren Wünschen und Forderungen stets nachkommen mußte.

Der Begriff der ‚kriegswichtigen Betriebe' (§ 2) war so weit gefaßt, daß eine Gewinnung neuer Arbeitskräfte auf dem Wege der Stillegung kriegsunwichtiger Betriebe praktisch unmöglich war. Die Privatwirtschaft sträubte sich in ihrem Selbsterhaltungstrieb gegen jede zwangsmäßige Stillegung. „Bis zum Hilfsdienstgesetz gab es noch manche Industrien, die keine oder nur sehr entfernte Beziehungen zur Produktion für den Krieg hatten und dabei viele Arbeitskräfte banden."[160]) Eine Stillegung dieser Betriebe wurde aber vom Kriegsamt nicht konsequent durchgeführt. Die Staatsführung erklärte sich ebenso wie die Privatwirtschaft gegen eine Einschränkung der Unternehmungen. Helfferich erklärte im Reichstag: „Im ganzen Gesetz und in den Richtlinien . . ist keine Rede davon, daß irgendeine Instanz ermächtigt werden soll, die Stillegung oder Zusammenlegung von Betrieben ohne weiteres zu dekretieren"[161]) Durch die Verordnungen vom 11. und 22. Dezember wurde im Kriegsamt ein ‚Ständiger Ausschuß für Zusammenlegung von Betrieben' (SAZ) errichtet.[162]). Dieser Ausschuß hatte die Aufgabe, zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes die Frage der Betriebsstillegungen zu bearbeiten. Im SAZ machten sich aber selbst Bestrebungen breit, von einer Rationalisierung und Konzentrierung der Wirtschaft abzusehen. Am 3. November 1917 erfolgte daher wieder die Auflösung des SAZ. „Wie wenig die Zwangsmaßnahmen den Unternehmern gegenüber effektiv gemacht werden konnten, kann man am besten an den beschlossenen Betriebsstillegungen ermessen. Einschließlich aller freiwillig stillgelegten Betriebe schätzt man, daß nur 8 bis 10 v. H. Betriebe am Kriegsschluß still gestanden haben. Mit allen Mitteln haben sich die zur Stillegung bestimmten

Betriebe hintenherum doch Aufträge, Rohstoffe und Kohlen verschafft"[163]) Rechtlich besaß der Staat nicht die Macht, Betriebsstillegungen anzuordnen; die tatsächliche Möglichkeit, durch Entziehung der Arbeitskräfte die kriegsunwichtigen Betriebe einzuschränken, wurde aber vom Kriegsamt nicht angewandt.

Das Gesetz brachte die Möglichkeit, der Kriegsindustrie neue Arbeitskräfte zuzuführen. Dieser Zuwachs an Arbeitskräften mußte auch zu einer Produktionssteigerung führen. Damit war bei der Behandlung des Gesetzes im Reichstag die Frage der Erfassung der damit verbundenen Kriegsgewinne gegeben. Als die Vertreter der Arbeiterschaft bei der Behandlung der Lohnfrage im Reichstag die Frage der Kriegsgewinne anschnitten, wich die Regierung zurück und erklärte, daß dieses schwierige Problem nicht mit dem Hilfsdienstgesetz verquickt werden könne. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Munitionsgesetzes in England blieb daher im Hilfsdienstgesetz die Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne unberücksichtigt.

Fragen wir uns, weshalb der Weg der scharfen Besteuerung der Kriegsgewinne und eines starken Eingriffs in die Wirtschaft von der Regierung nicht gegangen wurde, so stoßen wir auf folgende Faktoren: 1. Der bundesstaatliche Charakter Deutschlands verhinderte das Reich, eine hohe Kriegssteuer zu erheben, da die direkten Steuern den Bundesstaaten zustanden. So war die Regierung auch gezwungen, eine Kriegsfinanzpolitik zu treiben, die die Kriegsschulden mit Hilfe von Anleihen vorläufig deckte und ihre Tilgung bis nach dem Krieg hinausschob. So schrieb noch 1918 der badische Finanzminister Rheinboldt: „Die Bundesstaaten können es geradezu als ein Glück betrachten, daß es ihnen in der Vergangenheit . . . gelungen ist, den Eingriff des Reiches abzuwehren. . . . Der Gedanke, die direkten Steuern einheitlich für das ganze Reich derart zu regeln, daß sie als Reichssteuern für die Reichskasse erhoben werden, und es den Einzelstaaten und Kommunen überlassen bleibt, ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Zuschlägen zu diesen Reichssteuern zu befriedigen . . . ist wohl theoretisch infolge der Einfachheit eines solchen Systems sehr bestechend, seine Ausführung würde aber die Einzelstaaten und Kommunen in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis zum Reich bringen, und ihre staatliche Betätigung derart beengen, daß dies zu ganz unerträglichen Zuständen führen und die von der politischen Neuordnung erstrebte freiere Stellung der Einzelstaaten im Reich in das krasseste Gegenteil verwandeln würde."[164]) 2. Die Reichsregierung und die führenden Wirtschaftspolitiker lehnten grundsätzlich einen Eingriff in den bisherigen gewohnten Wirtschaftslauf ab und traten für die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsfreiheit ein. So schrieb noch am 1. Januar 1917 der ‚Arbeitgeber': „Diese Freiheit, die sich nach jahrhundertelanger Gebundenheit in schweren Kämpfen durchgesetzt hat und mit der Gewerbegesetzgebung des neuen Reiches ihre rechtliche Anerkennung gefunden hat, hat unsere Wirtschaft groß gemacht, . . hat unseren Handel und unsere Industrie zu ungeahnter Blüte und damit unser gesamtes Volk zu blühendem Wohlstand geführt. Auf die Freiheit des Einzelnen beruht dieser Erfolg: Freie Entwicklung des Kräftigen, freie Bahn dem Tüchtigen." Grund-

sätzlich wurde auch im Kriege die Aufrechterhaltung der vollen Wirtschaftsfreiheit bejaht.

Diesem Grundsatz entsprach auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes die Aufrechterhaltung der Freizügigkeit. Das Hilfsdienstgesetz war eingebracht worden, um diese Unsicherheit des Arbeitsmarktes, die durch die Freizügigkeit des Arbeiters hervorgerufen war, zu beseitigen. Wollte man den Arbeiter an seinen Arbeitsplatz binden, so mußte man auch der Wirtschaft eine Bindung auferlegen. Da die Regierung diesen Weg nicht beschritt, konnte sie bei der Arbeiterschaft auch nicht eine Aufhebung der Freizügigkeit im Hilfsdienstgesetz erreichen. Darüber hinaus wollte auch die Arbeiterschaft sich die Freiheit wahren und lehnte jede ‚Fabrikhörigkeit' ab. „Letzten Endes hat jeder Arbeiter Interesse an Freizügigkeit und Selbständigkeit. Wir wollen doch nicht wieder zurückgehen auf die alten Zeiten und schwer erkämpfte Errungenschaften preisgeben."[165]) So wurde das Gesetz als eine Maßnahme betrachtet, der sich ‚selbst die bedeutendsten Eingriffe in das Wirtschaftsleben, wie die Bauernbefreiung oder die Abschaffung der Leibeigenschaft nicht annähernd an die Seite stellen können'.[166])

Die Bestimmungen des Gesetzes, die die Freizügigkeit des Arbeiters beschränken sollten, zeigten sich als völlig wirkungslos. In § 1 des Gesetzes war eine allgemeine Hilfsdienstpflicht gegenüber dem Staat festgesetzt. Damit war mit dem Grundsatz gebrochen, daß ‚bei den öffentlichen Lasten des Einzelnen dem Staate gegenüber kein besonderes Treuverhältnis zum Staat gegeben sei'.[167]) Die Hilfsdienstpflicht des Gesetzes war aber kein Arbeitszwang, wie bei oberflächlicher Betrachtung des Gesetzes angenommen werden kann, sondern sie blieb in der Form des freien, privatrechtlichen Arbeitsvertrages erhalten, der nur durch besondere Bestimmungen eingeschränkt wurde. Dem Arbeiter blieb die Wahl des Dienstes frei überlassen. Wenn ein Hilfsdienstpflichtiger der Aufforderung zur Annahme einer Tätigkeit nicht nachkam, erließ der Einberufungsausschuß (§ 7), der mit den Gemeindebehörden und Arbeitsnachweisen zusammenarbeitete, eine schriftliche Aufforderung an den Dienstpflichtigen, sich in einem kriegswichtigen Betriebe Beschäftigung zu suchen, dessen Art und Ort der Dienstpflichtige selbst wählen konnte. Erst wenn innerhalb von zwei Wochen keine Beschäftigung aufgenommen wurde, erfolgte die Ueberweisung in einen Betrieb durch den Einberufungsausschuß. Erst in diesem Augenblick konnte von einem ‚öffentlich-rechtlichen Zwang zum Abschluß eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages'[168]) gesprochen werden. Durch dieses umständliche Verfahren entstand ein großer Leerlauf auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitsunwillige konnten sich durch diese Bestimmungen lange von der Arbeit fernhalten. Im Volksmunde sprach man sogar von den ‚Arbeitsdienst-Flüchtigen'.[168a])

Bei einer zwangsweisen Ueberweisung war der Ausschuß nach den Bestimmungen des Gesetzes (§ 8) angewiesen, ‚auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen war zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen

ausreichenden Unterhalt ermöglicht'. Diese Bestimmungen, die erst auf das Drängen der Parteien im Reichstag in das Gesetz eingearbeitet wurden, gaben dem Hilfsdienstpflichtigen volle Sicherheit gegenüber etwaigen Forderungen seitens des Arbeitgebers. Außerdem wurden nach der Bundesratsverordnung vom 24. Februar 1917 (R.G.B., S. 171) sämtliche im Hilfsdienst beschäftigten Personen unter die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Arbeiter- und Angestelltenversicherung gestellt. Damit war die soziale Lage der Hilfsdienstpflichtigen vollkommen sichergestellt.

Zur Einschränkung der Freizügigkeit der in den kriegswichtigen Betrieben Beschäftigten war in das Gesetz die Bestimmung des ‚Abkehrscheins' eingeführt worden, der sein Vorbild in den Abmachungen des Berliner Kriegsausschusses hatte. Kein Arbeitgeber durfte einen Arbeiter in seinen Betrieb aufnehmen, ‚sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibrachte, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat'. (§ 9.) Verließ ein Arbeiter seine Arbeitsstelle ohne den Abkehrschein, so durfte er erst nach vierzehn Tagen bei einem anderen Unternehmer wieder beschäftigt werden. Von einer Aufhebung der Freizügigkeit konnte bei dieser Bestimmung überhaupt nicht mehr gesprochen werden. In den Bestimmungen des Berliner Kriegsausschusses war die Sperrfrist auf vier Wochen, in den Bestimmungen des englischen Munitionsgesetzes sogar auf sechs Wochen festgesetzt.

Bei den großen Verdienstmöglichkeiten in der Kriegsindustrie konnte der Arbeiter diese kurze Karenzzeit von zwei Wochen mit der Arbeit aussetzen und sich nach Ablauf dieser Frist an jedem anderen Arbeitsplatz wieder zur Arbeit melden; er war dabei nicht gezwungen, einen Schlichtungsausschuß anzurufen. Damit war die Einrichtung des Abkehrscheins fast illusorisch geworden; die Freizügigkeit war praktisch dadurch wiederhergestellt. „Während man durch das Gesetz auf der einen Seite alle Arbeitskräfte Deutschlands bis zum Aeußersten im vaterländischen Interesse nutzbar machen wollte, gab man den renitenten Leuten Gelegenheit, sich durch Wechsel der Arbeitsstelle ohne Abkehrschein einen 14tägigen Urlaub zu verschaffen."[169])

War durch diese Bestimmung die Freizügigkeit und damit auch die Möglichkeit der Anwendung des Streikrechts aufrecht erhalten, so wurde das Gesetz in seiner Wirkung durch die Bestimmung des § 9, Abs. 3 aufgehoben: ‚Als wichtiger Grund (zur Aufgabe der Arbeit) soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten."[170]) Auch diese wichtige Bestimmung wurde erst auf das Drängen der Parteien in den Reichstagsverhandlungen in das Gesetz eingearbeitet. Die Vertreter der Arbeiterschaft erklärten ausdrücklich, daß sie mit dieser Bestimmung den Arbeiter gegen eine Uebervorteilung seitens des Unternehmers schützen und eine Lohndrückerei verhindern wollten. Darüber hinaus sahen sie in dieser Bestimmung die Möglichkeit einer Lohnsteigerung. So konnten die Christlichen Gewerkschaften in ihren Jahresbericht erklären, daß das Gesetz ‚vorher schmerzlich vermißte Möglichkeiten der Lohnaufbesserung' gebe.[171])

Die ‚Leipziger Volkszeitung' vom 14. 12. 1916 versuchte in einem hetzerischen Artikel das Gegenteil zu beweisen: „Das Zivildienstgesetz wird nun ganz zweifellos ein weiteres Steigen der Löhne verhindern; vielleicht sogar eine Senkung bewirken. Das Gesetz nimmt den Arbeitern die wichtigsten Waffen, mit denen sie bisher Lohnerhöhungen durchzusetzen vermochten: Freizügigkeit und nötigenfalls Streik."

Aber gerade im Gefolge des Gesetzes trat eine gewaltige Beunruhigung des gesamten Kriegswirtschaftslebens ein. Auf der einen Seite versuchte die Kriegsindustrie, durch höhere Lohnangebote die durch das Hindenburgprogramm geforderte Steigerung der Produktion herbeizuführen, auf der anderen Seite versuchte der Arbeiter, sich durch Wechsel der Arbeitsstelle bessere Verdienstmöglichkeiten zu verschaffen. So teilte schon am 21. Januar 1917 das ‚Kriegsamt' (das Organ Groeners) mit, ‚daß in der Arbeiterschaft kriegswirtschaftlicher Betriebe sich neuerdings eine starke Neigung zur Abwanderung bemerkbar macht'. Der Arbeiter wurde sogar in seinem Streben nach Lohnverbesserung von den Unternehmern indirekt unterstützt, da diese den Lohnforderungen nachgeben mußten. „Manche Arbeitgeber haben sich in bester Absicht und in der Ueberzeugung, patriotisch im Sinne des Gesetzes zu handeln, nun an ihre alten Arbeiter gewandt, um diese zurückzuholen, manche aber wußten skrupellos durch unerhörte Ueberbietungen die Arbeiter aus anderen Betrieben heraus und in ihr Werk hineinzuziehen." (‚Der Arbeitgeber' vom 15. 3. 1917.)

Die Folgen dieser Beunruhigung des Arbeitsmarktes zeigten sich sogleich auch im Wirtschaftsleben. Nach den Angaben des ‚Arbeitgebers' (15. 3. 1917) verdreifachten sich die Verhandlungsfälle vor dem Kriegsausschuß. Nur 25 % der Arbeitwechselnden riefen den Schlichtungsausschuß an. In den großen Betrieben der Kriegsindustrie gingen die Leistungen seit Erlaß des Hilfsdienstgesetzes zurück, obgleich aus der Front weitere Arbeitskräfte zur Durchführung des Hindenburgprogramms herausgezogen wurden. Die Folge der Wirtschaftspolitik des Hilfsdienstgesetzes war ein ständiger Kreislauf von Lohn- und Preissteigerungen in der Kriegswirtschaft. „Der Motor, der diese Bewegung seit dem Herbst 1916 bis zum Kriegsende im Gange hielt, war der durch das Hilfsdienstgesetz herbeigeführte Stellenwechsel.'[172]) Diese Entwicklung wurde noch verstärkt durch die Maßnahmen der militärischen Beschaffungsbehörden bei der Vergebung der Kriegsaufträge.[173])

Eine weitere Verschlechterung der Lage des Arbeitsmarktes wurde dadurch herbeigeführt, daß auch die reklamierten Arbeiter aus der Front unter das Hilfsdienstgesetz gestellt wurden. Das Kriegsamt erklärte am 5. Mai 1917: „Es werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Reklamierte bei gleichen Leistungen schlechter entlohnt werden als Hilfsdienstpflichtige oder Nichtwehrpflichtige. Das Departement weist demgegenüber darauf hin, daß Reklamierte freie Arbeiter sind, und daß die Tatsache der Reklamation unter keinen Umständen den Anlaß geben darf, besondere von den üblichen abweichende Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen.' Diese Bestimmung wog umso schwerer, als mit dem Hindenburgprogramm die Zahl der Reklamierten ge-

waltig stieg. Im Gefolge des neuen Rüstungsprogramms stieg die Zahl der zurückgestellten Kriegsverwendungsfähigen von 0,6 auf 2,1 Millionen, die Facharbeiter kehrten zum größten Teil auf ihre alten Arbeitsplätze zurück.[174])

Bis zum Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes galt die Zurückstellung von Arbeitern aus der Front nur für den Betrieb, für den der Arbeiter reklamiert war. Gab der reklamierte Arbeiter seine Beschäftigung auf oder war der Arbeitsauftrag erledigt, so trat der Reklamierte wieder zum Heer zurück. Mit dem Hilfsdienstgesetz wurde der Reklamierte aber aus dem Heeresgefolge herausgelöst.

General Groener erklärte sich gegenüber der Arbeiterschaft grundsätzlich für die Freizügigkeit des Reklamierten; diese Zusage legte er noch in amtlichen Erlassen ausdrücklich fest. Im Reichstag führte Groener aus: „Der für die Kriegsindustrie Reklamierte wird grundsätzlich entlassen, damit scheidet er während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus und unterliegt den Bestimmungen über den vaterländischen Hilfsdienst. Es ist demnach nicht angängig, aus einem Arbeitswechsel seitens des Reklamierten oder aus einer anderen Streitigkeit über das Arbeitsverhältnis die Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst zu finden“.[175]) Der Erlaß des Kriegsamtes vom 2. 12. 1916 stellte offiziell die für die Kriegsindustrie Reklamierten als freie Arbeiter unter das Hilfsdienstgesetz: „Die Reklamierten unterliegen ebenso wie jeder andere Arbeiter den Bestimmungen des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, sind daher berechtigt, den in § 9 des Gesetzes vorgesehenen Weg zu beschreiten, und dürfen vor der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht wegen Arbeitswechsel von den Militärbehörden wieder eingezogen werden“.[176]) Auch für die Reklamierten wurde das freie Arbeitsvertragsrecht trotz der in § 1 des Gesetzes festgelegten Hilfsdienstpflicht durch die Verordnung vom 24. Februar 1917[177]) aufrecht erhalten. Die auf Grund der Hilfsdienstpflicht geleistete Arbeit galt als Arbeitsleistung eines freien Arbeiters. Schon am 21. Dezember 1916 wurde im ‚Kriegsamt‘ folgende erste Anordnung veröffentlicht: ‚Der militärische Arbeitsdienst ist durch die Hilfsdienstpflichtigen zu leisten. . . . Die Entlohnung des Hilfsdienstpflichtigen hat auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen zu erfolgen. . . . Der Hilfsdienstpflichtige tritt in Arbeit auf Grund eines freien, von ihm und seinem Arbeitgeber abzuschließenden Arbeitsvertrages. . . . Auch mit denjenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich zum Dienst in einer Etappe melden, werden an Ort und Stelle besondere Arbeitsverträge abgeschlossen werden, bei denen nach § 8 des Gesetzes zu berücksichtigen ist, daß der vereinbarte Arbeitslohn dem Beschäftigten selbst und den etwa von ihm zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht. . . Auch beim Heeresgefolge bleiben Hilfsdienstpflichtige Zivilpersonen, werden also nicht Personen des Soldatenstandes. Hilfsdienstpflicht ist eben etwas anderes als Wehrpflicht. . . . Auch Reklamierte sind, solange sie nicht wieder in das Heer eingestellt werden, nur Hilfsdienstpflichtige, also Zivilpersonen“.[178]) Deutlicher kann der Gegensatz zwischen dem ursprünglichen Gedanken der O.H.L. einer all-

gemeinen umfassenden Dienstpflicht und der Wirklichkeit des Gesetzes nicht gekennzeichnet werden. Das Kriegsamt als oberste Staatsbehörde der Kriegswirtschaft trat selbst für eine Unterscheidung von Hilfsdienstpflicht und Wehrpflicht ein.

Diese scharfe Scheidung zwischen Heeresdienst und Arbeitsdienst, die mit dem Hilfsdienstgesetz beseitigt werden sollte, brachte von neuem einen tiefen Zwiespalt zwischen Heer und Heimat. Der anfänglichen Begeisterung für den großen Dienstgedanken folgte eine tiefe Enttäuschung an der Front. Hilfsdienstpflichtige wurden zur Front abbeordert, in militärischen Büros als Hilfsarbeiter angestellt, an der Front mit Befestigungsarbeiten beschäftigt; sie traten als Zivilisten neben die Truppe, empfingen aber bei gleicher Arbeit bedeutend höhere Löhne und genossen darüber hinaus in ihrer rechtlichen Stellung auf Grund ihres Arbeitsvertrages erheblich höhere Freiheiten als der Frontsoldat. Die Hilfsdienstpflichtigen in den Etappen wurden ausdrücklich von den Bestimmungen des § 155 des Militärstrafgesetzbuches über das Heeresgefolge[179]) befreit. Diese ungeheure Ungerechtigkeit, besonders in den Etappen, trug sehr zur Zerrüttung der Disziplin an der Front bei. Die Familien des Wehrpflichtigen mußten darben, während die meist jungen Industriearbeiter und Hilfsdienstpflichtigen prassen konnten.

Wrisberg schildert in seinen Kriegserinnerungen eine kurze Episode über diesen Zustand: „Als ich beim Informationskurius in Sedan war, mußte ich täglich an einem Grundstück vorbei, das von zwei Leuten bewacht wurde, der eine, ein Landsturmmann, bekam tägliche Löhnung, der andere, ein Hilfsdienstpflichtiger 8—10mal soviel".[180]) Dieser Zustand, der durch das Hilfsdienstgesetz verursacht war und den das Kriegsamt in amtlichen Erklärungen billigte, mußte zum inneren Zerfall der deutschen Front führen. Die Unterstellung der Reklamierten unter die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes machte eine Kontrolle der Reklamierten für eine spätere Zurückberufung zur Front sehr schwierig. Der Gegensatz zwischen Industriearbeiter und Frontsoldat verschärfte sich immer mehr. Auf der einen Seite stand das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht, auf der anderen Seite wurde aber die Freiheit des Arbeiters und des Unternehmers mit wenigen Einschränkungen aufrecht erhalten. Eine seelische Verschmelzung von Front und Heimat, die durch eine wirkliche Festlegung der Dienstpflicht für das ganze Volk herbeigeführt werden konnte, kam nicht zustande. „Das Hilfsdienstgesetz wurde so zur ersten Etappe auf dem Wege zur Revolution."[180])

5. Der Kampf um die Beseitigung der Mißstände des Hilfsdienstgesetzes.

Die schweren Mißstände des Hilfsdienstgesetzes führten bald zu einem Kampf um seine Beseitigung. Von allen Seiten der Wirtschaft wurde auf die Mängel, die durch das Hilfsdienstgesetz entstanden waren, aufmerksam gemacht; im Hilfsdienstausschuß des Reichstags

wurde eine Verschärfung des Einberufungsverfahrens der Hilfsdienstpflichtigen angeregt. Die Parteien waren aber nicht gewillt, einen stärkeren Zwang auf die Arbeiter auszuüben.[181]) In dringenden Eingaben versuchte die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, das Kriegsamt zu einer wirksameren Beschränkung der Freizügigkeit zu bewegen: „In unserer Eingabe vom 23. März haben wir Eurer Exzellenz über den außerordentlich starken Arbeitswechsel in den Rüstungsbetrieben während des Monats Februar berichtet, der wesentlich zurückzuführen ist auf den Eindruck, welchen die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes auf die Arbeiter gemacht hat, daß eine ‚angemessene Verbesserung' der Arbeitsbedingungen als wichtiger Grund zur Abkehr sein soll . . . Dem Wechsel der Arbeitsstelle zieht die Arbeiterschaft nunmehr die Erreichung höherer Löhne an der alten Arbeitsstelle vor, und zwar stellen die Arbeiter einzeln, in den meisten Fällen jedoch kollektiv durch die Arbeiterausschüsse bezw. durch die Schlichtungsstellen des Hilfsdienstgesetzes immer erneute Forderungen nach Lohnerhöhung. Die Arbeitgeber sind gegenüber solchen kollektiven Forderungen meistens machtlos, da sie bei Ablehnung der Forderungen die Gefahr des Stillstandes des Betriebes und damit das Aufhören der im Interesse der Verteidigung des Vaterlandes notwendigen Arbeiten vor sich sehen. Sie bewilligen deshalb zumeist die Lohnforderungen und fördern damit unwillkürlich weitere Wünsche. Die Löhne in der Rüstungsindustrie sind auf diese Weise . . . auf eine ungesunde und unberechtigte Höhe gebracht worden."

Das Kriegsamt ging aber auf die schwerwiegenden Bedenken der Kriegsindustrie nicht ein; vielmehr empfahl es den Unternehmern, der Arbeiterschaft durch die Gewährung höherer Löhne weiter entgegenzukommen: „ . . . deshalb wird man, wenn man die Arbeiter an der bisherigen Arbeitsstelle festhalten will, alles tun müssen, was ohne Beeinträchtigung anderer berechtigter Interessen geschehen kann, um ihnen den Entschluß des freiwilligen Verbleibens zu erleichtern. Die Arbeitgeber also, die ihre Arbeiter behalten wollen, werden zunächst zu prüfen haben, ob und wieweit sie die bisher von ihnen gewährten Löhne in Hinblick auf die Kriegsteuerung zu steigern in der Lage sind. Ganz unstatthaft aber sind die Versuche von Arbeitgebern, in unlauterer Weise Arbeiter anderer Betriebe abspenstig zu machen und für sich heranzuziehen. Ein solches Verfahren, das die Beunruhigung in die Arbeiterschaft geradezu hineinträgt, verkennt völlig die Gesamtlage des Wirtschaftslebens, ist nicht scharf genug zu verurteilen und muß unbedingt unterbleiben. Auf der anderen Seite aber muß auch von den Arbeitnehmern erwartet werden, daß sie, sofern ihre Arbeitsbedingungen als gerecht und billig anzuerkennen sind, nicht bloß deshalb auf die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses dringen, weil sie es anderwärts noch besser haben können. Ein solches Verhalten wäre mit den Zwecken des Hilfsdienstes . . . schlechterdings unvereinbar." (Erlaß des Kriegsamts, veröffentlicht im Correspondenzblatt, 7. Januar 1917.)

Durch diesen Erlaß lehnte Groener einen staatlichen Eingriff in die Lohngestaltung als unnötig ab. Vielmehr forderte er die Unter-

nehmer noch zu weiterer Lohnerhöhung auf, ‚für den Fall, daß die Unternehmer nicht in der Lage seien, die höheren Lohnkosten zu tragen, wird auch hier auf eine Erhöhung der Preise oder sonstige Staatshilfen verwiesen'.[182]) Das Kriegsamt glaubte, daß auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zwischen Arbeiter und Unternehmer ein Ausgleich der natürlichen Gegensätze herbeigeführt werden könnte. Zur Beurteilung der Frage, ob in den einzelnen Fällen die Forderung der Arbeiterschaft nach Lohnerhöhung in der Preissteigerung für Lebensmittel usw. begründet lag, muß die beginnende Inflation während des Krieges berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, den ständig sich steigernden Kreislauf von Preis- und Lohnsteigerung durch staatliche Maßnahmen einzuschränken, wurde nicht in Erwägung gezogen. Das Kriegsamt erkannte vielmehr der Wirtschaft eine Eigengesetzlichkeit zu, nach der sich die Preise und Löhne gestalteten; es erkannte sogar der Wirtschaft das Recht auf Schadensersatz gegenüber dem Staate zu, wenn die Wirtschaft nicht in der Lage war, die höheren Lohnkosten zu tragen. Daß bei einer solchen Politik die Begehrlichkeit der Arbeiterschaft sich immer mehr steigern mußte, ist sehr wohl erklärlich. Der Staat erklärte sich ja bereit, den Schaden, den der Krieg mit sich brachte, zu tragen.

Durch seine nachgiebige Politik gelangte das Kriegsamt mehr und mehr unter den Einfluß der Gewerkschaften. Groener richtete an die Arbeitgeber die ernste Mahnung, sich mit dem durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Zustand abzufinden; er drohte gegen alle Kritiker, die die Maßnahmen des Kriegsamtes bemängelten, ebenso mit Strafe vorzugehen, wie er Arbeiter bestrafen würde, die Streiks anzetteln. Das Kriegsamt setzte sich ganz offen für die gewerkschaftlichen Ziele ein; so heißt es im ‚Kriegsamt' vom 27. April 1917: „Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo der Wille des Reichsgesetzgebers erfüllt sein wird und in allen Betrieben, für die die reichsgesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse auch wirklich ins Leben gerufen sein werden."

Diese Ansicht des Kriegsamts, das einseitig die Interessen der Gewerkschaften vertrat, mußte zum Verhängnis für die deutsche Kriegswirtschaft werden. Der Staat unterließ es, die mit dem Hilfsdienstgesetz einsetzende starke Lohnbewegung in geordnete Bahnen zu lenken, er empfahl der Wirtschaft vielmehr den Weg der Selbsthilfe und lehnte einen staatlichen Ausgleich der wirtschaftlichen Gegensätze ab. Die Schuld zu der starken Beunruhigung des Arbeitsmarktes trifft nicht nur den Arbeiter, der die günstige Situation auf dem Arbeitsmarkte ausnutzte, sondern vor allen Dingen die Regierung, die beim Erkennen der Folgen des Hilfsdienstgesetzes die Dinge ruhig weitertreiben ließ.

Da sich die Unternehmer bei der unentschlossenen Haltung des Reichskanzlers und des Chefs des Kriegsamtes keinen Erfolg von einem Schritt bei den zivilen Behörden versprachen, wandten sie sich daher in verstärktem Maße an die Oberste Heeresleitung, um eine schnelle Beseitigung der Mängel des Hilfsdienstgesetzes herbeizuführen.

Mit den berechtigten Klagen über die starken Lohnsteigerungen und die damit verbundene Beunruhigung des Arbeitsmarktes verbanden jedoch die Unternehmer wieder ihren Kampf gegen die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiterschaft im Hilfsdienstgesetz. Damit lag die Gefahr nahe, daß bei einer Erörterung der Neugestaltung des Hilfsdienstgesetzes der Kampf zwischen Unternehmer und Gewerkschaften von neuem entbrannte. Einem einseitigen Drängen der Unternehmer nach Beseitigung des Hilfsdienstgesetzes konnte die Regierung nicht nachgeben. Das Interesse des Staates verlangte aber eine schnelle Beseitigung der Mängel in der Kriegswirtschaft, die unabhängig von dem Standpunkt der Unternehmer und der Arbeiter durchgeführt werden mußte. Hierzu konnten sich die führenden Staatsmänner aber nicht entschließen.

Wiederum ergriff die Oberste Heeresleitung die Initiative; am 15. 6. 1917 richtete Ludendorff ein Schreiben an den Reichskanzler, in dem auf die bedrohliche Finanzlage des Reiches aufmerksam gemacht wurde. Als Ursache wurden die gewaltigen Mängel des Hilfsdienstgesetzes erkannt: „Das an Stelle meines ersten Vorschlages entstandene ‚Hilfsdienstgesetz' fordert in seiner jetzigen Form den Lohnkampf geradezu heraus. Von der in § 1 dieses Gesetzes genannten ‚Pflicht' ist kaum noch die Rede, die Rechte stehen bei weitem noch im Vordergrund. Ich brauche nicht zu bemerken, daß weitestgehende Arbeiterfürsorge und soziale Besserung auch mir am Herzen liegt. ... Das Hilfdienstgesetz ist aber in seiner jetzigen Form geradezu bedenklich für das finanzielle Durchhalten des Staates, abgesehen von den üblen Nebenerscheinungen, als Demoralisation ... Zerstörung des Mittelstandes und völliger Verwirrung des Begriffs von Pflicht und Recht. Ich halte es, da das finanzielle Durchhalten auf die Gestaltung unserer Wirtschaftslage und besonders unsere militärische Lage jetzt und in Zukunft wesentlichen Einfluß hat, für meine Pflicht, auf diese Gefahren hinzuweisen und zu betonen, daß es nötig ist noch jetzt entgegenzutreten. Die beste Lösung wäre die Auflösung des Hilfsdienstgesetzes und Schaffung einer erweiterten ‚Wehrpflicht' bezw. ‚Hilfsdienstpflicht', wobei die Arbeiterfürsorge usw. sehr wohl mit berücksichtigt werden könnte" [183])

Zu einer Beseitigung der Mißstände in der Kriegswirtschaft kam es unter der Kanzlerschaft Bethmann-Hollwegs nicht mehr. Am 12. Juli 1917 erfolgte der Rücktritt Bethmanns. Wenn auch außenpolitische Gründe hauptsächlich zu seinem Sturze führten, so trug das Fehlschlagen des Hilfsdienstgesetzes doch wesentlich zur Beseitigung Bethmanns bei.[184])

Auch General Groener erkannte jetzt unter dem Druck der Beschwerden seitens der Obersten Heeresleitung und der Industrie[185]) die großen Mängel, die im Gefolge der falschen Lohn- und Preispolitik des Hilfsdienstgesetzes entstanden waren. In einer ausführlichen Denkschrift (betr. Neuordnung der Kriegswirtschaft) vom 27. Juli 1917[186]) legte Groener dem neuen Reichskanzler Michaelis dar, daß die Kriegswirtschaft völlig neu gestaltet werden müsse. Er wandte sich darin energisch gegen die Ausnutzung der Kriegskonjunktur durch Industrie und Arbeiterschaft und trat für eine Neuordnung der Lieferungs-

bedingungen bei den Kriegsaufträgen ein. Dazu schlug er die Festsetzung von Höchstpreisen für Rohstoffe, Lieferungsverträge und Kriegsgewinnsteuer vor: „Es scheinen sich verschiedene Möglichkeiten zu bieten: 1. Revision der bestehenden Lieferungsverträge; 2. Starke Herabsetzung der Kriegsgewinne, so daß Kriegsgewinne tatsächlich nicht mehr gemacht werden können; 3. Schaffung eines Gesetzes nach der Art des englischen Munitionsgesetzes, durch das der Reichskanzler ermächtigt wird, industrielle Unternehmungen jeder Art unter Zwangsverwaltung zu stellen und für derartige Unternehmungen je nach den Verhältnissen Arbeitslöhne und Unternehmergewinne festzusetzen."

Damit hatte Groener eine Kriegswirtschaftspolitik vorgeschlagen, wie sie schon mit dem Hilfsdienstgesetz hätte beschritten werden müssen. Bei den Verhandlungen über das Hilfsdienstgesetz hatten die Vertreter der Regierung einen Eingriff in die Wirtschaftsführung abgelehnt; sie hatten auf die Festlegung eines Verfügungsrechtes über die Wirtschaft verzichtet. Nunmehr zeigte Groener in seiner Denkschrift die Fehler der bisherigen Wirtschaftspolitik auf; er forderte die Abkehr von der Freiheit der Wirtschaft und des Arbeiters, die er selbst im Hilfsdienstgesetz noch aufrecht erhalten zu können glaubte. Dafür schlug er nach Art des englischen Munitionsgesetzes eine gebundene Lohn- und Preispolitik vor.

Inwieweit diese Denkschrift Groeners zu seinem Rücktritt vom Kriegsamt (16. August 1917) beigetragen hat, kann noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden.[187]) Anfang September 1917 wurde Groener ohne Darlegung wichtiger Gründe ins Feld versetzt; die halbamtliche Mitteilung darüber lautete: ‚Da zur einheitlichen Durchführung der Volksernährung ein Teil der dem Kriegsamt zugewiesenen Gebiete jetzt an das Kriegsernährungsamt übergeht und eine weitere Einschränkung des Dienstbereichs des Kriegsamts angestrebt wird, so ist Generalleutnant Groener in eine andere Dienststellung berufen'.[188]) In den Gewerkschaftskreisen trat aber infolge des Rücktritts Groeners eine starke Beunruhigung ein. „Dieser Eindruck wurde noch verstärkt, als die Gewerkschaften erfuhren, daß auch noch andere Persönlichkeiten ihren Posten verließen, die ihnen als Bürgen der gewerkschaftlichen Haltung des Kriegsministeriums gegolten hatten."[189]) Die Gewerkschaftsführer betrachteten den Rücktritt Groeners als ein Fallenlassen der im Hilfsdienstgesetz verfolgten Sozialpolitik: ‚Wollen die Groener-Stürzer, die auf eine Aenderung des Hilfsdienstgesetzes hinarbeiten, ihren Zweck erreichen, so werden sie auch hierin eine Aenderung herbeiführen müssen. Ob das aber im Interesse der Einigkeit und Geschlossenheit des deutschen Volkes . . . in diesem schwersten aller Kriege liegt, ist eine andere Frage. Wohin die Reise führt, wird sich ja bald zeigen'.[187]) Es ist wahrscheinlich, daß die Sozialpolitik Groeners, der den ‚Bund zwischen Monarchie und Arbeiterwelt' herzustellen versuchte, wesentlich zu seinem Sturz beigetragen hat.

Darüber hinaus wurden die Vorschläge Groeners in seiner Denkschrift vom 25. Juli 1917 über die Neugestaltung der Kriegswirtschaft von der Kriegsindustrie abgelehnt, da sie einen starken Eingriff in die Privatwirtschaft vorsahen. Die Kriegsindustrie fand in ihren Ansichten

die Unterstützung der Obersten Heeresleitung, sodaß die Stellung Groeners unhaltbar wurde.[190]) Die Beziehungen zwischen der Kriegsindustrie und der Obersten Heeresleitung blieben der Oeffentlichkeit nicht verborgen und führten zu einer Verschärfung des Gegensatzes zwischen Unternehmer und Arbeiter. Den Gewerkschaften wurde bekannt, daß in einer Sitzung des Industrieclubs am 19. August 1917 in Düsseldorf, in der Oberstleutnant Bauer als Vertreter der O.H.L. anwesend war, offen die Beseitigung des Hilfsdienstgesetzes und seiner sozialpolitischen Bestimmungen gefordert wurde.[191]) Die Industriellen erklärten sich für die Wiederherstellung der Freizügigkeit des Arbeiters, um ihre wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber den Arbeiterausschüssen wieder zu erlangen.

Diesen Bestrebungen setzte aber die Arbeiterschaft starken Widerstand entgegen; sie vermuteten dahinter den Kampf der Unternehmer gegen die sozialpolitischen Errungenschaften des Hilfsdienstgesetzes. Das ‚Correspondenzblatt' erklärte: „. . . Die Gewerkschaften werden sich natürlich einer Aenderung des Hilfsdienstgesetzes, welche lediglich die volle Freizügigkeit der Arbeiter wiederherstellen will, nicht widersetzen. Nur sind sie der Meinung, daß die Unternehmer, wenn sie den Arbeitern damit eine Wohltat erweisen möchten, den gleichen Zweck auch ohne Gesetzesänderung erreichen können. . . . Es ist offenkundig, daß ihnen die Schlichtungsausschüsse ein Dorn im Auge sind, weil sie die Unternehmer zwingen, vor denselben über ihre Betriebsverhältnisse und Löhne Rede und Antwort zu stehen, und daß sie lieber den vaterländischen Hilfsdienst über Bord werfen, als noch länger der Jurisdiktion der Ausschüsse zu unterstehen . . . Vielleicht rechnen die Herren auch mit einem Ersatz des Hilfsdienstes durch Militarisierung der Rüstungsarbeit im Wege der Ausdehnung der Militärpflicht auf das Alter bis zu 60 Jahren, die ihnen ein Heer willenloser Arbeitskräfte überantworten würde. Dann können freilich Unternehmer und Heeresverwaltung an der Arbeitsfreudigkeit und an der Stimmung hinter der Front ihr blaues Wunder erleben."[192])

In einem Schreiben an den Reichskanzler Michaelis vom 10. 9. 1917[193]) forderte die O.H.L. die Umgestaltung des Hilfsdienstgesetzes. Der Weg der Beseitigung des Hilfsdienstgesetzes und die Ersetzung durch eine einseitig festgelegte Erweiterung der Wehrpflicht mußte an dem Widerstand der Arbeiterschaft scheitern. Die innerpolitische Lage des Jahres 1917 machte eine gänzliche Beseitigung des Hilfsdienstgesetzes unmöglich. So forderte die O.H.L. eine verstärkte Bindung des Arbeiters an den Arbeitsplatz und die Aenderung der Stellung der Reklamierten. In einer Besprechung im Großen Hauptquartier erkannten die Vertreter der Gewerkschaften die Mängel des Gesetzes an; ‚sie beklagten sich über das Verhältnis zu den Arbeitgebern, die an vielen Stellen Verhandlungen mit den Arbeiterausschüssen über Lohnfragen usw. trotz eigener hoher Gewinne ablehnten'. Die von Ludendorff geforderte Aenderung des Gesetzes wurde von Michaelis aber nicht vorgenommen.

Im Juni 1918 griff die Oberste Heeresleitung in einem Schreiben an den Reichskanzler vom 18. 6.[194]) ihren alten Plan der Ausdehnung

der allgemeinen Wehrpflicht auf alle Männer vom 15.—60. Lebensjahr wieder auf, um eine letzte Anspannung aller Kräfte herbeizuführen. Nunmehr forderte sie auch einen grundlegenden Eingriff in die Kriegswirtschaft: „Ich bin mir voll bewußt, daß eine solche Erweiterung der Wehrpflicht und der Hilfsdienstpflicht weitgehende Folgen für unsere gesamte Kriegswirtschaft haben wird. Es ist nicht möglich, die Regelung der Löhne dem Unternehmer zu überlassen, wenn die Arbeitskräfte an bestimmte Werke gebunden und ihre Arbeitsleistung durch behördliche Eingriffe auf der Höhe gehalten werden. Vielmehr wird es notwendig sein, die Lohnfrage und in logischer Folge auch die Gewinne des Unternehmers in staatliche Regelung zu nehmen. Letzten Endes würde damit eine gewisse Militarisierung der Rüstungsbetriebe eintreten, die auch deshalb erwünscht ist, weil sich in manchen Betrieben bereits Gedanken an die spätere Friedenswirtschaft breit machen, die der Kriegswirtschaft durchaus unzuträglich sind. . . . Ich möchte in diesem Zusammenhang noch erwähnen, daß durch meine Vorschläge auch die größere Möglichkeit gegeben ist, endlich an eine wirkliche Erfassung des Kriegsgewinns heranzugehen, eine Verbilligung der Gegenstände des täglichen Bedarfs herbeizuführen und auf solcher Grundlage auch die Löhne in der Rüstungsindustrie auf ein Maß zu senken, das dem gesunden Verhältnis der Kosten des Lebensunterhaltes zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten entspricht." Ebenso erklärte der Kronprinz in einer Denkschrift, ‚daß sich die Regierung der Einbringung und Durchführung eines großzügigen Wehrpflicht- und Hilfsdienstgesetzes nicht verschließen dürfe'.[195])

Nunmehr hatte sich auch die Oberste Heeresleitung zu einer Kriegswirtschaftspolitik bekannt, die endlich die Erfassung der Kriegsgewinne bringen sollte; sie hatte sich vom rein privatwirtschaftlichen Denken gelöst und forderte jetzt die staatliche Ordnung der Kriegsindustrie. In den Besprechungen über die Vorschläge Ludendorffs wurden aber die Pläne der Reorganisation der Kriegswirtschaft von Reichskanzler Hertling und den politischen Behörden abgelehnt.[196]) In der politischen und militärischen Situation um die Mitte des Jahres 1918 kamen diese Vorschläge zu spät. Hertling ging nicht auf die Forderungen der O.H.L. ein. Darüber hinaus vollzog er eine Auflockerung der Strafvorschriften gegen Streikende. Schon bei Antritt des Kanzleramtes hatte sich Hertling durch innerpolitische Versprechungen gegenüber dem Reichstag gebunden; von diesen Verpflichtungen konnte er sich nicht mehr ohne eine Beunruhigung der innerpolitischen Lage lösen. So kam es zu der Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, um die die Arbeiterschaft schon lange vor dem Kriege gekämpft hatte; am 19. April 1918 wurde in den Reichstag der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes eingebracht, der die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über die Arbeiterausschüsse aufnahm.[197]) Am 4. Oktober 1918 wurde durch Kaiserlichen Erlaß das ‚Reichsarbeitsamt' gegründet, an dessen Spitze der Gewerkschaftsführer Gustav Bauer berufen wurde. Damit war eine enge Verbindung von Staatsführung und Gewerkschaften hergestellt.

6. Die Nachwirkungen des Hilfsdienstgesetzes in Arbeitsrecht und Gesetzgebung der Nachkriegszeit.

Der militärische Zusammenbruch vom November 1918 erübrigte die Frage nach Neugestaltung der Kriegswirtschaft. Das neue Problem des Uebergangs zur Friedenswirtschaft trat nunmehr in den Vordergrund. Dabei war das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer von entscheidender Bedeutung. Als die Gewitterwolken der Revolution sich am politischen Himmel des deutschen Volkes zu zeigen drohten, führte die Not die Gewerkschaften und die Unternehmer endlich zu einer schnellen Einigung zusammen, zu der sich beide Teile im Kriege noch nicht hatten durchringen können. Nunmehr zeigte sich das Hilfsdienstgesetz mit seinen sozialpolitischen Bestimmungen als notwendiger Weg zur Ueberbrückung des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Am 11. November 1918 wurde zwischen den Arbeitgeber- und Arbeinehmerverbänden folgende Vereinbarung getroffen, die am 15. November endgültig unterzeichnet wurde: „1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt. 2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig. ... 7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens fünfzig Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Unternehmer darüber zu wachen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden. 8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse respektiv Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern. 10. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, soweit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich treffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung."[198]) Am 3. Dezember wurde der Zusammenschluß der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur ‚Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands' vollzogen: „Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten".[198]) Diese Vereinbarungen zeigen deutlich die Auswirkungen des Hilfsdienstgesetzes auf die sozialpolitische Entwicklung Deutschlands nach dem Kriege. Die Gewerkschaften wurden von den Unternehmern endgültig als Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt und die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über die Arbeiterausschüsse, denen die Unternehmer im Kriege noch Widerstand entgegensetzten, nachträglich sanktioniert. Die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeit-

nehmern, die in den Ausschüssen des Hilfsdienstgesetzes angebahnt wurde, führte mehr und mehr zu einer engen Fühlungnahme beider Gruppen; der Zusammenschluß von Unternehmern und Gewerkschaften verhinderte den Sieg der Radikalen und trug so zur Liquidierung der Revolution bei.

Im Auftrag des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918[199]) verkündete die aus der Revolution hervorgegangene Regierung mit Gesetzeskraft u. a.: ‚Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen.' In der ‚Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten' vom 23. Dezember 1918[200]) wurden die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über das Schlichtungs- und Tarifwesen wörtlich übernommen. Das Gesetz bildet weiter die Grundlage für das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920[201]), das mit einigen Aenderungen und Erweiterungen bis 1933 das wichtigste arbeitsrechtliche Gesetz gewesen ist.

In den Artikeln 133 und 163 der Weimarer Verfassung wurde der Gedanke der Arbeitspflicht festgelegt. Diese Arbeitspflicht wurde allerdings nur als eine sittliche Verpflichtung betrachtet; ein Arbeitsrecht wurde ebenso nur im Sinne einer gesetzgeberischen Direktive, nicht als subjektives öffentliches Recht anerkannt.[202]) In Artikel 165 wurde die Idee der berufsständischen Gliederung des Staates aufgenommen, die in der Verordnung über den vorläufigen Wirtschaftsrat (vom Mai 1920) ihre Fortsetzung fand.

*

Es war das geschichtliche Verhängnis Deutschlands, daß der Arbeiter in der Nachkriegszeit weiter von den Gedankengängen des Klassenkampfes beeinflußt wurde. Entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung unterlagen auch die Gewerkschaften immer mehr dem Einfluß klassenkämpferischer Ideen. Sie waren damit ungeeignet, weiter im Sinne eines berufsständischen Staatsaufbaues Verwendung zu finden. Der Arbeiter glaubte jetzt viel mehr, eine gerechte Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Frage auf parlamentarischem Wege zu finden. Der vielversprechende Gedanke des berufsständischen Staatsaufbaues, dessen Anfänge in Art. 165 der Weimarer Verfassung festgelegt waren, wurde durch die politische Entwicklung der Nachkriegszeit in den Hintergrund gedrängt.

Dazu kamen die wirtschaftspolitischen Bestimmungen des Versailler Diktates, die Deutschland eine Wirtschaftspolitik aufzwangen, welche einen allmählichen Uebergang von der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft unmöglich machte.[203])

So befindet sich Deutschland seit dem Weltkriege in einem ständigen Ringen um die Gestaltung seines staatlichen, wirtschaftlichen und geistespolitischen Lebens. Die Erkenntnis bricht sich immer mehr Bahn, daß kein Gebiet des völkischen Lebens für sich allein betrachtet werden darf, sondern daß es stets im Gesamtzusammenhang des staatlichen Geschehens gesehen werden muß.

In dieser Beziehung bedeutet der 30. Januar 1933 ein Markstein auf dem Wege zu einer neuen positiven Ordnung der Dinge. Auf staatlichem Gebiet wurden Parlamentarismus und Partikularismus zugunsten einer straffen und autoritären Staatsführung beseitigt. Mit dem Zusammenbruch der Gewerkschaften und der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront wird der Klassenkampf überwunden. In dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit wird die Zusammenarbeit zwischen Führer und Gefolgschaft eines Betriebes, um die schon im Hilfsdienstgesetz gerungen wurde, festgelegt. Auf dem gesamten Gebiete der Wirtschaft ist eine einheitliche Planung zu erkennen; die Errichtung des Reichsnährstandes und die gleichzeitig ergangene Marktregelung sollen die Nährfreiheit des deutschen Volkes sicherstellen. Der auf dem Reichsparteitag 1936 vom Führer verkündete Vier-Jahresplan soll auch die Industrie so weit als möglich vom Auslande unabhängig machen.

Damit sind die grundlegenden Voraussetzungen für eine künftige Gesamtmobilmachung geschaffen, die im Weltkriege mangels einer zielklaren und einheitlichen Staatsführung nicht vorhanden waren. Der Dienstpflichtgedanke, den Ludendorff schon im Kriege im Hilfsdienstgesetz verwirklicht wissen wollte, der aber durch das Ueberwiegen des liberalen Freiheitsbegriffes beim Unternehmer wie beim Arbeiter scheiterte, erhält heute einen neuen Sinn. Die Mobilmachung durch die allgemeine Wehrpflicht wird im Sinne einer totalen Mobilmachung erweitert. Als Nachfolgerin der allgemeinen Wehrpflicht deutet sich somit eine umfassende Dienstpflicht an, die sich auf des gesamte Volk und auf die gesamte Wirtschaft erstreckt.

Durch den Austritt aus dem Völkerbund hat Deutschland begonnen, seine außenpolitischen Geschicke wieder selbst zu gestalten. Die europäischen Spannungen zwangen die Staatsführung, für die nationale Sicherheit Sorge zu tragen und eine Angleichung an die Machtverhältnisse der anderen Staaten herbeizuführen. Durch das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 wurde das Recht eines staatlichen Eingriffs in das private und wirtschaftliche Leben festgelegt. In § 1, Abs. 3 des Gesetzes[204]) ist endgültig neben der allgemeinen Wehrpflicht der Gedanke einer umfassenden Dienstpflicht, dessen Verwirklichung im Weltkrieg gescheitert war, in die Tat umgesetzt:

„Im Krieg ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet."

Zusammenfassung.

Betrachten wir nochmals im Rückblick die Entwicklung des Gedankens der allgemeinen Dienstpflicht und den Versuch seiner Erweiterung im vaterländischen Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916, so können wir als Ergebnis folgendes feststellen:

Der Gedanke der allgemeinen Dienstpflicht für den Staat hat seine Wurzeln in der Entstehung des Nationalstaates. Er fand seine erste praktische Verwirklichung in dem Boyenschen Wehrgesetz vom 3. September 1814. Der Wandel im Charakter des Krieges durch die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung des 19. Jahrhunderts mußte auch eine Erweiterung der militärischen ‚Wehrpflicht' auf das gesamte Volk bringen.

Die Einstellung der deutschen Staatsführung, der Wirtschaft und des deutschen Volkes auf den ‚totalen Krieg' fand aber nicht statt. Als im Jahre 1916 die 3. Oberste Heeresleitung von der Reichsregierung die Einführung einer umfassenden Dienstpflicht forderte, zeigte sich, daß Deutschland für diesen Gedanken noch nicht reif war. Die Politik der Staatsführung im Weltkriege war vorbelastet durch die Versäumnisse in der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Vorkriegszeit, die nicht durch eine plötzliche Aenderung der Politik aufgeholt werden konnten. Es zeigte sich, daß das Schwergericht einer erfolgreichen Kriegführung in der Vorbereitung liegt und daß die Wirtschafts- und Sozialpolitik ein wesentlicher Teil der ‚totalen Mobilmachung' ist.

Staatsführung, Wirtschaft und öffentliche Meinung in Deutschland rechneten nicht mit einer Abschließung Deutschlands vom Weltmarkt im Falle eines Krieges. Der moderne Krieg wurde als eine kurze Pause im Getriebe der Weltwirtschaft betrachtet. Auf diesem Grundsatz war auch der Schlieffensche Operationsplan aufgebaut; Wirtschaft und Arbeiterschaft wurden nicht in eine umfassende Mobilmachung eingegliedert.

Als nach dem Fehlschlagen des deutschen Kriegsplanes an der Marne eine vollkommen neue Lage an der Front geschaffen war, mußte auch eine Aenderung in der inneren Kriegführung stattfinden. Nur der Staat blieb in dem großen Ringen siegreich, dem die größeren Hilfsmittel zur Verfügung standen. Falkenhayn glaubte noch, daß das Schwergewicht der Entscheidung des Krieges an der Front lag; daher ging er ebenso wie das Kriegsministerium nicht auf die Forderungen der Wirtschaftsführer ein, die im Interesse der Kriegführung

eine stärkere Berücksichtigung der Belange der Kriegsindustrie forderten. Daher lehnte er die Einführung einer allgemeinen Arbeitspflicht ab.[205])

Der Wechsel der Obersten Heeresleitung im August 1916 erfolgte hauptsächlich auf Grund der Anschuldigungen der Kriegsindustriellen gegen Falkenhayn über mangelnde Unterstützung in der Frage der Beschaffung von Munition und Kriegsgerät für die Front.

Die 3. Oberste Heeresleitung versuchte nochmals, die gesamte Volkskraft zur siegreichen Beendigung des Krieges zusammenzufassen. Ihre Forderungen an die Heimat, die im Hindenburg-Programm festgelegt waren, trafen sich mit den Klagen der Kriegsindustrie über mangelhafte Unterstützung seitens des Kriegsministeriums in der Arbeiterfrage. Infolge der Kriegskonjunktur war durch die Aufrechterhaltung der Freizügigkeit eine starke Beunruhigung des Arbeitsmarktes eingetreten, die im Interesse der Kriegführung einer schnellen Abhilfe bedurfte. Das Kriegsministerium erklärte sich jedoch für die Aufrechterhaltung der Freizügigkeit und des freien Arbeitsvertrages, es versuchte die Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt durch verstärkte Heranziehung der Gewerkschaften zu beseitigen. Einen staatlichen Eingriff in die Frage der Lohngestaltung lehnte es ab.

Diese Politik des Kriegsministeriums fand den offenen Widerstand der Kriegsindustriellen, die eine Zusammenarbeit mit der Arbeiterschaft ablehnten. Sie wandten sich nunmehr direkt an die 3. Oberste Heeresleitung und an den Obersten Kriegsherrn, um ihre Forderungen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft durchzusetzen. Die 3. Oberste Heeresleitung erreichte beim Kaiser die Gründung eines ‚Kriegsamtes', an dessen Spitze General Groener gestellt wurde. Die Anregung zur Schaffung des Kriegsamts erfolgte durch führende Persönlichkeiten der Kriegsindustrie im Gegensatz zum Kriegsministerium, das zu diesen Verhandlungen nicht herangezogen wurde. Dieser Gegensatz fand seine Entspannung in der Verabschiedung des Kriegsministers Wild v. Hohenborn und seines Stellvertreters in Berlin, General v. Wandel.

Das neugegründete Kriegsamt sollte nunmehr zur Durchführung des Hindenburg-Programms eine gesetzliche Festlegung der Arbeitspflicht durch den Reichstag herbeiführen. Diese Forderung der Obersten Heeresleitung fand aber den Widerstand der Reichsregierung. Die Einführung einer rechtlichen Arbeitspflicht hätte auch einen Eingriff in die Wirtschaftsgestaltung bedingt. Dagegen lehnte sich aber die Reichsregierung ebenso wie die Wirtschaftsführer und die Arbeiterschaft auf.[206])

Zweifellos entsprangen die Forderungen der 3. Obersten Heeresleitung aus der verzweifelten militärischen Lage. Ebenso war eine Aufhebung der Freizügigkeit des Arbeiters im Interesse der Kriegführung unbedingt nötig. Die 3. Oberste Heeresleitung war sich aber in Verkennung der innerpolitischen Lage über die weitgehenden Auswirkungen ihrer Forderungen nicht im Klaren. Dabei ist festzustellen, daß sie sich bei der Aufstellung des Hindenburg-Programms wesentlich von der Kriegsindustrie leiten ließ und nicht die zuständigen Stellen der Reichsregierung heranzog.[207])

Staatsführung und Wirtschaftsführung trafen sich in der Ansicht, daß die ‚ungehemmte Entwicklung des kapitalistischen Erwerbs- und Gewinnstrebens das wichtigste Antriebsmittel zur Steigerung der wirtschaftlichen Produktion seien'.[208]) Eine Verquickung von Arbeitszwang und Privatwirtschaft war nicht möglich. Sollte die Arbeitsvertragsfreiheit aufgehoben werden, so mußte auch eine Aenderung der liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftsstruktur folgen. Heerführung und Reichsregierung bekannten sich aber trotz der sozialistischen Ansätze auf dem Gebiete der Ernährung zu einer Gestaltung der Wirtschaft nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen.[209])

Somit war die Entscheidung über die Gestaltung des Hilfsdienstgesetzes, in dem eine Arbeitspflicht festgelegt werden sollte, schon vor der Behandlung des Gesetzes durch den Reichstag gefallen. Darüber hinaus wurde es zum Verhängnis, daß die Reichsregierung in den Reichstagsverhandlungen allen Forderungen der Parteien nachgab. So brachte auch das Hilfsdienstgesetz keine wesentliche Aenderung der Kriegswirtschaft; sie blieb vielmehr ein Kompromiß zwischen Staatsführung, Wirtschaft und Arbeiterschaft. Die Freizügigkeit des Arbeiters blieb bestehen; durch die Eingliederung der Reklamierten unter die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes wurde der Gegensatz zwischen Front und Heimat noch verschärft. Ebenso blieb der freie Arbeitsvertrag aufrecht erhalten. Ein Eingriff in die Wirtschaft fand nicht statt.

Die Folge war ein ständiger Kreislauf von Lohn- und Preissteigerungen.[210]) Im Gegensatz zu England und Frankreich wurde die deutsche Kriegswirtschaftspolitik in die innerpolitischen Kämpfe hineingezogen, da der Staatsführung die Energie zu einer selbständigen Gestaltung der Politik unabhängig von den Interessen der Parteien und Berufsgruppen fehlte.[211])

Als Heerführung und Reichsregierung den Fehler ihrer Kriegswirtschaftspolitik erkannten, war es zu einer grundlegenden Neugestaltung der gesamte Kriegführung zu spät. Der psychologische Zeitpunkt für eine umfassende Neugestaltung der Dienstpflicht war verpaßt. Die Spannkraft der Massen war durch die Folgen des Krieges bereits zu stark gesunken. Die Industrie hatte sich auf die kapitalistische Gestaltung der Kriegswirtschaft eingestellt; der Arbeiter hatte sich infolge der steigenden Preisverhältnisse an die hohen Löhne gewöhnt. Das Problem der Inflation wurde von der Reichsregierung und der Obersten Heeresleitung zu spät erkannt. Die Mehrheit der Parteien im Reichstag, sowie die Staatsführung hatten aber nicht den festen Willen, der in falsche Bahnen führenden Kriegswirtschaftspolitik Einhalt zu gebieten. Die Parteien nutzten vielmehr den Kriegsnotstand und die unentschlossene Haltung der Regierung aus, um ihre politischen Ziele zum Schaden des Staates zu verwirklichen. So trug schließlich die im Hilfsdienstgesetz verfolgte Wirtschaftspolitik wesentlich zum Zusammenbruch Deutschlands im Weltkriege bei.[212])

Nachweise und Anmerkungen.

1) Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, 1814. S. 79.
2) Innerhalb der deutschen Wehrorganisation war bereits der Gedanke der Arbeitspflicht vorhanden. Die deutsche Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 (§ 4 Ziff. 2) bestimmte, daß ‚diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, zu solchen herangezogen werden können'. Das deutsche Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 (§ 6) gab den Gemeinden im Kriegsfall das Recht, ‚zwecks vollständiger und rechtzeitiger von ihnen im Interesse der Kriegführung geforderten Leistungen die ortsansässigen Gemeindemitglieder zu Natural- und sonstigen persönlichen Dienstleistungen aller Art heranzuziehen'.
3) Ernst Jünger: ‚Der Arbeiter'. Der Begriff der ‚totalen Mobilmachung' ist eine Wortprägung, die rückschauend auf die Ereignisse des Weltkrieges aus den politischen Verhältnissen der Gegenwart entstanden ist. Vgl. Ludendorff, ‚Der totale Krieg'.
4) R.G.Bl. 1916, S. 1333 ff.; siehe Anlage 1.
5) Der Begriff der ‚Kriegsbereitschaft' soll nicht gebraucht werden als bewußt aggressive Tendenz der Vorbereitung eines Imperialkrieges, sondern im Sinne der geistigen und machtpolitischen Anpassung an die Verschiebungen in dem Kräftesystem der Mächte.
6) Helfferich, S. 157. Vgl. dazu auch Reichsarchiv, I, S. 326 ff.
7) Schlieffen, ‚Der Krieg der Gegenwart' In: Deutsche Revue, Jan. 1909.
8) Vgl. Der Weltkrieg (Reichsarchiv), I. Bd., Anlagen 68 u. 78.
9) vgl. ‚Deutschland unter Wilhelm II.' 2. Bd.: ‚Das deutsche Wirtschaftsleben'. Berlin 1914, S. 210 ff.
10) Helfferich, K., Handelspolitik. (Vorträge, gehalten in Hamburg 1900/01) Leipzig 1901. S. 197
11) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften: ‚Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik', S. 763 ff.
12) Neurath in ‚Archiv für Sozialwissenschaft'. Bd. 44, 1914, S. 770.
13) Reichsarchiv, I. Bd., S. 342.
14) Reichsarchiv, /. Bd., S. 338.
15) Delbrück, S. 73 ff.
16) Reichsarchiv, I. Bd., Anlage 82.
17) Reichsarchiv, I. Bd., Anlage 85.
18) Dix, S. 161/162.
19) Delbrück, S. 76, S. 96.
20) Schmoller, S. 207.
21) Nach §§ 134a – 134h der Gewerbe-Ordnung hatte der Unternehmer allein das Recht, die Arbeitsordnungen und Löhne festzusetzen. § 134h sah nur fakultative Arbeiterausschüsse vor.

22) § 153 der Gewerbe-Ordnung: ‚Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen oder durch Verrufserklärungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen, oder ihr Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe eintritt'.
23) Zitiert nach ‚Deutschland unter Wilhelm II.', a. a. O., S. 822.
24) Vgl. Craemer, S. 202. Rücktritt von Berlepsch und Boetticher!
25) § 152 der Gewerbe-Ordnung: ‚Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, auch findet aus letzteren weder Einrede noch Klage statt'.
26) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften: ‚Arbeitskammern'. Landwirtschaft und Handwerk hatte sich in ‚Landwirtschaftskammern' (in Preußen seit 1895) und ‚Handwerkskammern' (seit 1897) schon eine eigene Berufsvertretung gesichert.
27) Drucksachen des Reichstags, I. Session 1907/09. Nr. 1048 u. 1418.
28) Stenogr. Berichte des Reichstags. 1910, S. 1287.
29) Die führenden Industriellen lehnten grundsätzlich jeden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ab. Carl Duisberg bekennt in seinen ‚Lebenserinnerungen' (S. 17): „Mein Lehrer war Kathedersozialist, ich war gerade das Gegenteil. Vor allem stand ich wirtschaftlich auf der anderen Seite. Schon damals war ich für Freiheit der Wirtschaft'. Anläßlich der Beratungen über die Schaffung von Arbeitervertretungen erklärte er (‚Abhandlungen, Vorträge'. S. 763): „Weder die Handelskammern noch die Gewerbegerichte sind dazu berufen oder befähigt, in Ausstandsbewegungen eine Vermittlerrolle oder eine schiedsrichterliche Tätigkeit auszuüben . . . Der energische Widerstand, der sich allerwärts in der Industrie gegen diesen zwecklosen Eingriff in die Privatfreiheit geltend macht, ist nur zu berechtigt'. Alfred Krupp erklärte (Berdrow, S. 260): „Ich empfehle . . . jeden sofort herauszuschmeißen, der Miene macht, sich zu beteiligen bei irgend einem Verbande, der feindlich ist gegen Arbeitgeber und Capital. Eher ist alles in die Luft zu sprengen, alles zu opfern, als Arbeiterbegehr nachzugeben unter dem Druck von Strike'"
30) Vgl. M. Sering: ‚Arbeiterausschüsse in der Industrie'. Lpzg. 1890.
31) Meinecke, Fr., Staat und Persönlichkeit, Berlin 1933. S. 180.
32) Correspondenzblatt, 1914, S. 486.
33) R.G.Bl. 1914, S. 327. Vgl. dazu auch Delbrück, S. 109/10.
34) Vgl. dazu: Kurt Hesse: Der kriegswirtschaftliche Gedanke. (1. Heft der Schriften zur kriegswirtschaftlichen Forschung und Schulung.) Hamburg 1935. In dieser Schrift wird das gesamte Schrifttum über den Gedanken der Kriegswirtschaft seit der Vorkriegszeit übersichtlich zusammengefaßt.
35) Joh. Gottl. Fichte: ‚Der geschlossene Handelsstaat" (Ausgabe: Sammlung sozialwissenschaftl. Meister. Bd. 21. Jena 1920. S. 25.)
36) Helfferich, S. 157.
37) Siehe Staatslexikon: V. Bd. Sp. 1—4: ‚Staatssozialismus'.
38) An diesem Punkte müssen wir einsetzen, wenn wir über die Gründe, die zu dem Fehlschlagen des Hilfsdienstgesetzes führten, kritisch urteilen wollen.
39) Vgl. dazu Rathenau: ‚Deutschlands Rohstoffversorgung', ‚Probleme der

Friedenswirtschaft', ‚Die neue Wirtschaft'. Nur auf dem Gebiete der Rohstoffbewirtschaftung war es zu einer einheitlichen Planung auf weite Sicht gekommen, nicht aber in der Kriegsindustrie.

40) Handwörterbuch der St.: ‚Kriegswirtschaftslehre' (S. 1013).
41) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, 1915/19. Wenn auch die gesamte Arbeiterschaft nicht organisiert war, so kann man die Erwerbslosenziffern der Gewerkschaften zum Vergleich doch heranziehen.
42) Vgl. Dix, S. 168 ff.
43) Goebel, S. 185.
44) Vgl. Sichler, S. 10. Es wurden z. B. sogar Aufträge auf ‚jede lieferbare Menge von Stacheldraht bis 3 Monate nach Friedensschluß' erteilt! So war es möglich, daß im ‚Berliner Tageblatt' (12. 1. 1915) folgendes Inserat erschien: „Heereslieferungen aller Art vermittelt unter günstigen Bedingungen ein Herr, der beste Beziehungen zu den in Frage kommenden Behörden hat".
45) Vgl. die Denkschrift des Kriegsdepartements im Pr. Kriegsministerium vom September 1915. (Sichler, S. 49).
46) Vgl. Cole, Trade Unionism und Munitions; Oscar Wingen, Das Problem des Vaterländischen Hilfsdienstes in kriegführenden und neutralen Ländern. In: Weltwirtsch. Archiv, 12. Bd. 1918, Heft 4.
47) Cole, S. 77 ff
48) Cole, S. 81.
49) Reichsarchiv, I, S. 352.
50) Handwörterbuch der St., a. a. O., S. 1013.
51) Correspondenzblatt, 6. 3. 1915, S. 114.
52) Vgl. Umbreit, S. 117.
53) Wrisberg, Heer und Heimat, S. 102.
54) Wrisberg, Heer und Heimat, S. 103.
55) Quante, Peter: Lohnpolitik und Lohnentwicklung im Kriege. In: Zeitschrift des Preuß. Stat. Landesamts. 1919. S. 323 ff.
56) Siehe Anm. 55.
57) Correspondenzblatt, 1915, S. 115.
58) Anlage 4.
59) Wrisberg, a. a. O., S. 82.
60) Wrisberg, a. a. O., S. 213 ff.
61) Wrisberg, a. a. O., S. 217.
62) Wrisberg, a. a. O., S. 107.
63) Wrisberg, a. a. O., S. 113/114.
64) Der Arbeitgeber, 15. 3. 1917. Nr. 6.
65) Dix (S. 176) hatte auf seine wirtschaftlichen Vorschläge folgende Antwort erhalten: ‚Ihre Zuschrift habe ich mit Dank erhalten. Sie enthalten sehr wertvolle Anregungen, auf die jetzt Folge zu geben indessen ganz unmöglich ist. Wir haben jetzt Krieg zu führen'.
66) Bethmann-Hollweg, II, S. 44. Vgl. dazu auch Anlage 7 (persönlicher Brief Groeners).
67) Ludendorff, Kriegserinnerungen, S 215.
68) Vgl Helfferich, S. 279. Schon am 18 August hatte im Kriegsministerium eine Besprechung über die Gestaltung der Kriegswirtschaft stattgefunden. „Die Besprechung verlief ohne positives Ergebnis, da, wie mir von Teilnehmern an der Beratung mitgeteilt worden ist, weder der den Vorsitz führende Vertreter des Kriegsministeriums, ein Major, noch der Vertreter der Feldzeugmeisterei und des Ingenieurkorps genügend orientiert waren."
69) Helfferich, S. 279.
70) Helfferich, S. 279 ff.

71) Helfferich, S. 280.
72) Ludendorff, Kriegserinnerungen, S. 216.
73) Ludendorff, Urkunden der O.H.L., S. 65 ff.; Sichler, 101.
73a) In seinen Kriegserinnerungen greift Ludendorff diesen Punkt selbst auf. Er schreibt (S. 260): „Naturgemäß hätte die Arbeitspflicht bedingt, daß auch die Gewinne der Kriegswirtschaft erheblich gemindert wurden. Lohn und Gewinn mußten in enger Abhängigkeit voneinander stehen". Dieser Ansicht Ludendorffs in seinen Kriegserinnerungen steht aber das Schreiben der O.H.L. vom 13. 9. 1916 gegenüber, in dem das Problem der Kriegsgewinne überhaupt nicht berührt wurde und ein Eingriff in die Frage der Lohngestaltung abgelehnt wurde.
74) Ludendorff, Urkunden, S. 70 ff.
75) Helfferich, S. 281.
76) Sichler, S. 109—118.
77) Sichler, S. 31 ff.
78) Sichler, S. 32.
79) Vgl. Helfferich, S. 282. Das Schriftstück fehlt in der Urkundensammlung Ludendorffs, ebenso wie das Schreiben vom 17. 10. 1916, in dem die O.H.L. die Maßnahmen des Kriegsministeriums anerkennt.
80) Sichler, S. 129. Siehe Anmerkung 79!
81) Veröffentlichungen des Bundes der Industriellen, 24. Oktober 1916. S. 21 ff. Diese Veröffentlichungen waren streng vertraulich.
82) Ludendorff, Urkunden, S. 127.
83. Ludendorff, Urkunden, S. 78 ff. Anlage 5!
84) Ludendorff, Urkunden, S. 81.
85) Vgl. Bauer, S. 120.
86) Die politischen Ereignisse, die zur Gründung des Kriegsamts führten, sind noch nicht ganz geklärt. Wrisberg, der Leiter des Allgem. Kriegs-Depart. im K.M., schreibt dazu S. 124: „Die Ausführungen des Staatsministers Dr. Helfferich in seinem ‚Welttrieg' geben einen interessanten Ueberblick über die Entstehung des Gesetzes und zeigen, wie über den Kopf des Kriegsministeriums hinweg verhandelt worden ist. (S. 162:) Ich kann nicht leugnen, daß ich (bei der Errichtung des Kriegsamtes) überrascht war, und es nach den Vorgängen auch sein mußte. Da hatten wieder die unsichtbaren Kräfte gewirkt." Die persönliche Mitteilung Groeners bestätigt, daß die Verhandlungen um die Gründung des ‚Kriegsamtes' ohne Heranziehung und im Gegensatz zum Kriegsministerium stattfanden.
87) Deutscher Geschichtskalenden 1916, S. 598. Generalmajor Max Hoffmann schreibt darüber in seinen Aufzeichnungen (S. 148): „11. 11. 1916 . . Nach allem war es höchste Zeit, daß Falkenhayn, Wandel und Wild herausflogen, sonst waren wir in diesem Herbst mit allem zu Ende. Durch energisches Zufassen sind wir gerettet und befinden uns nun auf einem aufsteigenden Ast."
88) Helfferich, S. 282 ff.
89) Ludendorff, Urkunden, S. 82 ff. Siehe Anlage 6.
90) Helfferich, S. 285.
91) Ludendorff, Urkunden, S. 85.
92) Helfferich, S. 286. Die Kanzlerkrise blieb dem Auslande nicht verborgen. So schrieb die russische Zeitung ‚Kolokol' (29. 11. 1916): ‚In Anbetracht der Schwierigkeiten, mit welchen die deutsche Regierung bei Durchführung des Zivildienstpflichtgesetzes zu kämpfen hat und der heftigen Opposition der Fortschrittler und Sozialisten wird die Reichskanzler-Kandidatur Hindenburgs erwogen, da Bethmann-Hollweg für zu schwach gilt, um erfolgreich gegen die Opposition aufzu-

treten.' (Zentralstelle für Auslandsdienst, Nachrichten des Ausw. Amtes: Rußland 1916/17, S. 1093.
93) Anlage 2.
94) Correspondenzblatt, 1916. S. 502.
95)
96) Zusammengestellt nach den Zeitungsberichten während der Ausschußverhandlungen des Reichstags
97) Vgl. Correspondenzblatt, 1916, S. 502.
98) Anlage 3 (Anträge der Gewerkschaften).
99) ‚Die Glocke', 1917, S. 377.
100) Stenogr. Berichte des Reichstages 1916, Sp. 2166 D (Dr. David).
101) Helfferich, S. 287.
102) Wilhelm Müller, Der Krieg und die Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht, S. 27 ff.
103) Die deutschen Parteiprogramme, hrg. v. Mommsen, S. 40.
104) Die deutschen Parteiprogramme, hrg. v. Mommsen, S. 43.
105) ‚Vorwärts', 15. 11. 1916, Nr. 316.
106) Zitiert nach ‚Chemnitzer Volksstimme', 15. 11. 1916.
107) ‚Chemnitzer Volksstimme' 1916, Nr. 277.
108) Vgl. ‚Kölnische Zeitung', 22. 11. 1916.
109) ‚Kreuzzeitung', 22. 11. 1916.
110) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2182.
111) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2170 C. (Dr. David, Sozialdemokratie).
112) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2189 D (Vogtherr, Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft).
113) Stenogr. Berichte des RT., Sp. 2168 D. (Dr. David).
114) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2250 B.
115) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2173 A: ‚Eine Reihe meiner politischen Freunde hat vor allem gegen die obligatorischen Arbeiterausschüsse Bedenken'. (Stresemann.)
116) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2304 A.
117) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2244 D. Die Formulierung des Ausschußantrages lautete ursprünglich: „Bei der Entscheidung der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist auf die Bedürfnisse des vaterländischen Hilfsdienstes Rücksicht zu nehmen." Die ‚Chemnitzer Volksstimme' Nr. 280 schrieb dazu: ‚Da diese Bestimmung leicht dazu hätte gebraucht werden können, die Forderung nach Genehmigung eines Arbeitswechsels trotz erreichbarer Lohnzulage abzuweisen, wurde sie am Donnerstag in der zweiten Lesung auf Antrag des Zentrums und der Sozialdemokratie wieder gestrichen'.
118) Stenogr. Bericht des RT., 1916, Sp. 2245 A. (Gröber, Zentrum).
119) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2167 B, (Dr David). Vgl. ‚Das Wirtschaftsleben im Kriege', 11. 12. 1916: „Dadurch, daß auch die Vertreter der Arbeiter gehört werden, und außerdem durch die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen kann und wird dafür gesorgt werden, daß die Einengung der individuellen Freiheit während der Dauer des Krieges nicht über das Maß dessen hinausgeht, was im Interesse der Kriegführung unumgänglich notwendig ist." 14. 3. 1917: ‚Die Gewerkschaften haben bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes alles aufgeboten, um den Arbeitszwang von den Arbeitern fernzuhalten — das war ihr gutes Recht und ihre Pflicht.'
120) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2168 A und Sp. 2175 A.
121) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2228 A und Sp. 2236.
122) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2236 C.
123) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2237 D und Sp. 2308

124) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2317 A.
125) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2319 B.
126) In der Deutschen Fraktion hatten sich die kleineren Parteien der Rechten (Freikonservative, Welfen, Antisemiten, Christlich-Soziale) zusammengeschlossen. Mumm war christlich-sozialer Politiker. Antrag unter Nr. 567 der Drucksachen.
127) Stenogr. Berichte des RT., 1916, Sp. 2261 A.
128) Stenogr. Bericht des Reichstags, 1916, Sp. 2319 B. Anders dagegen Lloyd George! So erklärte er zur Frage der Kriegsgewinne (n. ‚Times', 11. 3. 15): ‚Vor allem wollen wir eine Gewinngrenze setzen, weil wir vollkommen einsehen daß es sehr schwierig für uns ist, die Arbeiterschaft um Lockerung ihrer Regeln und um Anspannung ihrer ganzen Kraft zu bitten, wenn nicht eine Grenze dieser Art gelegt wird; die Arbeiter dieses Landes sind .. bereit, mit ihrer ganzen Kraft im Kriege zu helfen, solange sie wissen, daß es der Staat ist, der den Nutzen davon hat, und daß er nicht nur einem einzelnen Menschen oder einer Klasse zugute kommt. Wenn wir daran gehen, die Werke zu übernehmen und zu kontrollieren ..., so wird man sich bewußt werden, daß der Arbeitgeber nicht dasselbe Interesse in Begrenzung der Kosten hat, wie er es jetzt hat. Bevor wir die Kontrolle und Leitung der Werke und die Verantwortung über diese übernehmen, müssen wir eine vollkommene Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erzielen.'
129) Stenogr. Bericht des Reichstags, Sp. 2315 C (Gieberts), Sp. 2316 D (Gröber). Giesberts erklärte sich für, Gröber gegen den Antrag.
130) Stenogr. Bericht des Reichstags, 1916, Sp. 2314 D ff.
131) Stenogr. Bericht des Reichstags, 1916, Sp. 2320 C.
132) Stenogr. Bericht des Reichstags, 1916, Sp. 2326 D.
133) Friedrich Thimme in ‚Deutsche Politik', 1917, H. 1, S. 2.
134) Hindenburg, S. 48.
135. Ludendorff, Kriegserinnerungen, S. 189.
136) Vgl. die im Hist. Sem. der Universität Halle vorhandenen Kriegszeitungen (vom November 1916 — Januar1917).
137) Ludendorff schreibt darüber (Urkunden, S. 84): ‚Ich bin der Ueberzeugung .., daß der Eindruck auf unsere Feinde groß sein wird und wir dem Frieden ein gutes Stück näher kommen .. Ein Zwischenraum von acht Tagen zwischen der Verabschiedung und der (Friedens-)Aktion selbst wird genügen, um keinen falschen Eindruck aufkommen zu lassen.' (S. 308.)
138) Stimmen der Auslandspresse: siehe ‚Nachrichten der Auslandspresse', Nr. 625 ff. (in Hist. Sem. der U. Halle).
139) Siehe Anmerkung 138.
140) Weltwirtschaftliches Archiv, 1918, Heft 4, S. 418 ff.
141) Vgl. Clementel, La guerrre et le commerce.
142) ‚Norddeutsche Allgemeine Zeitung', 5. 12. 1916.
143) Vgl. die Bestimmungen des ‚Kriegsausschusses für die Metallbetriebe Groß-Berlins'. Siehe auch die Kommentare zum Gesetz!
144) Levermann (‚Vom Hilfsdienstgesetz .. zur Arbeitsdienstpflicht) verkennt diese Bedeutung des Gesetzes und bezeichnet die Tätigkit der Schlichtungsausschüsse in der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen als ‚weniger wichtige Tätigkeit' (S. 18).
145) Giesberts in: ‚Deutsche Politik', 1917, S. 35.
146) Correspondenzblatt, 9. 12. 1916.

147) ‚Konferenz von Vertretern der gewerkschaftlichen Organisationen in Berlin . .'
148) Umbreit, S. 167. Vgl. ‚Die Glocke', 1916/17, S. 409.
149) Vgl. Staatslexikon: ‚Gewerkschaften im Weltkriege'.

	Freie Gew.	Christl. Gew.	Hirsch-Duncker
1914	2 075 759	218 197	77 749
1915	1 159 497	162 425	61 086
1916	966 705	178 907	57 766
1917	1 106 657	293 187	79 113
1918	1 664 991	538 599	113 792

Vgl. auch Umbreit, S. 161.
150) Schreiben des Kriegsausschusses der deutschen Industrie an den Reichskanzler v. 30. 11. 16. (In: ‚Deutsche Arbeitgeberzeitung, 3. 12. 1916.)
151) Dr. Dernburg, 20. Sitzung des Preuß. Herrenhauses, 30. 3. 1917; Stenogr. Bericht, S. 549 ff.
152) Nach der Reichsverfassung vom 16. April 1871 lagen die Ausführungsbestimmungen eines Gesetzes allein beim Bundesrat. (Art. 7.)
153) Vgl. dazu ‚Annalen des Deutschen Reichs', 1917, S. 316 ff., ‚Deutsche Juristenzeitung', 1917, S. 35 ff.; Heymann, S. 184.
154) ‚Deutsche Juristenzeitung', 1917, S. 35.
155) Zit. nach ‚Deutscher Geschichtskalender, 1916/17, S. 1102
156) Meinecke, S. 209.
157) Vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 82. Payer, S. 27.
158) Die Dissertation von Levermann bringt nur eine äußerliche Tatsachenaufzeichnung; die Stellung des Hilfsdienstgesetzes im Gesamtzusammenhang der Kriegswirtschaft ist nicht erkannt.
159) ‚Arbeiterinteressen und Kriegsziele . .', S. 26.
160) Vgl. ‚Kriegswirtschaftslehre und Kriegswirtschaftspolitik' in: Handbuch d. St.
161) Stenogr. Berichte des Reichstags, 1916, S. 2160 C.
162) ‚Kriegsamt', 20. 12. 1916.
163) Goebel, S. 91 ff. Zur Frage der Kriegsfinanzpolitik vgl. Lotz: ‚Die deutsche Staatsfinanzwirtschaft im Kriege'; Rheinboldt. Quante (Lohnpolitik und Lohnentwicklung im Kriege) schreibt: (S. 531) ‚Ohne hier auf die Tätigkeit der Feststellungsausschüsse näher einzugehen, ist der allgemeine Eindruck der, daß sie mit ihren Verfügungen zumindest zu spät kommen. Inzwischen haben gerade kleinere, auch berufsfremde Betriebe alles daran gesetzt, um sich auf die Produktion von Heeresmaterial umzustellen und so zu den kriegswichtigen Betrieben im Sinne des § 2 zu gehören.'
164) Vgl. dazu ‚Finanzwirtschaftliche Zeitfragen„ 1916, H. 22 Strutz erklärt über die Kriegsgewinnsteuer: „Ich kann dem Staatssekretär Helfferich nur zustimmen, wenn er von Veranlagung und Erhebung einer Kriegsgewinnsteuer während des Krieges nichts wissen will." (1917, H. 71 der Finanzw. Zeitfragen.)
165) ‚Volkszeitung', Essen, 2. 11. 1912.
166) Baum, ‚Das Gesetz über den vaterl. Hilfsdienst', S. 1.
167) Vgl. Fleiner ‚Deutsches Verwaltungsrecht', Tüb. 1928. S. 414.
168) ‚Das Hilfsdienstgesetz' (In ‚Kriegsbücher', Nr. 65, S. 28).
168a) Dieckmann, S. 40.
169) Wrisberg, Heer und Heimat, S. 125.
‚Der Arbeitgeber' (15. 3. 1917) urteilt darüber: „Das Kriegsministerium hat sich seinerzeit sehr bemüht, den Kriegsausschüssen allgemeine Verbreitung zu verschaffen, und es ist durchaus zu verstehen, daß das

Kriegsamt das Erlassen des Hilfsdienstgesetzes benutzt hat, seine Wünsche, die sich in diesem Falle mit denen der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter deckten, zur vollen Durchführung zu bringen. — Ganz unverständlich ist es aber dann, daß man nicht die Einrichtung, die sich in Berlin zweifellos bewährt hatte, sinngemäß auf die übrigen Gebiete übertrug, sondern wesentliche und grundsätzliche Aenderungen vornahm. Zunächst änderte man die Karenzzeit von 4 Wochen auf 2 Wochen, ohne zu bedenken, daß dadurch die ganze Einrichtung des Abkehrscheins illusorisch werden kann.'

170) Der Kreis des Begriffes ‚wichtiger Grund' im Sinne des § 9 des HDG. war weiter gezogen als der ‚wichtige Grund' im Sinne des BGB. § 626, HGB. u. Gew.-O. (Arbeitsrechtsbeilage des Correspondenzblatts v. 6. 1. 1917.)

171) Volkmann, S. 149.

172) Sichler, S. 37.

173) Vgl. Helfferich, S. 291. Die Auswirkungen des HDG. auf die Lohnbewegungen vgl. ‚Reichsarbeitsblatt', 1919, Nr. 8 u. 10.

174) Vgl. ‚Der Große Krieg', Organisationen, 3. Teil, S. 124.

175) Stenogr. Bericht des Reichstags, 1916, S. 2203 A.

176) ‚Kriegsamt', 9. 1. 1917. Nr. 3.

177) RGBl. 1917, S. 171.

178) ‚Kriegsamt', 29. 12. 1916.

179) § 155 des Militärstrafgesetzbuches: „Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden Heere befinden oder sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen."

180) Wriesberg, Heer und Heimat, S. 126.

181) Stenogr. Berichte des Reichstags, 13. Legislaturperiode, 2. Sess., S. 1968.

182) Quante, S. 328.

183) Vgl. Ludendorff, Urkunden, S. 136—139. Schon am 9. 3. 1917 hatte die OHL. das Kriegsministerium auf das Versagen des Hilfsdienstgesetzes aufmerksam gemacht.

184) Siehe Anm. 188.
Ludendorff schreibt in ‚Kriegführung und Politik' (S. 143): „Es war ein Fehler, ein Gesetz wie das Hilfsdienstgesetz einem Manne von der Gedankenrichtung des Reichskanzlers v. Bethmann anzuvertrauen." Bauer schreibt zu den Ereignissen (S. 123 ff.): „Das Hilfsdienstgesetz war ein schwerer Fehlschlag, ich versuchte, dagegen zu protestieren, aber es half nichts. Solange Bethmann da war, konnte man auf eine energische Politik nicht rechnen. Ich stellte alle die Unterlassungssünden Bethmanns und ihre Folgen in ihrer Bedeutung für den Ausgang des Krieges zusammen, legte die Denkschrift Ludendorffs vor und er erkannte an, daß Bethmanns Führung ein Verhängnis für Deutschland werden mußte ... Ich möchte hier nur sagen, daß an sich damals die Vorbedingungen günstig waren. Der Feldmarschall hielt in richtiger Erkenntnis, daß die Lage nur mit Ludendorff zu retten sei, fest zu letzterem. Heer und Volk blickte damals ausschließlich auf Hindenburg. Schloß sich also Hindenburg damals der Kabinettsfrage an, so mußte sie zu seinen Gunsten fallen ... Nun, die Kabinettsfrage ist unterblieben, und zwar einfach, weil Ludendorff und wir alle damals nicht klar genug überschauten, daß wir dem innerpolitischen Zu-

sammenbruch absolut sicher entgegengingen. Und wir überschauten das nicht, weil wir die moralische Widerstandskraft und das nationale Ehrgefühl des deutschen Volkes, wahrlich nicht ihm und uns zur Unehre, erheblich überschätzten. Wenige Monate später sahen wir klar, und da setzte denn auch der Kampf gegen Bethmann-Hollweg entschlossen ein."

185) Vgl. Eingaben der Arbeitgeber an das Kriegsamt betr. den vaterl. Hilfsdienst vom 23. 3. 1917 und 2. 6. 1917. (‚Der Arbeitgeber'.) Auch Sichler hatte bereits im Februar 1917 in seiner Eigenschaft als Chef des wirtschaftlichen Stabes des Kriegs-Ersatz- und Arbeitsdepartements im KM. den General Groener in einem persönlichen vertraulichen Schreiben auf die Mißstände des unhaltbaren Hilfsdienstgesetzes aufmerksam gemacht. (Sichler, S. 43.)

186) Abgedruckt bei Herzfeld, S. 357 ff.

187) Vgl. dazu Correspondenzblatt Nr. 34 (1917): ‚Zu Groeners Rücktritt vom Kriegsamt'; Sichler, S. 45, S. 131 ff.; Correspondenzblatt Nr. 36: ‚Die Zukunft des Hilfsdienstgesetzes'.

Nach einer mir kurz vor Beendigung meiner Arbeit zugegangenen persönlichen Mitteilung von General Groener, schreibt dieser zu seinem Rücktritt vom Kriegsamt: „Die von mir beabsichtigte Beschränkung der Kriegsgewinne stieß auf den schärfsten Widerstand beim Reichsamt des Innern und besonders bei Helfferich. Die Denkschrift verschwand in den Akten des Reichsamts des Innern, wurde im Reichstag verleugnet, aber nach dem Krieg im Reichsamt des Innern aufgefunden.

188) Umbreit, S. 256.

189) Sichler, S. 44.

190) In einer Versammlung der Gesellschaft für Soziale Reform (Schriften der Gesellschaft für Soz. Reform, 1919, H. 64, S. 120) erklärte der Gewerkschaftsführer Drusel: „Ich erinnere mich, daß ein vorzüglicher Mann, der General Groener, als Chef des Kriegsamts eine Denkschrift gegen die hohen Preisbewilligungen in der Kriegsindustrie überreicht und befürwortet hat. Diese Denkschrift ist auf kein Verständnis getroffen, und die Schwerindustriellen haben es fertig gebracht, daß dieser Mann beseitigt wurde. Wäre damals eingegriffen worden, so würden ja jedenfalls auch die hohen Löhne nicht gekommen sein, die die Munitionsarbeiter zum Teil erhalten haben ... Das wäre jedenfalls, wenn man Groener gefolgt wäre, nicht möglich gewesen.'

191) Bericht über die Sitzung des Industrieclubs bei Sichler, S. 131.

192) Correspondenzblatt, 8. Sept. 1917, S. 347.

Die radikalen Gruppen der Gewerkschaften versuchten sogar, die Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter noch zu verschärfen. So schrieb die Kölner Geschäftsstelle des Deutschen Metallarbeiterverbandes (lt. ‚Deutsche Arbeitgeberzeitung v. 22. 4. 1917): „Die Klassenunterschiede zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft, die vor dem Kriege bestanden, sind bestehen geblieben; einzelne Unternehmer haben alles getan, um sie erheblich zu verschärfen. Der Stein ist im Rollen, es kommt auf die Arbeiter und Arbeiterinnen an, ob er weiter in Bewegung bleiben soll. Der Burgfriede bedeutet keine Kirchhofsruhe ... Auch das Hilfsdienstgesetz will keinen Kirchhofsfrieden. Es gewährt den Arbeitern Rechte, die ihnen die Interessenvertretung gegenüber dem Unternehmer ermöglichen. Von diesem Rechte den

richtigen Gebrauch zu machen, muß die heiligste Pflicht der Kölner Metallarbeiter sein.'

193) Ludendorff, Urkunden, S. 89.
194) Ludendorff, Urkunden, S. 107 ff.
195) Bauer, S. 222.
196) Ludendorff, Urkunden, S. 110.
197) Vgl. Reichstagsdrucksachen, II. Session 1914/18, Nr. 1490.
198) Arbeitsblatt, 1918, S. 874. Umbreit, S. 292.
199) RGBl., S. 1303.
200) RGBl., S. 1456.
201) RGBl., S. 147. Vgl. ‚Deutsche Nationalversammlung', Band 7, S. 9: Beratung des Betriebsrätegesetzes.
202) Vgl. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft (Berlin/Leipzig, 1926): ‚Arbeitspflicht'.
203) Vgl. die wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Diktates: Meistbegünstigungen, Oeffnung der Zollgrenzen usw.
204) Zwischen dem Wortlaut des Wehrgesetzes von 1814, dem Hilfsdienstgesetz und dem Wehrgesetz von 1935 kann eine Parallele gezogen werden:
   1. „Jeder Eingeborene, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet." (1814.)
   2. „Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht im Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Kriegs verpflichtet." (§ 1 des Hilfsdienstgesetzes.)
   3. „Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet." (§ 1, Abs. 3, des Wehrgesetzes v. 1935.)
205) Es ist schwer zu entscheiden, ob die Einführung einer Arbeitspflicht im Rahmen der Privatwirtschaft noch zu Beginn des Krieges möglich gewesen wäre. Moser schreibt in seinen ‚Betrachtungen' (S. 203 ff.): „Bei offener Darlegung der militärischen Lage Ende 1916 wäre noch die Einführung des Arbeitszwanges und Erweiterung der Dienstpflicht möglich gewesen. Die Bevölkerung hätte sich noch dem Zwange der Not gefügt. Später mußten aber solche Vorschläge zu innerer Zerrüttung führen.'
206) Wie stark das privatwirtschaftliche Denken im Kriege noch war, geht aus folgenden Sätzen hervor (‚Wirtschaftsleben im Kriege', 19. Oktober 1918, S. 2): ‚Die falsche Rangordnung'. „Die richtige Rangordnung der verschiedenen Tätigkeitsgebiete ist .. Wirtschaft, Staat, Militär; der Staat ist ein Diener der Wirtschaft, das Militär ein Diener des Staates. Jede Verkennung dieses Verhältnisses ist vom Uebel und führt zu Uebeln. Die Ueberwertung des Staates und der Staatsmacht ist eine Gefahr für jedes Volk, eine noch größere Gefahr ist es aber, wenn das Ansehen der bewaffneten Macht über Wirtschaft und Staat gestellt wird ... Nicht der General, nicht der Staatsmann, sondern der Volkswirt hat obenan zu stehen."
207) Koeth, Priesberg, Sichler, Goebel urteilen übereinstimmend, daß sich der Eingriff der 3. Obersten Heeresleitung in die Gestaltung der Kriegswirtschaft als Fehlschlag erwiesen hat.
208) Dieckmann, Wehrwirtschaftliche Forderungen, S. 4.
209) Wenn Heymann (S. 180) der Ansicht ist, daß die Oberste Heeresleitung ‚zugleich die Gewinne der Unternehmer entsprechend zu be-

schränken wünschte', so trifft dies für 1916 noch nicht zu. Ludendorff hat erst unter den Folgen der Kriegswirtschaftspolitik seine Stellung zur Frage der Kriegsgewinne geändert.

210) Emil Lederer schreibt im ‚Archiv für Sozialwissenschaft' 1918/19, 46. Band, S. 860: „Als Resultat des Hilfsdienstgesetzes kann alles in allem bezeichnet werden, daß die Unternehmer genötigt waren, die Verfügungsgewalt über ihre Arbeiter mit steigenden Lohnsätzen zu bezahlen.. und die Einrichtung der Schlichtungsausschüsse in Kauf zu nehmen,.. ohne Rücksicht darauf zu nehmen, welche Wirkungen es für das Gefüge der Produktion haben mußte."

211) Heymann schreibt dazu (S. 72): „Im Ganzen zeigt die englische und französische Gesetzgebung eine stärkere Position der Staatsgewalt gegenüber den Interessen. Die deutsche erweist sich demgegenüber als aus der Initiative der Interessenkreise hervorgegangen: Sie ist auf den Interessen der Unternehmer und weiterhin der Arbeiter als treibenden Kräften aufgebaut, Kriegsgewinn und Reklamierteninteressen, später die Bewegungsfreiheit und die hohe Bezahlung der Arbeiter auf Grund des Hilfsdienstgesetzes waren maßgebliche Faktoren der Kriegswirtschaft."

212) Moellendorff urteilt über das Hilfdienstgesetz (S. 94 ff.): „Im Herbst 1916 schien endlich in Gestalt des wundervoll gedrungenen Hilfsdienstgesetzes erster Fassung die gouvernementale Initiative ergriffen zu werden. Der Obrigkeitsstaat stieg zum Volke herab, sich aufzufrischen, und das deutsche Volk war noch einmal jubelnd bereit, den Werktag preußisch zu beflaggen. Arbeitspflicht klang plötzlich so angenehm wie Arbeitsrecht, und Nährstand reimte sich sinnvoll auf Wehrstand. Für ein Weilchen war alles Griesgrämige und Verlogene vom fröhlichen Opfersinn abgelöst.. Aber binnen weniger Monate war aller Aufwand kläglich vertan. Zwischen der ersten idealistischen Torheit und der späteren klugen Erkenntnis lag der Milliardenstrom der Kriegsgewinne."

Literatur.

Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. Berlin 1915.
Reichs-Arbeitsblatt. Hrg. v. Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. Jahrgänge 1916—1919.
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Hrg. v. Edgar Jaffé. Tübingen. Jahrgänge 1914—1918.
Bauer, Max: Der Große Krieg in Feld und Heimat. Tübingen 1921.
Baum, Georg: Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Stgt 1917.
Bendixen, Fr.: Sozialismus und Volkswirtschaft in der Kriegsverfassung. Berlin 1916.
Berdrow, Wilhelm: Alfred Krupp. 2 Bde. Berlin 1926.
Bergsträßer, L.: Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. Berlin/Leipzig 1932.
Bethmann-Hollweg, Th. v.: Betrachtungen zum Weltkriege. Berlin 1919.
Clementel: La guerre et la commerce. Carnegie-Stiftung 1931.
Cole, G. D. H.: Trade Unionism und Munitions. Carnegie-Stiftung, Oxford 1923.
Craemer, R.: Der Kampf um die Volksordnung. (Von der preußischen Sozialpolitik zum deutschen Sozialismus.) Hamburg 1933.
Delbrück, Clemens v.: Die wirtschaftliche Mobilmachung in Deutschland. München 1924.
Dieckmann, W.: Die Arbeitsdienstpflicht. o. J. (1926).
Dieckmann, W.: Wehrwirtschaftliche Forderungen. (Als Manuskript gedr.) Deutsche Ges. für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften. Berlin 1935.
Dix, Arthur: Wirtschaftskrieg und Kriegswirtschaft. Berlin 1920.
Duisberg, Carl: Abhandlungen, Vorträge und Reden aus den Jahren 1882 bis 1921. Berlin/Leipzig 1923.
Duisberg, Carl: Meine Lebenserinnerungen. Leipzig 1933.
George, Lloyd: Gedanken eines Staatsmannes. Deutsch Berlin 1929.
George, Lloyd: War Memoirs of . . . London 1933.
Goebel, Otto: Deutsche Rohstoffwirtschaft im Weltkrieg. Leipzig 1930.
Groener, Wilhelm: Der Weltkrieg und seine Probleme. Berlin 1920.
Guthe-Schlegelberger: Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung. 3. Band. Berlin 1917.
Deutscher Geschichtskalender. Der Europäische Krieg in aktenmäßiger Darstellung. 5. Band.
Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens. Berlin 1931.
Handbuch der Politik. Berlin 1926. 6. Band.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin/Leipzig 1926.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1923.
Helfferich, Karl: Der Weltkrieg. Berlin 1919.
Herzfeld, Hans: Die deutsche Sozialdemokratie und die Auflösung der deutschen Einheitsfront im Weltkrieg. Leipzig 1928.
Hesse, Kurt: Der kriegswirtschaftliche Gedanke. Hamburg 1935.
Heymann, Ernst: Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft. Marburg 1921.
Der vaterländische Hilfsdienst Auf Veranlassung des Kriegsamts hrg. v. E. Schiffer und Joh. Junck. Berlin 1917.

Hindenburg, Paul v.: Aus meinem Leben. Leipzig 1920.
Junck Joh.: Das Hilfsdienstgesetz. Juristische und sozialpolitische Betrachtungen. Schützengrabenbücher Nr. 65. 1917.
Jünger, Ernst: Der Arbeiter. Hamburg 1932.
„Das Kriegsamt". Amtliche Mitteilungen und Nachrichten. Berlin.
Konferenz von Vertretern der gewerkschaftlichen Organisationen und Angestelltenverbänden betr. das Gesetz über den vaterl. Hilfsdienst. Berlin 1917.
Der große Krieg 1914—1918. Hrg. v. M. Schwarte.
Die Organisationen der Kriegführung. 3 Teile. Leipzig 1921/23.
Leitfaden für den Vaterländischen Hilfsdienst. Christlicher Gewerkschaftsverlag, Köln 1917.
Levermann, Heinrich: Vom Hilfsdienstgesetz über die Technische Nothilfe zur Arbeitsdienstpflicht. Diss. Erlangen 1928.
Liebmann, Hermann: Die Politik der Generalkommission. Leipzig 1919.
List, Erich: Der Berufsständegedanke in der deutschen Verfassungsdiskussion seit 1919. Diss. Leipzig 1930.
Ludendorff, Erich: Meine Kriegserinnerungen. Berlin 1919.
Ludendorff, Erich: Urkunden der Obersten Heeresleitung über ihre Tätigkeit 1916/18. Berlin 1920.
Ludendorff, Erich: Kriegführung und Politik. Berlin 1922.
Ludendorff, Erich: Mein militärischer Werdegang. München 1933.
Ludendorff, Erich: Der totale Krieg. München 1935.
Meinecke, Friedrich: Staat und Persönlichkeit. Berlin 1933.
Moellendorff, Wichard v.: Konservativer Sozialismus. Hamburg 1932.
Müller, Richard: Vom Kaiserreich zur Republik. Wien 1924.
Müller, Wilhelm: Der Weltkrieg und die Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht. Zürich 1917.
Die Deutsche Nationalversammlung 1919/20 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates Hrg. v. Heilfron. Berlin.
Plenge, Johannes: Der Krieg und die Volkswirtschaft. Münster 1915.
Plenge, Johannes: 1789 und 1914. Die symbolischen Jahre in der Geschichte des politischen Geistes. Berlin 1916.
Die deutschen Parteiprogramme; hrg. v. Mommsen-Franz. Berlin 1932.
Rathenau, Walter: Deutschlands Rohstoffversorgung. Berlin 1916.
Rathenau, Walter: Probleme der Friedenswirtschaft. Brelin 1917.
Rathenau, Walter: Die neue Wirtschaft Berlin 1918.
Rheinboldt, J.: Die deutsche Finanzwirtschaft während des Krieges und die Möglichkeiten ihrer Ordnung. Berlin/Leipzig 1918.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 1916/17.
Drucksachen des Reichstags, 1916. 2. Sektion, 6. Band.
Sering, Max: Die deutsche Volkswirtschaft während des Krieges von 1914/15. S. V. Ak. Berlin 1915.
Sichler, Rich. u. Tiburtius, Joachim: Die Arbeiterfrage eine Kernfrage des Weltkrieges. Berlin o. J. (1925).
Schmoller, Gustav: Die soziale Frage. München 1918.
Sombart, Werner: Händler und Helden. München/Leipzig 1915.
Sombart, Werner: Deutscher Sozialismus Berlin 1934.
Schwarte, Max (hrg.): Die Technik im Weltkriege. Berlin 1920.
Stresemann, Gustav: Vortrag vom 5. Dezember 1916. Magdeburg 1917.
Staatslexikon. Hrg. v. Hermann Sacher. Freiburg 1932
Stegerwaldt: Arbeiterinteressen und Friedensziele. Vortrag des Generalsekretär St. am 6. Mai in Essen. Köln 1917.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses. Berlin 1916/17.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses. Berlin 1916/17.
Timme, Fr./Legien, Carl: Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland. Berlin 1915
Timme, Fr./Legien, Carl: Vom inneren Frieden des deutschen Volkes. Leipzig 1916.
Umbreit, Paul: Uebergangswirtschaft und Arbeiterinteressen. Berlin 1917.
Umbreit, Paul: Die deutschen Gewerkschaften im Kriege. 1930. (In: Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges.)
Volkmann, O. E.: Der Marxismus und das deutsche Heer im Weltkriege. Berlin 1925.
Der Weltkrieg 1914–1918 (Bearbeitet im Reichsarchiv.)
Kriegsrüstung und Kriegswirtschaft. I. Band. Berlin 1930
Wrisberg, E. v.: Erinnerungen an die Kriegsjahre im Königlich Preußischen Kriegsministerium. 3 Bände. Leipzig 1921/22.

Zeitungen und Zeitschriften; Veröffentlichungen.

Der Arbeitgeber. (Zeitschrift der Arbeitgeberverbände.) Berlin.
Die Deutsche Arbeitgeberzeitung.
Berliner Tageblatt.
Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
Das Deutsche Handwerksblatt.
Deutsche Politik.
Deutsche Tageszeitung.
Deutsche Zeitfragen. Hrg. v. d. „Deutschen Vereinigung". Bonn 1917.
Dringliche Wirtschaftsfragen. Leipzig 1916/17.
Frankfurter Zeitung.
Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrg. v. Schanz/Wolf Stuttgart.
Germania.
Die Glocke. Sozialistische Wochenschrift.
Kölnische Volkszeitung.
Kölnische Zeitung.
Kreuzzeitung.
Leipziger Neueste Nachrichten.
Münchener Neueste Nachrichten.
Norddeutsche Allgemeine Zeitung.
Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Jena 1915/19.
Soziale Praxis
Veröffentlichungen des Bundes der Industriellen. Berlin 1913/19.
Veröffentlichungen des Reichsverbandes der deutschen Industrie.
Volkswirtschaftliche Zeitfragen (Vorträge und Abhandlungen). Berlin.
Volksstimme, Chemnitz.
Vorwärts.
Welt am Montag.
Weltwirtschaftliches Archiv. Hamburg.
Das Wirtschaftsleben im Krieg. Hrg. v. Rich. Calwer. Berlin.
Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts. 1919.
Kriegszeitungen der Armeen. (Sammlung des Hist. Sem. der U. Halle.)
Ausländische Zeitungen. (Sammlung des Hist. Sem. der U. Halle)

Der größte Teil der verzeichneten Literatur befindet sich in der umfangreichen „Kriegsgeschichtlichen Abteilung" des Historischen Seminars der Martin-Luther-Universität Halle, auf die an dieser Stelle hingewiesen sei.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1333).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen und Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

§ 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betrieb tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind.

§ 5.

Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt.

Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernenenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2 Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayrischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7.

Die nicht im Sinne des § 2 im Hilfsdienst Beschäftigten können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers, sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer nach § 2 in Frage kommenden Stelle Arbeit zu suchen.

Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkomando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer im § 2 bezeichneten Stelle beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10.

Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegs-Ausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der in Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestellten-Ausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12.

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13.

Kommt in einem Betriebe der in § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeiterausschüsse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die

Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15.

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16.

Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. Wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;

2. wer der Vorschrift des § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;

3. wer die in § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre und unvollständige Angaben macht.

§ 19.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.

(Siegel) Wilhelm

von Bethmann-Hollweg.

Schwarze Unterstreichungen = Hinzufügungen der Vollversammlung des Reichstags.

Entwurf eines Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst

(Drucksachen des Reichstags, 1914/16, Nr. 509.)

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung und Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem bei dem Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Dem Entwurf waren folgende Richtlinien zur Ausführungen des Gesetzes beigegeben:

1. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar von Bedeutung sind, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

2. Ueber die Frage, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheiden über die Fragen, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne von Ziffer 1 von Bedeutung ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertreten-

den Generalkommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuß besteht aus einem Offizier als Vorsitzendem, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die übrigen Ausschußmitglieder bestellt je für ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet Beschwerde bei der beim Kriegsamt einzurichtenden Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, aus zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und aus einem von demjenigen Bundesstaate zu ernenenden Beamten besteht, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufausübende angehört. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamt zu bestellen. Das Recht der Beschwerde steht dem Betriebsinhaber, Organisationsleiter oder Berufsausübenden sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

3. Die nicht im Sinne der Ziffer 1 beschäftigten Arbeitskräfte können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine vom Kriegsamt durch Vermittlung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen zu erlassende Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Soweit dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen wird, erfolgt die Heranziehung durch die schriftliche Aufforderung eines Ausschusses, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist, und aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus einem höheren Beamten und aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Offizier bestellt das Stellvertretende Generalkomando, die übrigen Ausschußmitglieder die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Jeder, dem die Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach Ziffer 1 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt ist, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden entscheidet der beim Stellvertredenden Generalkommando nach Ziffer 2 gebildete Ausschuß. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtgen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

5. Niemand darf einen Arbeiter in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in Ziffer 1 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten vierzehn Tagen beschäftigt gewesen ist, sofern der Arbeiter nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Arbeit mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgegeben hat. Weigert sich der Arbeitgeber, dem Arbeiter auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, so steht dem Arbeiter die Beschwerde an den in Ziffer 3 Abs. 2 erwähnten Ausschuß offen, der in diesen Fällen ohne Zuziehung des höheren Beamten entscheidet Der Ausschuß kann nach Untersuchung des Falles, wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, dem Arbeiter eine Bescheinigung ausstellen, die in ihrer Wirkung die vorerwähnte Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Soweit bereits Kriegsausschüsse (Schlichtungsstellen) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle der Ausschüsse treten.

6. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Anlage 3

Anträge der Abgeordneten Bauer (Sozialdemokrat), Becker (Zentrum), Behrens (Dtsche. Frakt.), Giesberts (Zentrum), Legien (Sozialdemokrat).

(Aus „Correspondenzblatt“ 1916, S. 502.)

1. Dem § 2 Abs. 1 anzufügen:

Als kriegswirtschaftliche Organisationen gelten insbesondere auch die wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

2. Dem § 2 anzufügen:

Dem Kriegsamt wird ein aus Mitgliedern des Reichstags bestehender Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat hat die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes zu übernehmen.

3. Folgende Paragraphen hinzuzufügen:

§ 2a. Organe zur Durchführung des Gesetzes sind:

1. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Unternehmungen sind, insoweit zwanzig Personen in ihnen beschäftigt werden, Arbeiterausschüsse und bei der gleichen Zahl von Angestellten auch für diese Ausschüsse einzurichten, die als Vertreter der gesamten Arbeiter- und Angestelltenschaft des Betriebes anzusehen und gegen Entlassung und willkürliche Behandlung durch die Unternehmer oder deren Vertreter angemessen zu schützen sind. Die Unternehmer oder die Werksleitungen sind verpflichtet, mit den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeiterschaft und der Angestellten, sowie über Beschwerden der einzelnen Arbeiter und Angestellten zu verhandeln. Die Arbeiterausschüsse sind von sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, die das 18 Lebensjahr erreicht haben, zu wählen. Die Wahl der Angestelltenausschüsse erfolgt durch die im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Im Bergbau übernehmen die auf Grund des Berggesetzes errichteten Arbeiterausschüsse die in dem Gesetze vorgesehenen Funktionen.

2. Einigungsämter.

Für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos ist ein Einigungsamt zu bilden, dem strittige Fragen, über die zwischen den Unternehmer- und den Arbeiter- bezw. Angestelltenausschüssen ein Einvernehmen nicht erzielt ist, zur Entscheidung zu unterbreiten sind. Von

Unternehmern, Arbeitern und Angestellten der Betriebe, in denen Ausschüsse nicht bestehen, kann bei Streitigkeiten das Einigungsamt unmittelbar angerufen werden. Das Einigungsamt wird aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen) gebildet. Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. Die Berufung der Mitglieder zu den Einigungsämtern erfolgt durch die im Bereiche der Bezirkskommandos gebildeten Schiedsgerichte, und zwar nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen gemachten Vorschläge. Als Verhandlungsleiter fungiert ein Beauftragter der Militärbehörde ohne Stimmrecht.

3. Schiedsgerichte.

Für den Bereich eines jeden Generalkommandos wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus einem von dem Kriegsamte zu ernennenden Vorsitzenden und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen Mitglied) gebildet wird. Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. In den hauptsächlichsten Bergwerksindustrien (rheinisch-westfälisches Industrierevier, Saarrevier, Oberschlesien) werden besondere Spruchkammern für den Bergbau vorgesehen.

Für die Angestellten sind besondere Spruchkammern bei den Einigungsämtern und Schiedsgerichten zu errichten. Die Berufung der Mitglieder in die Schiedsgerichte erfolgt durch das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen gemachten Vorschläge.

4. Ausschüsse.

Zur Entscheidung über betriebstechnische und allgemeinwirtschaftliche Fragen werden im Bezirk eines jeden stellvertretenden Generalkommandos Ausschüsse gebildet. Jeder Ausschuß besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmern; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und den gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Die übrigen Ausschußmitglieder bestellt für je ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

§ 2b. Das Kriegsamt erläßt für die Ausschüsse zur Erledigung der betriebstechnischen und allgemeinvolkswirtschaftlichen Fragen und

für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die Einigungsämter und die Schiedsgerichte besondere Geschäftsordnungen.

§ 2c. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 2d. Die zur Tätigkeit für bestimmte Betriebe vom Militärdienst Zurückgestellten (Reklamierten) unterstehen diesem Gesetze, soweit die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Arbeitswechsel in Frage kommt.

§ 2e. Arbeitern und Angestellten, die zu dem Lebensunterhalt von Angehörigen wesentlich beizutragen haben und nicht in ihrem Heimatorte in geeigneter Weise beschäftigt werden können, ist neben dem üblichen Lohn eine Familienzulage zu gewähren, ebenso ist ihnen Freifahrt zu ihrem Heimatort zu bewilligen. Arbeiter und Angestellte, die infolge des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst arbeitslos werden, nicht in ihrem Heimatort beschäftigt werden können und zur Verpflanzung nach andern Orten nicht geeignet sind, erhalten aus Reichsmitteln Arbeitslosenunterstützung.

§ 2f. Für Arbeiterinnen und Jugendliche sind in bezug Arbeitszeit, Aufsicht, Unterkunftsräume usw., besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 2g. Soweit Personen durch eine neu aufzunehmende Beschäftigung dem Schutze der Arbeiterversicherung unterstehen, darf von der Vorschrift der §§ 168 und 1232 R.V.G. kein Gebrauch gemacht werden. Soweit es nicht der Fall ist, muß diesen Personen ein der Versicherung gleichstehender Schutz vom Reiche gewährleistet werden. Wo nach den Vorschriften der Versicherungsgesetze für Berechnung der Renten der ortsübliche Tagelohn oder der behördlich festgesetzte jährliche Jahresverdienst in Anrechnung zu bringen ist, ist an deren Stelle der durchschnittliche Verdienst gleichartiger Arbeiten zu nehmen.

Auszug aus dem Schreiben des stellv. Kriegsministers von Wandel vom 31. 7. 1915 an den Kriegsminister im Großen Hauptquartier.

(Nach Wrisberg, Heer und Heimat, S. 229 ff.)

Die im Schreiben vom 19. 6. 1915 — Nr. 9010 Stab. K. M. — geschilderten Verhältnisse vermögen nach dem Ermessen des Kriegsministeriums keinen Grund zur Aenderung des Kriegsleistungsgesetzes in dem dort gedachten Sinne darzustellen.

Wenn die Rüstungsfirmen über Arbeitermangel klagen, so ist die Ursache nicht darin zu erblicken, daß eine nennenswerte Zahl von Arbeitern sich der Rüstungsindustrie aus eigenem Willen fernhält, sondern im Wesentlichen darin, daß die große Mehrzahl der brauchbarsten deutschen Facharbeiter zur Zeit zum Heeresdienst eingezogen ist. Bei vielen Industriezweigen ist im besonderen noch zu bedenken, daß sie ihre Erzeugung von Kriegsmaterial in ungeahnter Weise gesteigert haben und daher jetzt das Vielfache der Friedensarbeiterzahl benötigen, und zwar gerade Arbeiter solcher Art, die auch bei fast allen anderen Rüstungsfirmen in vermehrtem Umfange gebraucht werden, die aber in einer dem jetzigen Bedarf genügenden Anzahl in Deutschland überhaupt nicht vorhanden sind.

Das Kriegsministerium hat in Würdigung der Aufgaben, die von den Rüstungsfirmen zu bewältigen sind, alle Maßnahmen getroffen, um der Industrie bei der Beschaffung von Arbeitskräften behilflich zu sein. . . . Den Zurückstellungsgesuchen der Firmen ist stets in weitgehendstem Maße entsprochen worden. Das Kriegsministerium hat auch bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Anbahnung geeigneter Verhandlungen Betriebsstockungen hintanhalten können. . . . Wenn des weiteren Beschwerden laut geworden sind, über mangelnde Stetigkeit der Arbeiterschaft, so mag es hier und da vorkommen, daß Wehrpflichtige, die für eine Fabrik der Kriegsindustrie zurückgestellt sind, dort die Arbeit aufgeben und aus Gründen, denen die Berechtigung vielleicht nicht immer zu versagen ist, anderswo Arbeit suchen. Es ist aber ausgeschlossen, daß dies in einem Grade sich ereignet habe, unter dem die Arbeiterversorgung der Rüstungsfirmen nachhaltig gelitten haben könnte. Das Kriegsministerium hat die Industrie im Erlaß Nr. 2590/315 zur Behebung dieser Schwierigkeiten, die nicht selten ihre Wurzel in rücksichtsloser Konkurrenz der Unternehmer auf dem Gebiete der Arbeiteranwerbung haben, auf den Weg der Selbsthilfe gewiesen. . . . Der Gedanken, allen aus dieser Lage entstehenden Schwierigkeiten dadurch ein Ende zu machen, daß man mit Hilfe des Auftraggebers (Kriegsministeriums) eine Kommandierung der erforderlichen Kräfte im Wege allgemeinen Arbeitszwanges durch-

führt, ist vom Standpunkt des Unternehmers aus ohne weiteres einleuchtend, er mag auch, wie nicht bestritten werden soll, für eine objektive Beurteilung einige zunächst bestechende Seiten für sich haben. Nähere Ueberlegung ergibt aber, wie schwere Bedenken ihm entgegenstehen . . .

Gegen die Einführung eines Arbeitszwanges würden außerdem mehrere Gründe sprechen, die ernster Beachtung würdig sind: Die Arbeiterschaft würde eine solche Maßnahme als unverdiente Antwort auf die bisher von ihr eingenommene Haltung empfinden. Wohl sind in einzelnen Fällen Versuche gemacht worden, die Gunst der Verhältnisse zur Erlangung ungerechtfertigter Vorteile zu benutzen. Derartige Uebergriffe sind aber Ausnahmeerscheinungen geblieben. Im allgemeinen hat sich die deutsche Arbeiterschaft unter Führung ihrer Organisationen aller Richtungen im Gegensatz zu der anderer Länder von Anbeginn des Krieges an spontan und geschlossen für Kriegsarbeiten zur Verfügung gestellt. Sie hat dann Leistungen übernommen und durchgeführt, die das Friedensmaß weit hinter sich lassen. Angesichts dieses Verhaltens würde die Arbeiterschaft die Frage aufwerfen können, weshalb jetzt erzwungen werden soll, was sie bisher freiwillig geleistet hat. Bei den ausgeprägten Anschauungen von Pflichten und Rechten, die den Arbeiter zufolge seiner staatsbürgerlichen und Standeserziehung erfüllen, kann nur f r e i e Arbeit ihn zur vollen Hingabe seiner Kräfte bewegen. Jeder Versuch eines Zwanges würde in höchstem Maße hemmend und zerstörend wirken.

Die Erfahrung lehrt, daß erzwungene Arbeit an Ergiebigkeit weit hinter freiwillig geleisteter zurückbleibt, ja, daß Arbeit hoher Qualität, und um solche handelt es sich hier vorwiegend, im allgemeinen nicht erzwingbar ist. Um die Arbeitsleistung nicht nur der Menge, sondern auch dem Werte nach auf den höchsten Grad zu steigern, gibt es keinen anderen Weg, als die Erweckung des guten Willens der Arbeiter, während der Gesamtdauer der Arbeitsschicht mit der äußersten Anspannung aller körperlichen und geistigen Kräfte am Werk zu sein. Jedem Versuch eines Zwanges muß als durchaus untauglichem Mittel entschieden widerraten werden. Um jenen guten Willen nicht nur zur quantitativen, sondern auch zur qualitativen Höchstleistung anzuspornen, gibt es zwei Mittel:

1. Das eine ist der staatliche Appell an das Gefühl des Arbeiters für die Solidarität seiner Interessen mit denen der Gesamtheit, an seine Vaterlandsliebe. Dieses Mittel hat sich während des Krieges durchaus bewährt, die Arbeiter haben begriffen, was Sieg oder Untergehen des Deutschen Reiches für ihr eigenes Schicksal zu bedeuten hat. Sie sind sich dessen bewußt, daß der Ausgang des Krieges von der rechtzeitigen Herstellung alles Kriegsbedarfes in höchster Vollendung ebenso abhängt, wie von der Verwendung dieser Güter auf dem Schlachtfelde selber, und daß dazu die beste Arbeit der besten Kräfte nötig ist. In diesem Geiste werden die Arbeiter von ihren Verbänden gegenwärtig geleitet.

2. . . . Der Erfolg . . . (der Gewährung auskömmlicher Löhne) ist auch außer in der durch bessere Lebenshaltung vermehrten Arbeits-

kraft in der gesteigerten Freudigkeit des Arbeiters zu suchen. Die unerläßliche Bedingung alles industriellen Erfolges liegt im freien, auf gegenseitigem Vertrauen beruhendem Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeiter als gleich wichtiger Faktoren der Produktion. Wolle man in diesen Organismus an Stelle der Freiheit den Zwang als leitenden Grundsatz einführen, so würde man Gefahr laufen, das Interesse des Arbeiters am Arbeitsverlauf lahm zu legen und an seiner Stelle mindestens Gleichgültigkeit, vielfach auch passive, wenn nicht gar tätigen Widerstand hervorrufen, Umstände, die sich in bedeutender Verringerung des Arbeitsertrages und, da der Ausweg des Streiks abgeschnitten wäre, vielleicht sogar in Sabotage äußern würden. Das Mittel, das bei Freiheit des Arbeitsvertrages zur Zeit voraussichtlich der Regierung zu Gebote steht, um derartigen Gefahren, sowie sie an einer Stelle drohen, zu begegnen, nämlich die erzieherische Vermittlung der Arbeitergewerkschaften, müßte dann auch versagen, da mit Aufhebung der Arbeitsfreiheit der Regierung jede Möglichkeit verloren gehen würde, die Hilfe dieser Verbände zur Leitung der Arbeitermassen zu erhalten ...

Ein Staat, der die Arbeitsverhältnisse zwangsweise organisieren will, muß für alle Folgen die Verantwortung übernehmen, so z. B. für eine befriedigende Regelung der Arbeitsbedingungen, für die Sicherstellung des Einkommens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie letzten Endes für das Arbeits-Ergebnis.

Eine Uebernahme derartig weittragender Verbindlichkeiten würde die deutsche Reichsregierung aus ihrer verfassungs- und vernunftgemäßen Stellung über den Interessenten in deren Existenzkämpfe hineinziehen. Diese Stellung könnte sie in besondere Schwierigkeiten bringen, wenn sie hervorginge aus einer plötzlichen und unvermittelt erfolgenden Umkehrung der zurzeit bestehenden Freiheit des Arbeitsvertrages in das System des Arbeitszwanges.

Von all diesen Erwägungen ausgehend, kann das Kriegsministerium der angeregten Erweiterung des Kriegsleistungsgesetzes nicht näher treten. Denselben Standpunkt hat es bereits vielfachen Wünschen industrieller Verbände wie einzelner Unternehmer gegenüber eingenommen. Wie aus der abschriftlich beigefügten Meinungsäußerung des Reichsamts des Innern hervorgeht, befindet das Kriegsministerium sich dabei in vollem Einklang mit dieser Behörde.

In Vertretung.

v. Wandel.

Anlage 5

Auszug aus dem Antwortschreiben der Obersten Heeresleitung an Bethmann-Hollweg.

(Ludendorff, Urkunden, S. 78 ff.)

Gr.HQu., den 23. 10. 1916.

An den Reichskanzler.

Auf Euer Exzellenz Schreiben vom 30. 9. 1916 9512 K.J. habe ich mich beehrt, am 7. 10. unter II/Ic 36529 und am 14. 10. unter 37053 op. eine vorläufige Antwort zu übersenden.

Im nachstehenden erlaube ich mir eingehender auf Euer Exzellenz Ausführungen einzugehen:

I. Erweiterung der Wehrpflicht für die männliche Bevölkerung. Euer Exzellenz lehnen die Aufhebung der Freizügigkeit, eine Erweiterung des Kriegsleistungsgesetzes, die Schließung von Hochschulen und den Arbeitszwang für Kriegsbeschädigte ab. Es gibt meines Erachtens dann nur noch einen Weg, um, neben dem Bedarf des Heeres an Ersatz, für die männliche Bevölkerung den steigenden Bedarf der heimischen Kriegswirtschaft an Arbeitern auf die Dauer zu decken. Das Mittel sehe ich in einer wesentlichen Erweiterung der Wehrpflicht nach Brauchbarkeit und Dauer. Sie wird sich nach Brauchbarkeit auf alle arbeitsverwendungsfähigen Männer, nach Dauer auf die Altersklassen vom 15. bis etwa 60. Lebensjahre zu erstrecken haben. Eine Erweiterung nur bis zum 50. Lebensjahre würde unter solchen Bedingungen keinesfalls mehr genügen. Vielmehr ist nur bei wesentlich größerer Ausdehnung zu erreichen, daß die gesamte in Betracht kommende männliche Bevölkerung tatsächlich in den Dienst des Staates entweder im Heer oder auf dem Wege der Beurlaubung und Kommandierung in der Heimat gestellt wird. Es wird dabei natürlich nicht daran zu denken sein, die älteren dieser Jahrgänge unterschiedslos in die Front oder an die Drehbank zu stellen, vielmehr wird es Aufgabe der den Ersatz und die Arbeiterverwendung regelnden Stelle sein, jeden dort zu verwenden, wo er dem Staat am meisten nützt.

Ich kann mich der Ansicht, daß eine derartige Erweiterung der Wehrpflicht für Heer- und Kriegswirtschaft keine erheblichen Ergebnisse zeitigen würde, nicht anschließen, man muß nur die Rücksicht auf die Folgen für die spätere Friedenswirtschaft weit hinter die Forderungen der Kriegswirtschaft zurückstellen. Industrie und Gewerbe, welche der Kriegswirtschaft nicht dienen, müssen meines Erachtens in weitestgehendem Maße eingeschränkt und, sobald die Stunde es fordert,

sogar stillgelegt werden. Es wird sich auch nach dem Kriege der Uebergang zur Friedenswirtschaft nur so allmählich vollziehen, daß aus Einschränkungen und Stillegungen nicht die schweren Folgen, wie sie vielfach angenommen werden, eintreten werden...

Der Eindruck im Auslande kann uns gleichgültig sein, wenn wir den Endzweck des Krieges erreichen...

Allgemein möchte ich meiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß von den gesetzgebenden Körperschaften alles zu erreichen ist, wenn sie auf den ganzen Ernst der Lage und auf die Notwendigkeit des völligen Aufgehens des gesamten Volkes in die Aufgaben, die der Krieg uns stellt, mit Nachdruck hingewiesen werden und ihnen ihre Mitverantwortlichkeit in vollem Umfang und unzweideutig klargemacht wird. Es bedeutet eine nicht zu verantwortende Gefährdung unseres Daseins als Staat und Volk, wenn wir zögern, mit Rücksicht auf augenblickliche Stimmungen im Innern oder Eindrücke im Auslande Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind und zu denen wir meiner festen Ueberzeugung nach doch einmal, dann aber zu spät, kommen werden. Die — wie mir klar ist — niedergedrückte Stimmung im Innern wird im übrigen durch ganze und entschlossene Maßnahmen sich meiner Ansicht nach heben und nicht durch sie weitersinken. Sie rührt zum weitaus größten Teil daher, daß es uns nicht gelungen ist, Mißstände mancherlei Art im Lande rechtzeitig zu beseitigen. Die Beseitigung wird am leichtesten durch die hier vorgeschlagenen und andere Euer Exzellenz bekanntere Bestrebungen erreicht werden.

Es unterliegt für mich als den berufenen Ratgeber Sr. Majestät in der Kriegführung keinem Zweifel, daß spätestens die ersten Monate des kommenden Jahres einen Kampf bringen werden, der über Sein und Nichtsein des deutschen Volkes entscheiden wird. Wir werden nur dann nicht unterliegen, wenn wir alle — aber auch alle — Kräfte anspannen. Diese Aussicht zwingt, wie ich nochmals betonen möchte, zum sofortigen Handeln. Wir haben meiner festen Ueberzeugung nach nicht mehr die Zeit, uns in langdauernde Erwägungen einzulassen. Einzel- und Ausführungsbestimmungen können daher erst getroffen werden, wenn die Aufgabe im großen gelöst ist.

gez. v. Hindenburg.

Anlage 6

Die Forderung der 3. O. H. L. nach Einführung einer allgemeinen Arbeitspflicht.

(Aus Ludendorff, Urkunden, S. 83.)

Chef des Generalstabes des Feldheeres
II Nr. 773 geh. op. Gr.H.Qu., den 2. 11. 1916.

Denkschrift an den Reichskanzler für die Erweiterung der Wehrpflicht.

Im Laufe des Krieges ist der Einfluß der Maschine immer mehr in den Vordergrund gerückt; die Bedeutung der lebenden Kräfte hat sich dagegen verringert; entscheidend ist nicht mehr allein der höhere Wert der Truppe, der nie hoch genug gestellt werden kann, sondern in steigendem Maße die Ueberlegenheit an Kanonen, Munition und Maschinengewehren.

Unsern Gegnern stehen die Fabriken und die Arbeiterschaft der gesamten neutralen Welt zur Verfügung; Deutschland und seine Verbündeten sind lediglich auf die eigenen Mittel angewiesen.

Das geistige Uebergewicht des deutschen Soldaten, sein größerer Mut und sein höheres Pflicht- und Ehrgefühl können diese Ueberlegenheit allein umso weniger ausgleichen, als uns die Feinde auch an Zahl der Menschen weit überlegen sind.

Aehnlich liegen die Dinge für die Volksernährung. Auch diese Frage kann von entscheidender Bedeutung für den Ausgang des Krieges werden, und auch auf diesem Gebiete stehen dem Gegner die reicheren Hilfsquellen zur Verfügung.

Wir können daher den Krieg nur gewinnen, wenn wir dem Heere so viel Kriegsgeräte zuführen, daß es den feindlichen Armeen gleich stark gegenübersteht, und wenn wir die Ernährung des gesamten Volkes sicherstellen. Das ist bei den reicheren Mitteln, die unsere Feinde haben, nur möglich, wenn alles, was unser Land an Bodenschätzen birgt und was die Industrie und der Acker hergeben können, ausgenutzt wird lediglich für die Förderung des Krieges. Dieses Höchstmaß an Leistungen kann aber nur erreicht werden, wenn das gesamte Volk sich in den Dienst des Vaterlandes stellt. Alle anderen Rücksichten müssen dagegen zurücktreten; sie können in einem Kampf, der um Sein oder Nichtsein des Staates, um die Unabhängigkeit, die Wohlfahrt und die Zukunft unseres Volkes entscheiden wird, keine Rolle spielen. Nach einem siegreichen Kriege wird die heimische Friedenswirtschaft in neuer Blüte erstehen, gleichgültig, ob wir uns jetzt von ihr trennen oder nicht; nach einem verlorenen Feldzug aber wird uns das Festhalten an friedensmäßigen Zuständen nichts genützt haben. Wir würden aus der Geschichte der Völker gestrichen und wirtschaftlich zu völliger Abhängigkeit verurteilt sein. Als berufener Berater Seiner Majestät in der Führung des Krieges bin ich verpflichtet, diesen Erwägungen

gegenüber der Regierung Ausdruck zu verleihen und den vollen Ernst der Dinge und die ausschlaggebende Bedeutung dieser Angelegenheit nachdrücklich zu betonen. Schreiten wir nicht zu einer schnellen und ganzen Lösung dieser Frage, so werden der Obersten Heeresleitung die Mittel zum Siege entzogen.

Es ist nicht meines Amtes, zu bestimmen, auf welchem Wege die Aufgabe, alle Kräfte und Mittel in den Dienst der Kriegswirtschaft zu stellen, zu lösen ist. Ich glaube aber nicht, es unterlassen zu dürfen, meinen Ansichten darüber kurz Ausdruck zu geben.

Es ist nach meiner Ueberzeugung von höchster Wichtigkeit, daß ein Gesetz zustande kommt, in welchem ausdrücklich die Wehrpflicht für die gesamte männliche Bevölkkerung hinsichtlich der Dauer auf das 16. bis 60. Lebensjahr und hinsichtlich der Verwendung auf die gesamte Kriegswirtschaft ausgedehnt wird. Wir müssen eine klare Lösung finden und das Ziel auf geradem Wege erreichen, sonst wird dem Volke der Umfang und die Bedeutung der ganzen Frage nicht klar.

Jeder Mann muß seinem Können entsprechend in den Dienst gestellt werden, an der Drehbank, in der Schreibstube oder zu jeder anderen Betätigung, in der er dem Staat am meisten nützt. Dem werden die Ausführungsbestimmungen zu entsprechen haben.

Ein Gesetz ist nötig, weil die Volksvertretung an der Verantwortung mittragen muß und weil bei einer Mitwirkung des Reichstages die Bevölkerung sich der neuen Aufgabe mit größerer Bereitwilligkeit unterziehen wird. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Volksvertretung sich der Zustimmung zu dem Gesetz nicht entziehen wird, daß vielmehr die Annahme des Gesetzes sich zu einer Kundgebung unserer Stärke und unseres Willens von so ungeheurer Wucht gestalten wird, daß der Eindruck auf unsere Feinde groß sein wird und wir dem Frieden ein gutes Stück näher kommen.

Zum Schluß muß ich aber pflichtgemäß betonen, daß wir zu schneller Entscheidung kommen müssen und daß die Zeit in keiner Weise zu langen Erwägungen angetan ist.

Einzel- und Ausführungsbestimmungen können daher erst getroffen werden, wenn die Aufgabe im großen gelöst ist.

gez. v. Hindenburg.

Anlage 7

Aus einem persönlichen Schreiben des General Groener vom 22. 1. 1936 über die Fragen der Kriegswirtschaft an den Verfasser.

Daß 1916 ein Gegensatz zwischen Kriegsindustrie und Kriegsministerium bestand, ist zweifellos. Es handelte sich dabei mehr um die Person Falkenhayns, als um wirtschaftliche und soziale Fragen. Man warf Falkenhayn vor, daß er für die Beschaffung des Kriegsmaterials zu wenig tue. Zum Ausdruck kam der Gegensatz in einer Denkschrift maßgebender Leute der Industrie, die dem Kaiser in die Hand gespielt wurde. Ueber die Gründung des Kriegsamts wurde eine Denkschrift der Obersten Heeresleitung überreicht, die bei den Akten der Reichskanzlei oder des Reichsamts des Innern sich befinden muß. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich diese Denkschrift nicht verfaßt habe, und daß ich gegen meinen Willen moralisch genötigt wurde (durch Hindenburg und Bethmann) das Kriegsamt zu übernehmen. Die Ursache für die Bildung des Kriegsamts lag wohl darin, daß bei der O.H.L. die Auffassung bestand, eine Zusammenfassung der für die Beschaffung von Ersatz, Waffen, Munition. Kriegsgerät usw. vorhandenen Stellen des Kriegsministeriums unter einer besonderen Leitung sei notwendig, um Hemmungen und Gegeneinanderarbeiten auszuschalten. Als Vorbild diente das englische sogen. Munitionsministerium. Es lag in der Absicht der 3. O.H.L. durch Gesetz die Arbeitspflicht einzuführen. Der Einfluß der Schwerindustrie auf die 3. O.H.L. besonders durch Stinnes war sehr groß, aber nicht immer gut. Stinnes war gegen die sozialpolitischen Maßnahmen, wie ich sie für nötig hielt. Die O.H.L. war über die Notwendigkeit nicht klar.

Die von mir beabsichtigte Beschränkung der Kriegsgewinne stieß auf den schärfsten Widerstand beim Reichsamt des Innern und besonders bei Helfferich. Die Denkschrift verschwand in den Akten des Reichsamts des Innern, wurde im Reichstag verleugnet, aber nach dem Krieg im Reichsamt des Innern aufgefunden. Darüber besteht auch kein Zweifel, daß die wirtschaftlichen Erfordernisse für einen so langen Krieg vorher nicht genügend durchdacht worden sind.

Groener.

Lebenslauf

Ich wurde am 7. Mai 1909 als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Dierkopf in Förderstedt, Kr. Calbe, geboren.

Ich besuchte das Reform-Realgymnasium zu Staßfurt, das ich Ostern 1928 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte an den Universitäten Berlin, München und Halle Geschichte und Leibesübungen. Am 25. Februar 1935 bestand ich das Staatsexamen für das höhere Lehramt. Meine Referendarausbildungszeit verbrachte ich am Realgymnasium Staßfurt und am Domgymnasium Magdeburg.

Die Arbeit entsprang meiner politischen Tätigkeit beim Aufbau des Arbeitsdienstes.

Besonderen Dank schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Kaehler, der mir auch außerhalb der wissenschaftlichen Arbeit mit Rat und Tat zur Seite stand.

Ordensburg Vogelsang
im April 1937

Herbert Dierkopf